Die

Evangelische Kirchenverfassung

in den

deutschen Städten des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. jur. Adolph Frantz,
Appellations-Gerichts-Referendar.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Opetz.
1878.

Herrn

Professor Dr. jur. Ernst Meier

zu Halle a. S.

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Da die im vorigen Jahre unter gleichem Titel publicirte Abhandlung nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren in den Buchhandel gelangt war, so habe ich mich veranlasst gesehen, dieselbe nochmals in der vorliegenden, gänzlich veränderten Gestalt erscheinen zu lassen. Ich habe mich dieser Arbeit um so lieber unterzogen, als sich bei einem fortgesetzten Studium der städtischen Kirchenverfassung des XVI. Jahrhunderts immerhin Manches ergab, was anfänglich übersehen war.

Was die Behandlung des Stoffes anlangt, so habe ich zwar im Wesentlichen die ursprüngliche Eintheilung beibehalten, jedoch an Stelle des ersten Capitels: „Die Entstehung der Kirchenordnungen", einen fast durchweg neuen Abschnitt: „Die Kirchenordnungen als Grundlage der Kirchenverfassung" gesetzt, und in diesem die Entwickelungsgeschichte der städtischen Reformation mit steter Rücksicht auf die Entstehung der Kirchenordnungen behandelt. Der zweite Abschnitt: „Die Kirchenverfassung", umfasst dann die übrigen Capitel in der bisherigen Reihenfolge. Dieselben sind aber zum grossen Theil vollständig umgearbeitet und mit vielfachen Zusätzen versehen. Wenn ich mich dabei wiederum auf die bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, sich findenden Kirchenordnungen beschränkt habe, so hat das seinen Grund darin, dass in Wirklichkeit andere einigermassen wichtige Kirchenordnungen, als die bei Richter erwähnten nicht zu ermitteln waren. Da Richter jedoch die meisten Kirchenordnungen nur im Auszuge giebt, so habe ich, soweit es

für die Zwecke dieser Arbeit erforderlich schien, öfters bei Richter nicht abgedruckte Stellen von Kirchenordnungen aus andern Ausgaben entlehnt.

Ein besonderes Capitel über die Schulen beizufügen, wie es erst in meiner Absicht lag, habe ich unterlassen, um nicht zu sehr von dem mir gestellten Ziele abzuschweifen, und weil auch gerade von den städtischen Kirchenordnungen nur wenige ausführlichere Bestimmungen über die Schulen treffen.

Halle a/S., im November 1877.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Einleitung . . . . Seite 1—2

Erster Abschnitt.

Die Kirchenordnungen als Grundlage der Kirchenverfassung . . . . Seite 3—46.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchenverfassung.

1. Das Kirchenregiment . . . . Seite 47—61.
2. Die Besetzung der Pfarrämter . . . . „ 61—72.
3. Die Disciplinargewalt über die Geistlichen . . „ 72—80
4. Die Kirchenzucht . . . . „ 80—90.
5. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen . . . . . „ 90—95.
6. Die Verwaltung des Kirchenvermögens . . . „ 95—101.

Der Einfluss, welchen die deutschen Städte auf die Entwickelung der Reformation ausübten, wird vielfach unterschätzt und, namentlich von älteren Autoren, denselben eine ziemlich untergeordnete Rolle bei der Klärung und Läuterung der christlichen Lehre von menschlichen Missbräuchen und Entartungen beigelegt. Und doch war ihre Bedeutung gerade in dieser Beziehung eine so eminent wichtige und epochemachende, dass man ohne Uebertreibung das Gelingen der Reformation grossentheils auf Rechnung der Städte schreiben kann, und der von v. Maurer aufgestellte Satz, dass wir ohne die Städte wahrscheinlich noch keine Reformation haben würden, hat immerhin eine gewisse Berechtigung.[1]) Nicht genug, dass die Städte das grosse Werk mit vorbereiten halfen und die reformatorischen Bestrebungen begünstigten: auch um die praktische Durchführung derselben haben sie sich die grössten Verdienste erworben, indem sie die Reformation mit Eifer ergriffen und bemüht waren, die Grundsätze derselben in einer geordneten Kirchenverfassung niederzulegen. Sind doch die ersten Kirchenordnungen, die wir überhaupt besitzen, städtische, so die Leisniger, die Magdeburger, die Nördlinger, die Stralsunder und Andere, die zum Theil schon vor den Speierer Beschlüssen in's Leben traten.

Und ganz natürlich! Die Städte waren bereits Ende des Mittelalters Sitze der Bildung und Intelligenz; sie nah-

1) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. IV, S. 120.

men im Reiche eine geachtete, häufig gefürchtete Stellung ein und hatten sich anlässlich ihrer äusseren Machtentfaltung grossentheils von den beengenden Fesseln des päpstlichen Kirchenregiments zu emancipiren gewusst; die Städte waren auch in Folge ihrer concentrirten Verwaltung weit eher zur Durchführung von Reformen auf kirchlichem Gebiete geeignet, als die Territorien mit den häufig widerwilligen Landständen.

Es soll zunächst meine Aufgabe sein, die reformatorischen Bestrebungen der deutschen Städte, soweit sie in Emanation der Kirchenordnungen gipfeln, darzulegen; sodann aber werde ich bemüht sein, an der Hand dieser städtischen Kirchenordnungen ein möglichst getreues Bild des damaligen kirchlichen Verfassungslebens zu entwerfen. Selbstverständlich bleiben die äusseren politischen Verhältnisse, sofern diese nicht von direktem Einfluss auf die Annahme der Reformation in den Städten und mit ihr auf die Entstehung der Kirchenordnungen waren, ausserhalb des Bereiches meiner Darstellung.

Erster Abschnitt.

Die Kirchenordnungen als Grundlage der Kirchenverfassung.

Vor allen Dingen tritt die Frage an uns heran, wie die Städte überhaupt dazu kamen, singuläre Rechtsnormen eigenmächtig aufzustellen, und da müssen wir sagen: Die Kirchenordnungen sind ein Ausfluss der damals den Städten in hohem Masse zustehenden Autonomie [1]). Wie die einzelnen Städte im Allgemeinen, was ihre innere Regierung und Verwaltung betrifft, das Recht der freien Selbstbestimmung in Anspruch nahmen und ihnen dieses grösstentheils auch zugestanden wurde, so rechneten sie dazu auch die Befugniss, sich der kirchlichen Angelegenheiten in ihrem Gebiete anzunehmen und Verordnungen darüber zu machen. In der That ist ihnen diese Befugniss in Betreff des Erlasses von Kirchenordnungen nirgends bestritten worden; sie hat sogar durch den Speierer Reichsabschied eine legale Bestätigung erfahren. [2])

---

1) Zur Geschichte der städtischen Autonomie, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, bitte ich zu vergleichen: v. Maurer Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, IV Bde. 1870, 1871, und v. Voss, Zur Geschichte der Autonomie der Stadt Halle, Dissert., 1873, wo sich weitere Literaturangaben finden.

2) Im Anschluss an die Bestimmungen des Speierer Reichstages findet sich in vielen Kirchenordnungen ein Passus, wonach die in denselben aufgestellten Bestimmungen nur provisorische sein sollen, bis auf ein allgemeines christliches Concil, bis eine andere Ordnung durch die Stände des heiligen Reiches ausgeschrieben sei, wie es z. B. in der Hamburger Kirchenordnung von 1529 heisst: „ . . . *wat vor Kerck-Ouinge und christlike Ceremonien by uns . . . schoelen geholden*

Einen Massstab für das Abhängigkeitsverhältniss der einzelnen Städte von Kaiser und Reich, resp. vom Landesfürsten, bietet der Umstand, dass sich in vielen Kirchenordnungen gewissermassen eine clausula generalis findet, worin gesagt wird, dass dem Kaiserrechte, Landrechte, Stadtrechte, oder der weltlichen Obrigkeit durch die betreffende Kirchenordnung kein Abbruch geschehen solle.[1])

Abgesehen von den besonderen Beziehungen zu Kaiser und Landesfürsten erklärt sich dieser Vorbehalt auch aus dem Verlangen, jeden Verdacht von sich abzuwälzen, als wollten sie gegen Kaiser und Reich sich auflehnen. Und in der That erscheint diese Vorsichtsmassregel keineswegs als etwas so sehr Ueberflüssiges, wenn man sich die kirchenpolitischen Verhältnisse Deutschlands zu Anfang der Reformation vergegenwärtigt, und war die Furcht vor einem

---

werden so lange, dat' ein christlich Concilium ein ander wyss vorschleikt ust Gades worde." — Vergl. u. A. Stralsunder Kirchenordnung von 1526; — Kirchenordnung für das Lübische Landgebiet von 1531; — Nördlinger Kirchenordnung von 1538.

1) Es heisst z. B. in der Rostocker Rathsverordnung von 1530: „. . . *doch mit disser Protestation und Bedingung, dat E. E. Radt hyrdorch Keyserlike Majestet, eren Landesförsten edder jemand anders in sine gebörlike Gerechtigeit mit nichte gedenket noch klein noch grot aftobrekende eft to vorhinderende*"; — Braunschw. Kirchenordnung von 1528: „*Wy willen nach der gnaden Gades . . . dat keyser rechte, landrechte vnde Stadtrechte, edder werliken ouericheit, der vns Got vnderworpen hefft, neynerleye wise affbroeke geschehe*"; — in der Göttinger Kirchenordnung von 1530: „*Dat dorch vns Keyserlyker Majestait Rechten, landtrechten, vnde Stadtrechten noch Keyserlyker Ouericheit, der vns Gott vnderworpen hefft, In neyerleye wys affbrock gescheen schall*" etc. In dieser wie auch in anderen Kirchenordnungen kehrt der Satz wieder: „*Deme Keisere geuen, wat deme Keysere gehoert, dat ys aller oeuericheit oer Recht vnde wat oer gehoert, doch so, dat wy ock dar neben Gode geueen, wat Gode gehoert;* — vergl. ferner Elbog. Kirchenordnung von 1523; — Leisniger Kirchenordnung v. 1523; — Hamburger Kirchenordnung von 1529; — Northeimer Kirchenordnung von 1539. Insbesondere versucht die Hannoversche Kirchenordnung von 1536 einen längern Beweis zu dem Zwecke, um den Vorwurf von sich abzuwenden, als ob „*eine schwere Ungehorsamigkeit wider Keyserliche Majestat, und andere Potentaten dess heil. Römischen Reichs*" begangen sei.

etwaigen Unterliegen der evangelischen Partei durchaus nicht aus der Luft gegriffen.

In der oben berührten Beziehung ist besonders die Kirchenordnung von Schwäbisch Hall von 1526 hervorzuheben, in der sich übrigens auch in anderer Hinsicht manche Abnormitäten finden. Dieselbe sucht, zumal sie vor dem Speierer Reichsabschied entstanden ist, ihre Abfassung in der Weise zu rechtfertigen, dass sie sagt: Einmal seien der Stadt Hall durch den Kaiser selbst viele Privilegien und Freiheiten gegeben: „*was zu friden Irer unterthan und guter Pollicey dienstlich zu ordinirn und statuirn*“ etc., sodann aber seien auch in den Kirchen „*eigene Satzungen von sonderlichen Personen an mandat an Confirmation Kayserl. Maj. auffgericht und gestifft*“ und dann mit der Zeit vielfältig eingewurzelt.

Was nun die eigentliche Emanation der Kirchenordnungen anlangt, so ist daran festzuhalten, dass dieselbe durchweg erfolgte, um den energischen Bestrebungen der Gemeinde, welche die Reformation sehnlichst begehrte, Genüge zu thun und dass somit ihre Bedeutung die eines einfachen gesetzgeberischen Aktes weit überstieg. So sehr sich auch der Rath in den meisten Städten gesträubt hatte, eine Veränderung der bestehenden kirchlichen Zustände herbeizuführen, die grosse Menge des Volkes hatte seinem Widerstreben und den Bekämpfungen der keineswegs schwachen papistischen Partei ein muthiges Ausharren entgegengesetzt und war schliesslich fast allenthalben früher oder später zum Siege gelangt. Wie demnach die Einführung der Reformation eigentlich das Werk der Gemeinde war, so erklärt es sich auch, dass in vielen Städten die Kirchenordnungen unter Zuziehung der Gemeinde oder wenigstens aussergewöhnlicher Vertreter derselben zu Stande kamen. Ich werde zunächst die Städte behandeln, wo sich eine Mitwirkung der Gemeinde bei Emanation der Kirchenordnungen deutlich nachweisen lässt und zum Theil sogar in diesen selbst erwähnt wird, und sodann diejenigen folgen lassen, wo die Reformation zwar auch von der Gemeinde ausgegangen ist, ihre Betheiligung aber bei Erlass der Kirchenordnungen nicht so klar erhellt.

I. In der Reihe der deutschen Städte der ersten Kategorie gebührt vor allem der Stadt **Braunschweig** Erwähnung. Die Braunschweiger Reformation, wenn auch nicht der Zeit nach die erste, ist doch ihrem ganzen Verlaufe nach prototypisch geworden für eine ganze Reihe anderer Städte. Auch übte die Braunschweiger Kirchenordnung v. 1528 einen solchen epochemachenden Einfluss aus, dass sie wohl verdient, an erster Stelle genannt zu werden. Diese Kirchenordnung war in jeder Beziehung, in formeller wie in materieller Hinsicht, so wohldurchdacht und wohlgelungen, dass sie einer Menge von Städten bei Abfassung ihrer Kirchenordnungen zum Vorbild diente, welche sich theils enger, theils loser an dieselbe anschlossen und manchmal ganze Abschnitte aus ihr recipirten.[1])

Gewissermassen ein Vorläufer der Reformation war in Braunschweig[2]) Gottschalk Kruse, ein Mönch im Aegidien-

---

1) Das Verwandtschaftsverhältniss mit der Braunschweiger lässt sich bei einer ganzen Reihe von Kirchenordnungen deutlich nachweisen und hat dieselbe namentlich bei folgenden Mutterstelle vertreten: Hamburger Kirchenordnung von 1529; — Mindener Kirchenordnung von 1530; — Göttinger Kirchenordnung von 1530; — Lübecker Kirchenordnung von 1531, — Soester Kirchenordnung von 1532; — Bremer Kirchenordnung von 1534; — Northeimer Kirchenordnung von 1539; — Osnabrücker Kirchenordnung von 1543; — Bergedorfer Kirchenordnung von 1544; — Hildesheimer Kirchenordnung von 1544; — Ritzebütteler Kirchenordnung von 1544. Ja, auch landesherrlichen Kirchenordnungen wie der Pommerschen von 1535, der Schleswig-Holsteiner Kirchenordnung von 1542 und Anderen mehr, diente die Braunschweiger zum Vorbilde.

Vogt, Johannes Bugenhagen Pomeranus, S. 281 nennt nicht mit Unrecht, wenn schon etwas zu überschwenglich, die Braunschweiger Kirchenordnung sowohl an sich, als auch wegen ihres Einflusses auf die Gesetzgebung anderer Kirchen eines der wichtigsten Dokumente der deutschen Kirchen-Reformation.

2) Rehtmeyer, Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchenhistorie, gibt eine Menge des vorzüglichsten Quellenmaterials. Wenn Rehtmeyer auch in einzelnen Beziehungen der Vorwurf der Parteilichkeit gemacht werden muss, indem derselbe sich von den Bestrebungen seiner Zeit nicht ganz zu emancipiren gewusst hat und vom Standpunkte damaliger Rechtgläubigkeit Vieles in anderem Lichte sah, als es in Wirklichkeit sich verhalten hat, so bezieht sich das doch mehr auf die nachfolgende Zeit, als auf die erste Hälfte

kloster. Derselbe war von Seiten des Klosters auf die Universität Erfurt und dann nach Wittenberg geschickt worden und hatte an letzterem Orte die Predigten und Vorträge Luthers gehört. Die Worte des grossen Reformators machten einen tiefen Eindruck auf das leicht empfängliche Gemüth des jungen Mannes, der sich immer schon mit religiösen Zweifeln und Skrupeln geplagt hatte. Zurückgekehrt nach Braunschweig hielt er Vorträge im Kloster, später auch ausserhalb, und lehrte die heilige Schrift ganz im Sinne Luthers. Vielfach verläumdet und angefochten, auch sogar mehrmals aus der Stadt vertrieben, liess er doch nicht ab, das Wort Gottes zu lehren, und wenn es ihm auch nicht gelang, die Reformation selbst einzuführen, so hat er derselben doch einen Boden bereitet, auf dem seine Nachfolger erfolgreich weiter arbeiten konnten. Und in der That fand er bald einen würdigen Nachfolger in Heinrich Lampe, Prediger zu St. Michael. Wiewohl nämlich der Rath die evangelische Lehre verboten hatte, so waren doch die Worte eines Kruse von Vielen beherzigt worden und die Bürger fingen 1524 an, nach Magdeburg und in's Lüneburgische zum Gottesdienst zu gehen, der ihnen zu Hause versagt wurde. So war Alles vorbereitet und vielleicht wäre die Reformation schon jetzt zum Durchbruch gelangt, wenn nicht der Bauernkrieg dazwischen gekommen wäre. Denn indem gar Mancher glaubte, derselbe sei eine Folge der evangelischen Lehre und durch die Reformatoren angezettelt, wurde er der guten Sache, für die er schon halb gewonnen war, wieder abspänstig gemacht. Auch wirkte der Umstand, dass in Folge des Bauernkrieges eine Unzahl Mönche und Nonnen sich in die Stadt flüchteten und nun alles mögliche Schlechte über die Evangelischen ausposaunten, nicht gerade ermuthigend. Nichtsdestoweniger aber fing bald darauf der oben erwähnte Heinrich Lampe und einige andere Prädi-

---

des 16. Jahrhunderts und ist gerade die Entwickelungsgeschichte der Braunschweiger Reformation ziemlich objectiv gehalten. — Vogt, a. a. O. S. 270 ff. schliesst sich bei seiner Darstellung der Braunschweiger Reformation durchweg an denselben an.

kan[illegible] [illegible]sen und Dume, an, auf evangelische Art [illegible] und der Papisten Missbräuche aufzudecken. Und zwar hielten sich diese Prediger, da ihnen Luthers Lehre selbstverständlich nicht so bestimmt bekannt war, in ihren Vorträgen genau an die Bibel, namentlich an das Neue Testament, was zur Folge hatte, dass die Bürger dieses bisher streng verpönte Buch eifrig kauften und dasselbe studirten. Auch fingen sie jetzt an, deutsche Lieder anstatt des lateinischen Geplärrs in der Kirche singen zu lassen. Das Alles erregte natürlich den Unwillen der geistlichen Union und des Raths, der noch immer mit derselben Hand in Hand ging, und liessen diese die Reformatoren vor sich fordern, um sie zu ermahnen, von ihrem Vorhaben abzustehen, hatten aber damit keinen erheblichen und nachhaltigen Erfolg. (Eingeschaltet möge hier werden, dass die sogenannte geistliche Union gewissermassen das Kirchenregiment handhabte, und zwar bestand dieselbe aus dem Abt zu St. Aegidien, dem Dechant des Stifts St. Blasii, dem Dechant zu St. Cyriaci, den sieben Pastoren und dem Propst zum Heil. Kreuz.) Vielmehr war 1527 die Zahl der evangelischen Prediger schon auf sieben gestiegen. Da begab sich am ersten Osterfeiertage 1527 ein Ereigniss, durch welches die Reformation gewissermassen eingeleitet wurde. Lampe hatte nämlich an der Magnuskirche, wo er jetzt predigte, einen Collegen Namens Grove. Dieser, ein eifriger Anhänger der papistischen Lehre, führte in seinen Predigten fortwährend Aristoteles, Plato und „*andere heidnische Scribenten im Munde und redete allerlei Fabelwerk*“ und bewegte bisweilen die Zuhörer zum Lachen.[1]) Als dieser nun am ersten Ostertage Nachmittags predigte und zum allgemeinen Verdruss der Bürger von seiner gewohnten Manier nicht abliess, entstand auf Anregen eines Schusters Johann Becker ein Tumult und Grove musste von der Kanzel und aus der Kirche weichen. An seine Stelle kam Michaelis 1527 ein neuer freisinniger Prediger, Johann Oldendorp aus Hamburg, der im Verein mit Lampe viele unchristliche Ceremonien und Missbräuche des Papst-

---

1) Rehtmeyer, Th. II, cap. 2, S. 28.

thums abschaffte. Der Rath und die Union, dass sehr erbittert, suchten Dem vergeblich zu steuern. Unter Andern liessen sie den Doctor Sprengel aus Magdeburg kommen, damit dieser durch seine Predigten der Lutherischen Ketzerei Einhalt thue. Dieser hatte damit geprahlt, er wolle mit drei Predigten alle Lutherische Ketzerei in Braunschweig ausrotten. Mitten im Predigen aber wurde derselbe von einem fremden Prediger unterbrochen, der ihm die Unlauterkeit seiner Lehre und wie er Bibelstellen ganz anders, als sie in der Bibel standen, vorgetragen habe, nachwies, sodass Doctor Sprengel beschämt die Kanzel verlassen musste. Hinterher wurden ihm noch vom Rathe Vorwürfe gemacht und dabei that der Syndikus den sehr bezeichnenden Ausspruch: Ob er nicht wüsste, dass sie Sachsen wären, welche sich nicht zwingen, sondern führen liessen.

Im folgenden Jahre 1528 begann eine weitere Agitation der Bürgerschaft für die Einführung der neuen Lehre, in der Weise, dass die Bürger aus allen Weichbildern häufig Zusammenkünfte und Berathungen hielten; ferner war schon früher bestimmt, dass die Gildenmeister und Hauptleute jährlich zweimal zusammengefordert werden sollten, um Alles, woraus Zwietracht und Uneinigkeit entstehen konnte, dem Rathe anzuzeigen; jetzt aber wurden solche Berathungen mit den 3 Ständen und der ganzen Bürgerschaft noch öfter wegen der Religionsveränderung gehalten. Endlich wählte die gemeine Bürgerschaft ohne Gildemeister und Hauptleute noch einige evangelische Bürger, die die Verordneten genannt wurden, welche die Religionssache bei dem Rathe betreiben sollten. Der Hervorragendste unter ihnen war Anton Sander. Er verfasste einige Artikel, die von der Bürgerschaft einstimmig angenommen und dem Rathe übergeben wurden.

Auf Betrieb der Bürgerschaft stellten diese Verordneten jetzt an den Rath das Ansinnen, er möge einen gelehrten Theologen berufen und durch denselben die allgemeine Reformation anstellen. Nach vielem Sträuben willigte denn endlich auch der Rath ein, M. Heinrich Winckel zu berufen. Hier bemerkt Rehtmeyer, der Rath

ha[illegible] r in seinem Interesse gehandelt; denn zu[illegible] ms habe derselbe mit Bestellung der Pfarren und des Gottesdienstes wenig oder gar nichts zu thun gehabt, während er nach der Religionsveränderung dieses Recht an sich gezogen habe.[1]) Zugleich fasste nun endlich der Rath zum grossen Aerger und Leidwesen der Union den Beschluss, dass die lutherische Lehre dem Volke in allen Kirchen vorgetragen und das Evangelium frei und öffentlich gepredigt werden solle. Bald darauf vereinigten sich Rath und Bürgerschaft, wohl hauptsächlich auf Winckels Zuthun, der Anfangs der Fasten 1528 nach Braunschweig gekommen war, über die Hauptpunkte der Reformation und kam so gewissermassen der Embryo einer Kirchenordnung zu Stande. Vorangestellt war darin als leitendes Moment der Satz, dass vor allen Dingen das Wort lauter und rein gepredigt werden sollte, frei von „allen undienlichen hinderlichen Blerren.“ Ausserdem wurde vereinbart, die Taufe sollte, je nach Wunsch der Aeltern deutsch oder lateinisch gespendet, das Abendmahl nach Verlangen auch in beiderlei Gestalt, wie es Christus eingesetzt, gereicht werden.[2]) Die spätere grosse Kirchenordnung hingegen verdankt Bugenhagen ihren Ursprung und zwar auf folgende Veranlassung hin: Es entstand nämlich bald Zwiespalt unter den Predigern der verschiedenen Kirchen über die äusseren Formen des Gottesdienstes und der Verwaltung der Sakramente. Um diesem Uebelstand abzuhelfen und eine Einheit der Ceremonien herbeizuführen, versammelten sich die Bürger aus allen Weichbildern auf den Rathhäusern und setzten abermals gewisse Artikel über die vorberegten Punkte auf, die sie durch ihre Verordneten dem Rath überreichen liessen, mit der Bitte, Bugenhagen zur genaueren Abfassung und Aufrichtung einer Kirchenordnung zu berufen. Der Rath gab hierzu seine Zustimmung und ist aus der Antwort desselben namentlich folgende Stelle als charakteristisch hervorzuheben: „*Bedächte E. E. Raht, nachdem er von der gantzen Gemeine zu dem*

---

1) Th. II, Cap. 3, S. 43.

2) Vergl. Vogt a. a. O. S. 272 f.

Regiment erwählet, solte nicht unbeqvem seyn, dass er mit den Vergeschickten von der Gemeine, und mit den Predigern vollkommen Recht hätte, Praedicanten anzunehmen, und so sie ungeschickt befunden, wieder zu erlauben."

Himmelfahrt traf Bugenhagen ein und wurde alsbald „zum allgemeinen Lehrer und Prediger in allen Kirchen der Stadt" öffentlich inaugurirt.[1]) Bei der Abfassung der Kirchenordnung, die er hierauf begann, zog er die andern Prediger, besonders aber Winckel zu Rathe und hörte auch andere fromme und verständige Männer, die ihm über den Zustand der Stadt und des Volkes Auskunft geben konnten. Er arbeitete mit solchem Eifer, dass er bereits am 5. September das fertige Werk dem Rath und Ministerium zur Prüfung und Bestätigung vorlegte. Dieser liess Gilden und Gemeinen aller 5 Weichbilder auf die Rathhäuser fordern, wo sie mit dem Inhalt der Kirchenordnung bekannt gemacht wurden. Als dieses geschehen und die Gilden und Gemeinen sammt und sonders ihre Antwort darüber eingebracht hatten, beschlossen der Rath und die Bürger mit dem Ministerium einmüthiglich, sie wollten die vorliegende Kirchenordnung annehmen und beständig behalten. Sodann wurde sie am folgenden Sonntag mit grossen Glückwünschen und Danksagungen von allen Kanzeln verlesen.

Demgemäss heisst es auch in der Einleitung der Kirchenordnung, es habe „*ein Erbar Radt mit velen vorstendigen, erenwerden vnde redeliken borgern im namen der ganzen gemeynen, hyr inne Christlick vnde eyndrechtichlick, van anfange tom ende, na gelegenheit der tidt, gehandelt*", und am Schluss: . . . „*vnde eyn Erbar Radt vnde de gantze Stadt edder gemeyne, hebben angenamen eyndrechtichlick alle ordeninge van den Scholen, predicanten, Casten, kercksengen vnde anderen dingen, alse in dissem boeke bescreuen is, De anneminge vnde eyndrechtige voreynninge is geschehn, des Sunnauendes vor Natiuitatis Marie im jare 1528. vnde vth gescryet in allen kerken van den predickstoelen des andern dages, darum*

1) Ueber die vielseitige Thätigkeit Bugenhagen's in Braunschweig und sein segensreiches Wirken durch Wort und That vgl. Rehtmeyer, Th. II, Cap. IV, S. 60ff. und Vogt, S. 274ff.

ock de borgere ouer de gantze Stadt in allen kerken tor dancksegginge gesungen hebben. Te Deum laudamus. Got geue syne gnade vortan dorch Jesum Christum vnsen Heren. Amen."

Wiewohl nun auf diese Weise die kirchlichen Verhältnisse einheitlich geordnet waren, so kam es doch sehr bald wieder zu erneuten Unruhen. Es fing nämlich der Zwinglianismus an, in Braunschweig seine Anhänger zu finden, auch die Wiedertäufer versuchten sich daselbst einzubürgern, und ebenso machten sich die immerhin noch in beträchtlicher Anzahl übrig gebliebenen Papisten wieder breit, so dass Bugenhagen, der inzwischen Braunschweig verlassen hatte und einem Rufe nach Hamburg gefolgt war, schon Himmelfahrt 1529 sich genöthigt sah, dahin zurückzukehren, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Näher auf den weitern Fortgang des Protestantismus und die damit zusammenhängenden kirchlichen Streitigkeiten einzugehen, erscheint an dieser Stelle nicht angebracht. Ich verweise vielmehr für die nächste Zeit nach Erlass der Kirchenordnung auf die sehr detaillirte Schilderung bei Rehtmeyer, Th. II Cap. V ff.

In Hamburg hatte schon lange vor der Reformation nicht das beste Einvernehmen zwischen der Bürgerschaft und der sich einer masslosen Schwelgerei hingebenden Geistlichkeit geherrscht, und waren Zänkereien und Zwistigkeiten mit dem Domkapitel nahezu an der Tagesordnung[1]). Auf diese Weise hatte die Geistlichkeit selbst wider ihren Willen der Reformation einen fruchtbaren Boden bereitet und es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn bereits Anfang der zwanziger Jahre in richtiger Erkenntniss des bisherigen unbefriedigenden Zustandes einzelne Männer mit Reformationsplänen auftraten, denen das Volk alsbald, zwar erst schüchtern und zaghaft, dann aber im-

1) Krabbe, Ecclesiae Evangelicae Hamburgi Instauratae Historia, Hamburg, 1840 pag. 8 sequ. und Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte P. I Vol. II. pag. 53 sequ. pag. 591 sequ. — Krabbe schildert das Verhältniss zu Hamburg vor Einführung der evangelischen Lehre als „*densa et opaca nox, quae omnem prope disciplinam literarumque lucem exstinxerat.*"

mer lauter und entschiedener seine ungetheilte Zustimmung zu Theil werden liess.

Nachdem bereits 1521 der Pastor Stemmel[1]) an der Katharinenkirche die neue Lehre verfochten hatte, wenn auch weniger mit äusserem Erfolg, weil er, ein bejahrter Mann, den Anmassungen des Clerus gegenüber nicht thatkräftig genug aufzutreten vermochte, erstand 1523 dem Evangelium ein rüstiger Streiter in der Person Stephan Kempe's[2]), der von Rostock nach Hamburg gekommen war. Dieser erwarb gar bald eine immer grössere Anhängerschaft, wobei er von Johann Zegenhagen und Andern kräftig unterstützt wurde, ungeachtet die Mehrzahl des Rathes immer noch auf Seite der Papisten stand. Erst als die Zahl der Lutheraner gleich einer Lawine immer mehr wuchs und die Gespanntheit auf beiden Seiten in offenem Aufruhr sich Luft zu machen drohte, entschloss sich der Rath zur Beseitigung dieses unerträglichen Zustandes zu energischem Handeln und befahl am Sonntag nach Weihnachten 1526 allen Prädikanten, das reine Evangelium Gottes nach der heiligen Schrift „*ex probatis et receptis ecclesiae christianae libris*“[3]) öffentlich zu lehren, Schmähreden und Verketzerungen weder auf der Kanzel, wie dieses von beiden Seiten so häufig geschehen war, noch anderswo zu führen, sich vielmehr unter einander über etwaige Beschuldigungen unter Zuziehung schriftgelehrter Männer zu verständigen.

Diesem ersten Schritte des Rathes, der der neuen Lehre eine gewisse Berechtigung zugestand, folgte bald ein zweiter, indem am 17. August 1527 von der St. Nicolausgemeinde die erste Kirchenordnung unter dem Titel: „*Gottes Kasten-Ordnung. Anfang der Kisten*, *so tho Underholdinghe*

1) Für das Folgende vergl. auch Klefeker, Sammlung der Hamburger Gesetze, VIII. Th., S. 5 ff.

2) Kempe ging später nach Lüneburg und soll da nach Bugenhagens Vorbild ebenfalls eine Kirchenordnung verfasst haben. Wenigstens nennt Thiess, Versuch einer Gelehrtengeschichte von Hamburg, Bd. I S. 343 bei Aufzählung von Kempe's Schriften auch eine „*Kerken Ordeninge der Stadt Lüneborg*“, welche jedoch nicht erhalten zu sein scheint. Vergl. Krabbe, a. a. O. p. 94.

3) Krabbe, a. a. O. p. 55.

der Armen in Sunte Nicolaus Kercken binnen Hamborch gestellt is" aufgestellt und am 18. December von Rath und Bürgerschaft bestätigt und auch in den drei übrigen Parochien eingeführt wurde. Ausser der Einrichtung des Gemeindekastens, zu dessen Verwaltung 12 Bürger bestimmt wurden, traf diese Ordnung auch andere Bestimmungen, namentlich über die Wahl der Kirchendiener, die dem Capitel genommen und den Bürgern resp. den Vorstehern des Kirchspiels übertragen wurde.[1])

Damit war jedoch noch nicht viel gewonnen, da die Angriffe des Capitels unbeirrt fortdauerten, so dass bald wieder eine grosse Anzahl Bürger kategorisch vom Rathe Schutz verlangte. In Folge dessen veranstaltete dieser ein Colloquium, welches damit endete, dass 5 der ärgsten Schreier unter den Prädikanten aus der Stadt gewiesen wurden, während einige andere sich freiwillig entfernten.

Zur weitern Förderung ihrer Angelegenheit ertheilte endlich am 29. Juni 1528 die Bürgerschaft den jüngst gewählten 12 Diakonen und 24 Bürgern aus jedem Kirchspiel den Auftrag, mit dem Rathe über die kirchlichen Angelegenheiten zu verhandeln. Resultat dieser Verhandlungen war die Berufung Bugenhagen's zur Abfassung einer Kirchenordnung und Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Derselbe traf am 9. October 1528 in Hamburg ein und machte sich alsbald an die Abfassung einer Kirchenordnung, wobei er sich eng an die Braunschweiger anschloss. Dieselbe wurde, nachdem sie schon durch den s. g. langen Recess v. 19. Februar 1529 wenigstens theilweise Gesetzeskraft erhalten hatte[2]), vom Rathe gebilligt und sodann den Bürgern mitgetheilt, falls sie etwas daran auszusetzen hätten; am Pfingstheiligabend wurde sie darauf von Rath und Bürgerschaft einträchtig angenommen. Es heisst in der Kirchenordnung Art. XXXV „Van den Festen" am Ende: „*Up Pingsten Avende im Jahr 1529 is beschlaten, vnd dorch den Erbaren Radt vnd Börgere eindrechtiglick angenahmen,*

1) Vergl. Vogt, a. a. O. S. 308.

2) Vergl. Vogt, a. a. O. S. 319 und Mönckeberg, die Aepinische Kirchenordnung, in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte, Bd. I S. 201.

alle christlike Ordeninge in diszem Boke beschreven, vor sick vnd ehre Nakömelinge, so dat man neene Conscientien-Stricke vth etliken Stücken make, des sy Godt gelavet dorch Jesum Christum ewiglick. De apenbare Dankseegginge averst vnd Affkündige solke Annehminge is, vth merkliker Orsake, vorbleven beth vp den Sondag Trinitatis." Trotz dieser solennen Annahme kam es doch noch nicht gleich zur praktischen Durchführung der Kirchenordnung in allen Stücken, weil die Papisten, insbesondere das Domkapitel noch zu einflussreich waren. So wurde erst 1532 ein Superintendent gewählt.[1])

Die Kirchenordnung von 1528 hatte über Besoldung der Kirchendiener keine genügenden Bestimmungen getroffen und, da die neue Kirche ein Vermögen noch nicht besass, so stellte sich bald ein empfindlicher Mangel an Subsistenzmitteln heraus. Um diesen und anderen sich im Laufe der Zeit ergebenden Uebelständen abzuhelfen, ersuchte Aepinus, der inzwischen nach Hamburg berufen war, in Verbindung mit anderen Geistlichen Ende 1539 den Rath, doch für Erhaltung der Kirche Sorge zu tragen und ernstlich auf eine gute Reformation und Ordnung der Kirchen Bedacht zu nehmen. Da nun überdies auf der von einer Reihe von Städten beschickten evangelischen Synode im Hamburg 1535 verschiedene Reformen in Bezug auf den Gottesdienst und die Verwaltung des Predigtamts beschlossen worden waren, die eine theilweise Abänderung der Bugenhagen'schen Kirchenordnung bedingten, so ertheilte der Rath noch 1539 Aepinus[2]) den Auftrag zur Abfassung einer neuen Kirchenordnung, was dieser im Verein mit den übrigen Geistlichen in kurzer Frist ausführte[3]).

Von einer aussergewöhnlichen Betheiligung der Gemeinde bei Annahme dieser Kirchenordnung findet sich keine Spur. Das darf uns jedoch nicht befremden: die Bürgerschaft hatte zur Genüge mitgewirkt bei Einführung

---

1) Mönckeberg, a. a. O. S. 201.

2) Nach einer bei Mohnicke, Leben Johann Freder's, S. 5 sich findenden und Moller's Cimbria Litterata entlehnten Notiz soll Aepinus bereits bei Abfassung der ersten Kirchenordnung mitgewirkt haben. Mönckeberg a. a. O. hält dieses nicht für unwahrscheinlich.

3) Vergl. Mönckeberg, a. a. O. S. 203f.

der Reformation und bei Erlass der sie begründenden Kirchenordnung. Der Erlass weiterer Gesetze und Ausführungsverordnungen kam selbstverständlich dem Rathe als der gesetzgebenden Behörde zu[1]).

Uebrigens ist die Aepinische Kirchenordnung bei weitem nicht so eingehend und umfangreich, wie die Bugenhagen's; namentlich hat sie über Armen- und Schulwesen nichts bestimmt; nur Art. 51 handelt kurz von Schulvisitationen[2]).

In Lübeck hat die Reformation einen verhältnissmässig späten Eingang gefunden[3]). Wennschon bereits 1524 und früher Versuche gemacht wurden, derselben den Weg zu bahnen und unter der Hand auch einzelne evangelische Prediger, so z. B. Johann Osenbrügge, in den Häusern lutherisch gesinnter Bürger unter grossem Zulauf predigten[4]), so hatte das doch keinen nachhaltigen, äusserlich hervor-

---

1) Auf die Veranlassung der Emanation dieser Kirchenordnung deutet Art. 52 derselben „*Van geistlicken Lehen und Beneficien*", wo es heisst: „*Dewile ock ein Erb. Radt berichtet, dat mit den geistlicken Lehnen allerlei Missbruck und Unordnung vorfallen*" *etc.* Zu erwähnen ist noch, dass nach einer andern Ansicht diese Kirchenordnung erst 1550 in Folge eines Recesses des Raths mit der Bürgerschaft entstanden sein soll. Siehe Mönckeberg a. a. O. S. 205 ff.

2) Ritzebüttel versorgten 1544 die Pastoren zu Hamburg mit einer Kirchenordnung: „*also hebben de Pastoren der Kerken tho Hamborch mit Bewilligunge E. E. Rahdes et vor gud unde radsam geachtet, dat in den Kerken des Amtes Ritzebüttel, der Stadt Hamborch thoständig . . . . de nygest geschryvene Form und Wyse . . nahgelevet werde . . . und schall ahne sünderlike und ernstlike Ohrsake nichtes underlathen, unde ohne Vormethen unde Verwillinge E. E. Rahdes und des Ministerii tho Hamborch verändert werden.*" — 1544 entstand auch die „*Ordination der Kerken im Amte Bargerdorp dorch Johannem Aepinum Superintendenten der Stadt Hamborch, up Anförderinge des Erbarn und Wohlwysen Herrn Ditmar Koel Radtmann der Stad Hamborch und itzund Amtman to Bargerdorp anno 1544 to Bargerdorp owerantwortet.*"

3) Grautoff, Historische Schritten, Bd. II, S. 55 ff.

4) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die Europäische Politik Bd. I, S. 40. Derselbe führt als kennzeichnend für die Lübecker Zustände an, dass noch 1528 Lutherische Schriften, die ein tremder Buchhändler dorthin gebracht hatte, durch den Büttel öffentlich auf dem Markte verbrannt wurden. Vergl, Grautoff, a. a. O. S. 67 und Vogt, a. a. O. S. 329.

tretenden Erfolg, da jede reformatorische Bewegung durch die wachsame papistiche Partei, an deren Spitze der fanatische Bürgermeister Nicolaus Brömse stand, im Keime erstickt wurde. So wurde den Bürgern, als sie nach dem benachbarten Oldesloe strömten, um die ihnen daheim versagte evangelische Predigt zu hören, dieses unter Anordnung der strengsten Massregeln untersagt. Indessen hatte die neue Lehre doch schon zu sehr bei einer grossen Zahl des Volkes Wurzel gefasst, als dass sie sich hätte ohne Weiteres aus der Welt schaffen lassen. Es bedurfte nur eines äusseren Anstosses, um den glimmenden Funken zur hellen Flamme auflodern zu lassen; ein solcher aber ward bald gefunden[1]).

In Folge der Kämpfe der nordischen Mächte mit Christian II., an denen Lübeck thätigen Antheil genommen hatte, war ein empfindlicher Mangel an Geldmitteln eingetreten, der einen aussergewöhnlichen Zuschuss von Seiten der Bürgerschaft unbedingt nothwendig machte. Ein solcher war dem Rathe zwar auch für das Jahr 1528 bewilligt worden; derselbe kam jedoch damit nicht aus und verlangte bereits 1529 das Zugeständniss neuer Steuern. Hierzu aber wollte sich die Bürgerschaft nicht ohne Weiteres verstehen und wählte einen Ausschuss von 48 Personen (24 aus den Junkern und Kaufleuten, und 24 aus den Aemtern). Dieser Ausschuss knüpfte gleich von vorn herein als erste Bedingung an jede Steuerbewilligung das Zugeständniss evangelischer Predigt. Natürlich sträubte sich der Rath. Dem Ausschuss wurden 8 neue Mitglieder hinzugefügt; auch die ganze Gemeinde versammelte sich. Vergebens schützte der Bürgermeister Falcke vor, man werde durch Berufung evangelischer Prediger den Zorn des Kaisers auf sich laden. Die Bürgerschaft blieb bei ihrem Ansinnen. Da endlich Ausgangs 1529 gab der Rath nach, berief die früher vertriebenen evangelischen Prediger Wilmsen und Walhof zurück und gab die Predigt des Evangeliums frei; doch sollten alle Ceremonien bis zu dem in

---

1) Vergl. Waitz, a. a. O. S. 343 ff. — Vogt, a. a. O. S. 329 ff. — Grautoff, a. a. O. S. 68 ff.

zwei Jahren zu erwartenden allgemeinen Concil unverändert bleiben.

Indessen war damit noch nicht viel gewonnen. Wie allenthalben, so geriethen auch hier die evangelische und die katholische Partei aneinander und wurde namentlich von den Kanzeln herab ein erbitterter Kampf geführt, der sich nicht gerade in den massvollsten Ausdrücken bewegte und dessen verderblicher Einfluss auf die Menge des Volkes ersichtlich war. In Folge dessen verlangte die Bürgerschaft bald wieder neue Zugeständnisse vom Rathe. Dieser berief dann auch, dem allgemeinen Drängen nachgebend, am 12. März 1530 die Gemeinde zusammen, zumal die so sehr ersehnten Geldmittel noch immer nicht bewilligt waren. In dieser ziemlich stürmischen Versammlung traten die oben erwähnten Sechsundfünfziger mit dem bestimmten Verlangen hervor, der Rath möge beide Theile zu einer Disputation verstatten; erwiesen dabei die Evangelischen ihre Lehre nicht als schriftgemäss, so sollten sie aus der Stadt weichen, bewiesen sie aber den Katholischen, dass diese wider die Schrift predigten, so sollte diesen die Kanzel verboten bleiben[1]). Da der Ausschuss zugleich den Trumpf ausspielte, dass vor Ausgleichung des Streites keinerlei Gelder bewilligt werden würden, so war der Rath gar nicht abgeneigt, seinen Forderungen Gehör zu schenken. Allein jede Disputation scheiterte an dem Widerstreben des Capitels, welches im Vorgefühl des wahrscheinlichen Ausgangs derselben sich scheu zurückzog[2]).

Wohl aber machten die Papisten jetzt Anstalt, die Evangelischen mit Gewalt zu unterdrücken, und da trafen diese auch ihre Vorbereitungen, so dass der offene Aufruhr jeden Tag losbrechen konnte. Da zum guten Glück kam

1) Grautoff, a. a. O. S. 101ff.

2) Charakteristisch für die Gesinnung der katholischen Geistlichen ist eine Aeusserung des Kirchherrn Johann Rode: „*Was sollen wir den Lutherschen die Löffel waschen? Das Wort der Schrift können sie für sich haben, aber von Kirchenvätern und Koncilien wollen sie nichts wissen, wie kann da ein rechtgläubiger Kirchherr mit ihnen streiten?*“

am Abend des 2. April 1530 nach langen stürmischen Debatten folgende Vereinigung zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande: „Weil die katholischen Prediger die Disputation verweigert hätten, so sollten sie angesehen werden, als hätten sie sich selbst des Predigens beraubt. Es sollte hinfort nur den Predigtstuhl besteigen, wer vom Rathe, den lutherischen Prädikanten und den verordneten Bürgern dazu angenommen sei. Das Sakrament des Abendmahls sollte in beiderlei Gestalt wenigstens in einer Kirche, zu St. Aegidien, gereicht werden. Im Uebrigen aber sollte Alles bis zum bevorstehenden Reichstag zu Augsburg beim Alten bleiben und, wenn dieser die Sache nicht zur Entscheidung brächte, es nach dem Beispiel anderer evangelischer Reichsstädte gehalten werden.

Mit diesem Vergleich, der alle evangelisch Gesinnten mit lautem Jubel erfüllte, war Luthers Lehre in Lübeck eine sichere Stätte bereitet, wenngleich weitere Anfechtungen in der Folge nicht ausblieben. Nunmehr wurden sofort die Geldartikel dem Rathe bewilligt und zugleich am 7. April ein Ausschuss von 64 Bürgern gewählt, der zunächst die Aufsicht über die neuen Steuern führen sollte, der aber auch die religiösen Angelegenheiten in den Bereich seiner Thätigkeit zog und sich zum Organ der reformatorischen Stimmung machte, wie Waitz a. a. O. S. 54 sich ausdrückt. Diese Vierundsechziger nahmen dann auch sehr bald Gelegenheit, den Rath zu weiteren, sich nöthig machenden Zugeständnissen zu zwingen, unter der Drohung, andernfalls die bewilligten Steuern zurückzuziehen.

Im Juli 1530 bewilligte der Rath schliesslich, dass ein gelehrter Mann zur Ordnung des Kirchenwesens und Abfassung einer Kirchenordnung berufen würde. Die Wahl fiel ursprünglich auf Luther; dieser lehnte sie jedoch ab, veranlasste aber Bugenhagen, sich Ende October 1530 nach Lübeck zu begeben. Diesem wurden am 23. November drei aus dem Rath und drei aus den Vierundsechzigern, die später noch 4 andere Bürger hinzuzogen, beigeordnet, um ihn bei Entwerfung der Kirchenordnung zu unterstützen. Unter Zugrundelegung der Braunschweiger und Hamburger

Kirchenordnung wurde der Entwurf bereits im Januar 1531 vollendet und dem Rathe und den beiden Ausschüssen der Bürgerschaft zur Prüfung vorgelegt. Durch mannichfache Machinationen der Gegner hingezögert, erfolgte die feierliche Annahme Seitens des Raths und der Bürgerschaft erst am Abend vor Pfingsten 1531[1]), worauf am folgenden Tage ein öffentliches Dankfest gefeiert wurde.[2])

Auch in Leisnig, über dessen Reformation hier nichts weiter auszuführen ist, kam die Kastenordnung von 1523 unter aussergewöhnlicher Betheiligung der gesammten Gemeinde zu Stande. Es heisst in der Einleitung der *„Ordnung eyns gemeinen kastens:“ „Wir Erbar manne, Radt, viertellmeister, Eldesten vnnd gemeine eynwonher der Stadt vnd dorffer eingepfarter versamlunge vnd kirchspiels zu Leysneck... Bekennen vnd thun kund hierumb gegenwertiglich, Das wir fur vns vnd vnser nachkomen, nach gehabtem zeittigen rathe der gotlichen schrifftgelerten, diesse nach folgende bruderliche vereynigunge .... vffgerichtet vnd beschlossen haben.“*

Die Ordnung ist zur praktischen Anwendung nicht gelangt und muss es streitig bleiben, inwieweit Luther an ihrer Abfassung direkten Antheil genommen hat; sein indirekter Einfluss ist nicht zu verkennen.

---

1) Vergl. Vogt, a. a. O. Ueber die fernern religiösen Streitigkeiten in Lübeck bitte ich Waitz, S. 60ff. und Grautoff, S. 149ff. nachzulesen.

2) Lübeck hat nicht nur sich selbst, sondern auch dem Lübischen Landgebiete, insbesondere den Städten Mölln und Travemünde eine Kirchenverfassung gegeben, und zwar geschah das in der Weise, dass *„vorständige Radeslüde vnde Börgere“* nach Travemünde und Mölln geschickt wurden, die dann auf Grund der Lübecker Kirchenordnung die Specialordnungen für die beiden Städte mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen verfassten. Dem entsprechend wird in der Ordnung für Mölln gesagt: *„Wi Borgermeystere vnde Radtlüde sampt der gantzen gemeine der Stat Möllen, dancken negest Gade dem Erbarnn Rade tho Lübecke, dar vmme dat se Rades Heren vnd Börgere tho vns affgeuerdiget hebben, eyne Christlike Ordeninge vnde vorsorginge vnser kerckdeneren, der Scholen vnde der armen lüde, tho makende, Mit den süluigen Heren vnd börgeren, neuen vnsem Höuetmanne, mit vulbort vnser borgeren, hebbe wy beslaten vnde verordenet ... alse hyr na gescreuen steyt.“*

In Magdeburg nahm die Reformation schon wegen der Nähe von Wittenberg einen frühen Anfang. Bereits 1521 lehrte hier ein Augustiner-Mönch Mirizius die reine Lehre und eiferte wider die Werkgerechtigkeit, das Fegefeuer, die Heiligenverehrung und andere Missbräuche. Unterstützt wurde er durch einen früheren Barfüsser-Mönch, Namens Fritz-Hans und einen Prediger aus Halberstadt, Dr. Widensee. Dank der Thätigkeit dieser Männer schlugen gar bald die Herzen vieler Bürger der Reformation entgegen. Der eigentliche Anfang derselben fällt jedoch erst in das Jahr 1524. Damals war von den beiden Bürgermeistern der Stadt der eine, Nicolaus Sturm, dem Evangelium geneigt, der andere aber, Hans Rubin, ein heftiger Gegner desselben. Der letztere untersagte einem Helmstädter Mönche, der mit Genehmigung Sturms in der Gertrudenkirche am Sonntag Judica evangelisch predigen wollte, die Kanzel zu betreten, was diesen nicht abhielt, ausserhalb der Stadt unter grossem Zulauf zu predigen. Wurde durch dieses und ähnliche Vorkommnisse die Erbitterung der Bürger gereizt, so erreichte sie ihren Culminationspunkt, als Rubin am 6. Mai 1524 einen armen alten Mann, der Luthers Lieder auf dem Markte feilhielt und dem Volke vorsang, durch die Stadtknechte in's Gefängniss werfen liess. Da stürmten wohl 200 Bürger auf das Rathhaus und erzwangen die Freilassung des Greises. Weil nunmehr, wie die Sachen einmal lagen, ernstliche Besorgnisse weiterer Unruhen entstanden, so concedirte der Rath, von dessen Mitgliedern ein grosser Theil der neuen Lehre gar nicht abgeneigt war, der Bürgerschaft resp. den Innungen, dass aus jedem Kirchspiele etliche Männer gewählt würden, die das beste der Gemeine handeln und der Lehre Christi Fortgang verschaffen sollten.[1]) Diese alsbald gewählten Vertreter der Gemeinde traten am 22. Mai im Augustiner-Kloster zusammen. Das Resultat ihrer Berathungen waren etliche von Miritz entworfene Artikel, in denen reine Predigt, Abschaffung der Messe, Reichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt gefordert wurde. Die Artikel

1) Chronik von Magdeburg S. 93 f.

wurden dem Rathe übergeben und erklärte sich dieser im Allgemeinen mit denselben einverstanden. Indessen hielt es der Rath doch für gut, ehe weitere Schritte gethan wurden, Luther selbst zu hören. Dieser kam auf Sturm's Betrieb am Johannistage nach Magdeburg und predigte unter grossem Beifall.[1]) Durch seine Worte mit neuem Eifer beseelt, brachten die Bürger die Reformation bald allenthalben zur Durchführung. Sie verlangten jetzt von dem Propste des Klosters U. L. Frauen als Kirchenpatron, er solle alle Kirchen mit evangelischen Pfarrern besetzen. Dieser antwortete jedoch ausweichend. Nachdem er noch mehrmals vergeblich aufgefordert worden war, beschlossen die Bürger am 14. Juli auf ihn keine Rücksicht mehr zu nehmen und auf eigene Faust evangelische Prediger zu wählen. Die Folge war, dass bereits am 17. Juli 1524, welcher Tag als der der Einführung der Reformation in Magdeburg gilt, fast in allen Kirchen evangelische Prediger predigten.[2])

So war wie aller Orten auch in Magdeburg die Einführung der Reformation das eigenste Werk der Bürgerschaft. Ihre Mitwirkung bei Erlass der „*Ordenung der gemeynen Kasten, dem Dürfftigen armutt tzu gute, yn der löblichen Stadt Maydeburgk auffgerichtet*“ von 1524 erhellt aus den Eingangsworten: „*Eynn Erbare Rath . . . hat . . . sampt den gemeynen Bürger, sich voreeyniget . . . .*“ [3])

Auch in Stralsund datiren die Reformationsbestrebungen bereits seit 1522; auch hier war der Rath denselben Anfangs wenig geneigt, wiewohl das Verlangen der Bürgerschaft einzig und allein auf die neue Lehre gerichtet und

---

1) Vergl. Funk, Kirchenhistorische Mittheilungen aus der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in den sechs Parochien der Altstadt Magdeburg, S. 7.

2) Näheres hierüber, sowie über die Ereignisse der folgenden Jahre siehe bei Funk a. a. O.

3) An diese erste Ordnung, die kaum den Namen einer Kirchenordnung verdient, schlossen sich später noch verschiedene andere. Bei Richter a. a. O. Bd. II sind ausser der obigen im Auszug abgedruckt die Artikel v. 1554 und die Visitationsartikel v. 1562. — Siehe Funk, S. 236 f.

es in Folge dessen zu vielfachen Unruhen gekommen war.[1]) Die Durchführung der Reformation aber in Stralsund ist hauptsächlich den Achtundvierzigern als den Repräsentanten der Bürgerschaft zuzuschreiben. Mit dieser Behörde hatte es folgende Bewandtniss. Im Jahre 1522 verursachte ein gewisser Roloff Moller einen Auflauf dadurch, dass er behauptete, der Rath verwalte der Stadt Einkommen ungetreu und derselben zum Nachtheil. Er drang sogar auf das Rathhaus und wiederholte Angesichts des ganzen Raths diese Beschuldigung. Mochte dieselbe nun begründet sein oder nicht — übrigens hatte Moller seine Behauptung durch Vorlegung eines Buches, in dem das Einkommen der Stadt verzeichnet war, zu rechtfertigen gesucht —: das Resultat seiner Bemühungen war die Wahl von 48 Repräsentanten der Bürgerschaft, welche dem Rath sozusagen auf die Finger sehen sollten und welche sich sehr rasch zu einer denselben vollständig beherrschenden Behörde emporschwangen.[2])

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn dem Verlangen der Bürger nach einer Reformation schon früh Genüge geschah und bereits 1525 Aepinus vom Rath und der oktroyirten Behörde der 48 mit Abfassung einer Kirchenordnung betraut wurde. Diese gedieh rasch und konnte bereits am Sonntag nach Allerheiligen publicirt werden. Es heisst mit Bezug auf die Errichtung der Kirchenordnung in dieser selbst: „*Dit iss de ordnunge, de hier thom Sunde is upgerichtet van einem ersamen rade un den acht un vertigen*“; ferner: „*Dit vorgeschreuen allthosamende iss van enem ersamen rade unn den acht unn vertigen sampt der ganzen gemene ingeghan unn gewilliget, so dat se dem ernstlick unn unuorhindert in bestem nha allem vermögen myt gades hülpe willen folgen un genoch dhon*“; und . . .

---

1) Vergl. Greifswaldische Akademische Zeitschrift, herausg. v. Schildener, II. Heft S. 1 ff. — Stralsundische Chroniken herausg. v. Mohnike und Zober, I. Th., Einleitung v. Mohnike. — Allgemeine Encyklopädie v. Ersch und Gruber Th. II, S. 58 ff. (Aepinus.)

2) Vergl. über den oben geschilderten Vorgang Johann Berckmanns Stralsundische Chronik, bei Mohnicke und Zober S. 32 (Jahr 1522). Ein anderer Chronist, Bartholomäus Sastrow verlegt denselben übrigens in's Jahr 1523; siehe Greifsw. Akad. Zeitschrift, S. 3

„hebben wy borgermeister, rathmanne vnd regenten der Stadt Stralsundt mith rade vnd wyllen vnser gemeinte . . . nafolgende ordenynge bedacht vnd vppgerichtet.“ In gleicher Weise wird in einem vom damaligen Stadtschreiber Johann Sengestacke verfassten Aktenstück (bei Mohnicke, Beiträge und Urkunden zur Pommerschen Reformationsgeschichte, S. 106 f., in Greifsw. Akad. Zeitschrift, II) gesagt: *„Kirchenordnung. Anno 1525 Sonntages nach Omnium Sanctorum. Ist von Burgemeistere, Rhattmannen vnd Regenten der Stadt Stralsundt mit rhatt vnnd willen der gemein etc. etc. eine Kirchenordnung bedacht vnnd vpgerichtet . . .“*

Später fügte der Rath noch eine besondere Erklärung einzelner Punkte hinzu, welche von dem Geistlichen unterschrieben wurde; es geschah dies nach Mohnike S. XLV. (Mohnike und Zober, a. a. O.) erst 1528.

Die zweite Kirchen-Ordnung v. 1555, das s. g. einträchtige Kirchenregiment, ist von Knipstrow zur Abstellung etlicher Misshelligkeiten und zur Wahrung einträchtiger Lehre verfasst.[1])

Ganz analog verlief die Reformation in Minden.[2]) Nachdem hier seit 1526 das Evangelium namentlich von Adalbert Nys gepredigt war und zahlreiche Anhänger gefunden hatte, beriefen die Bürger, nicht jedoch ohne dass verschiedene Unruhen vorausgegangen wären, Ende 1529 Nicolaus Krage und wählten zugleich einen Ausschuss von 30 Bürgern, der in Gemeinschaft mit Krage die Religionsveränderung betreiben sollte.[3]) Ihre Bemühungen wurden mit günstigem Erfolg gekrönt, so dass schon am 13. Februar 1550 die von Krage verfasste und von Rath und Gemeinde

---

1) Mohnike und Zober, a. a. O. S. LII ff.

2) Vergl. Hamelmann, Opera Genealogico-Historica, P. II. Historiae ecclesiasticae, p. 1312 sequ. — Jakobson, Geschichte der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, S. 548 ff.

3) Jakobson S. 550 erwähnt 36 Männer. — Ob Krage das geeignetste Werkzeug war, mag dahingestellt bleiben; Hamelmann stellt ihm in Betreff seines Lebenswandels nicht das beste Zeugniss aus nennt ihn auch nur „mediocriter doctus“, fügt aber hinzu: „sed docendo admodum felix et eloquens.“

angenommene Kirchenordnung publicirt werden konnte. Mit Bezug hierauf heisst es in derselben: „*Dusse Ordeninge ys angenamen vnd eyndrechtigen beslaten, duerch einen E. Radt vnd de gantzen gemene, also eyn yder yn dem breue eines E. Rades wo hyr na geprentet seen mach, Vnd am Sondage Septuagesime van den predickstole tho S. Marten gelesen. Anno MDXXX*“ und an einer anderen Stelle: „*Hierumme heft ein Ersam Radt sampt der gemeine also beslaten.*“

Göttingen[1]) neigte sich zwar auch frühzeitig der Reformation zu, es traten auch evangelische Prediger wie Jacob Cordewage und Andere auf; aber der Rath zeigte sich besonders hartnäckig und hintertrieb jede Bewegung durch geeignete Massregeln. Das Volk aber liess sich dadurch nicht abhalten, der neuen Lehre, in der es seine Befriedigung fand, bei sich Eingang zu verschaffen. Mochte der Rath auch noch so viel evangelische Prediger vertreiben, er konnte die Umwälzung dadurch wohl hinzögern, aber es gelang ihm nicht, dieselbe ganz zu verhindern. Und so kam es denn auch, dass er schliesslich 1529 insoweit nachgeben musste, dass er den Lutherischen die Paulinerkirche einräumte. Es mochte dies, abgesehen von den inneren städtischen Verhältnissen, wohl auch darin seinen Grund haben, dass der Rath in seinen antireformatorischen Bestrebungen bei dem Herzog Erich I. von Braunschweig, demselben, der Luther 1521 zu Worms mit einer Kanne Eimbecker Bier regalirt hatte, keine wesentliche Unterstützung fand. Herzog Erich begünstigte zwar die Reformation nicht geradezu, aber er suchte ihr auch nicht gerade Abbruch zu thun, verhielt sich vielmehr ziemlich indifferent.

Die Bürgerschaft verhandelte nun weiter durch Verordnete mit dem Rath und dieser machte schliesslich 1529 dem Kampfe dadurch ein Ende, dass er Winckel aus

1) Hamelmann a. a. O. p. 934 seqq. — Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation, Th. I. S. 212 ff. — Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Städten, Bd. II, S. 79 ff. — Unger, Göttingen und die Georgia Augusta, S. 48 ff.

Braunschweig zur Abfassung einer Kirchenordnung kommen liess. Die von Winckel verfasste Ordnung, die dieser von Luther revidiren liess, wurde 1530 durch Rath und Bürgerschaft angenommen. Ueber diese Annahme sagt die Kirchenordnung: „*Vnde eyn Erbar Raedt vnde de gantze Stadt vnde ghemeyne, hebben alle duesse Ordenunge von den Scholen, Predicanten, Kasten, vnde anderen dyngen wo vorordent ys, eyndrechtigen bewilliget, Vnde tho holdende angenohmen am Palmen dage, bouen gemelt, Dartho in vnsern kercken opentlick vorkuendigen, vnde tho danckseggynge, Te deum laudamus, singen lathen*“; vorher heisst es: „*Hebben wy eyn Erbar Rath, Dergelyken, Gyldemestere, Sessmanne, Mittelere vnde gantze ghemeyne .... Duesse Christlyke ordenynge in der korte vorfathet, ghemaket vnde vpgerichtet ...*“

In Goslar machte sich bald nach dem Auftreten Luthers der Einfluss von dessen Lehre bei dem Volke bemerkbar. Schon 1520 hatte dasselbe kein rechtes Zutrauen mehr zu dem gerade hier florirenden papistischen Schaugepränge und Reliquientand und fing an, sich darüber lustig zu machen, auch mit Geld- und anderen Spenden sehr zurückhaltend zu sein. Jedoch hat gleichwohl Goslar vor vielen andern Städten das voraus, dass sich hier die Bewegung ohne alle äussere Unruhe vollzog und gleichsam unmerklich ihren Abschluss fand. Anfangs schenkte allerdings der Rath derselben kein Gehör, und wurde der Vikar Johannes Cleppius, der 1521 wider die Irrthümer der päpstlichen Lehre eiferte [1]) auf Betrieb seines Plebans Hardt bald am Predigen verhindert. Aber schon war ihm ein würdiger Nachfolger in dem Magister Schmedeken erstanden, welcher, da ihm die Kirchen verschlossen waren, unter freiem Himmel, bald auf dem Jakobikirchhofe unter einer grossen Linde, bald auf einer anstossenden Wiese, dem s. g. Lindenplan predigte, so dass seine nach vielen Hunderten zählenden Zuhörer spottweise Lindenbrüder genannt wurden. Auch ihm wurde das Predigen untersagt und als er sich nicht daran kehrte, liess ihn der Bischof von Hildesheim

1) Hamelmann, a. a. O. p. 869 f. — Heineccius, Antiquitatum Goslariensium Lib. V, p. 437 f. — Schlegel, a. a. O. Bd. II, S. 23.

gefangen nehmen und hielt ihn so lange fest, bis er mürbe wurde und 1523 den Lutherischen Glauben abschwor.

Mit Schmedeken's Vertreibung scheint ein Wendepunkt in der Gesinnung des Rathes eingetreten zu sein; er traf wenigstens keinerlei ernstliche Vorkehrungen mehr gegen die Ausbreitung der Reformation, selbst dann nicht, als Cleppius in Folge des ungestümen Verlangens der Bürger unter noch grösserem Zulaufe auf's Neue in der Jakobikirche zu predigen anfing. Auch als 1524 Johannes Wessel von Halberstadt nach Goslar kam, liess ihn der Rath ebenfalls in der Jakobikirche predigen, sah es auch mit an, dass derselbe das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichte.

Nicht ohne Einfluss auf diese Nachgiebigkeit des Rathes mag wohl der Umstand gewesen sein, dass in den meisten Nachbarstädten die neue Lehre bereits zur Geltung gelangt war, und von diesen, insbesondere von den Hansestädten vielfache Aufforderungen an ihn ergingen, doch der evangelischen Wahrheit sich nicht länger zu verschliessen. Ueberdies aber waren die Zustände unter der katholischen Geistlichkeit in Goslar nicht der Art, um ihr einen festen Anhalt zu gewähren; Ignoranz und Ueberhebung waren vielmehr an der Tagesordnung. Um dieses mit einem Beispiel zu belegen, will ich unter vielen Vorkommnissen nur eins erwähnen: Ein Pfarrer, dessen Name uns nicht überliefert ist, hatte die Gewohnheit, in seinen Predigten mit Citaten aus Paulus um sich zu werfen, die in Wahrheit gar nicht existirten. Da unterstand sich ein Bürger, ihm dieses vorzuwerfen und ihn öffentlich der Fälschung zu beschuldigen; dieserhalb vor Gericht gefordert, gelang es ihm ohne Mühe, den Beweis der Wahrheit zu führen.[1]) Dass solche Vorfälle, wie sie nicht vereinzelt dastanden, nicht blos bei den Bürgern, sondern auch beim Rathe lebhafte Bedenken an die Lauterkeit der papistischen Bestrebungen erregen mussten, unterliegt wohl keinem Zweifel.

---

1) Hamelmann, a. a. O. p. 870. — Heineccius, a. a. O. Lib VI, p. 443.

Die Reformation machte so günstige Fortschritte und bereits 1525 am Donnerstage nach Exaudi kam ein förmlicher Recess zwischen Rath, Gilden und Gemeine zu Stande, worin der Rath das, was faktisch schon längst bestand, nun noch formell zusagte, namentlich, dass das Wort Gottes fortan recht gepredigt werden sollte. Immerhin war auch jetzt nur eine Kirche den Reformatoren erschlossen, was zur Folge hatte, dass in diese das Volk in hellen Haufen strömte und oft, wenn es drin keinen Platz fand, vom Kirchhof aus der Predigt lauschte, während die übrigen Kirchen leer standen.

So war Alles im schönsten Gange und wenn die Reformation nicht schon jetzt vollendet wurde, so hatte das seinen Grund in den äussern Verhältnissen und namentlich in den hier nicht näher zu erörternden Kriegsunruhen, in welche Goslar verwickelt wurde. Erst 1528 wurden daher weitere Schritte gethan; die Bürgerschaft wählte 50 Männer aus allen Parochien, welche die Reformation beim Rathe betreiben und namentlich auch die lang ersehnte Freigebung des Gottesdienstes in allen Kirchen herbeiführen sollten. Nunmehr bewilligte der Rath ohne weitere Schwierigkeiten die Reformation in der gewünschten Ausdehnung und liess zugleich Nicolaus von Amsdorff von Magdeburg kommen.[1]) Amsdorff verfasste dann 1528 oder 1529 eine Kirchenordnung, wobei ihm die erwähnten 50 Bürger hilfreich zur Hand gingen.[2]) Was den Annahmemodus anlangt, so heisst es in der Kirchenordnung: „*Wir Bürgermeister, Rathmänne, Gilden und Gemeine bekennen öffentlich für*

---

1) Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass nach einer mehrfach sich findenden Notiz schon vorher Bugenhagen einmal in Goslar gewesen sein, aber mit weniger Erfolg an der Reformation gearbeitet haben soll.

2) Hamelmann, p. 870. — Heineccius, Lb. VI., p. 448. — Schlegel, p. 91. — Richter a. a. O. Bd. I S. 155 verlegt, wohl ohne Grund, die Entstehung der Kirchenordnung in das Jahr 1531, wo Amsdorff allerdings nochmals nach Goslar zurückkehrte und der Kirchenordnung einen gegen die Zwinglianer und andere Sekten gerichteten Artikel einverleibte.

jedermanne, dass wir der besten Form und Weise, wie sich nach Stadtrechte und Willkür eigend und gebühret, gesetzet, geordnet und verwilliget haben" *etc.*

Wennschon in Soest seit 1526 und früher das Evangelium viele Anhänger gefunden hatte, so hielten sich dieselben doch mehr im Verborgenen und fingen erst 1530 an, freier hervorzutreten, angefeuert durch das Beispiel von Braunschweig, Hamburg und andern Städten.[1] In diesem Jahre war es auch, wo zuerst die Schüler vor den Häusern die Psalmen in deutscher Sprache sangen, wogegen die Papisten von den Kanzeln herab weidlich schimpften und die deutschen Gesänge als Teufelswerk bezeichneten. Dieses Schimpfen wurde schliesslich so arg, dass der Rath, obwohl er der evangelischen Lehre keineswegs zugethan war, den Dekan des Capitels aufforderte, er möge seine Capitularen etwas mehr zügeln und ihnen die masslose Sprache verbieten. Die Sache wurde aber eher schlimmer als besser: die Papisten liessen von ihrem gewohnten Treiben nicht ab, den Evangelischen aber wuchs, je grösser ihre Zahl wurde, der Muth, sodass sie schliesslich zur höchsten Erbitterung gereizt, auch sich nicht mehr überall in der nöthigen Gränze hielten. Da liess der Rath, um die Evangelischen mit einem Schlage zu unterdrücken und die Einheit der Lehre wiederherzustellen, einen gelehrten Mönch, Namens Kensbeck zur erfolgreichen Bekämpfung des Lutherthums kommen. Derselbe hatte aber wenig Erfolg. Denn an der Spitze der zu bekämpfenden Partei standen resp. stellten sich jetzt ebenfalls tüchtige Männer, wie z. B. der Prediger an der Paulskirche, Kelberg, ferner Frey, Campe und Andere. Ja, es bildete sich eine förmliche Verschwörung unter den Bürgern, die nichts Geringeres bezweckte, als Kensbeck, wenn er am Thomastage zum Predigen gehen wollte, gewaltsam daran zu hindern und an seine Stelle Campe zu setzen. Der Plan wurde jedoch verrathen und Campe am Thomastage verhaftet. Allein das Volk befreite ihn

1) Hamelmann, a. a. O. S. 1096 ff. — Jakobson, a. a. O. S. 55 ff.

mit Gewalt und bedrängte den Rath mit stürmischen Forderungen, die neue Lehre anzuerkennen, sodass dieser schliesslich, um sich nur seiner Haut zu erwehren, einwilligte, einige Lutherische Prediger zu berufen resp. zu dulden. Aber damit war die Bürgerschaft noch nicht zufrieden gestellt, verlangte vielmehr freie Religionsübung in Gemässheit der Augsburgischen Confession, erbot sich auch, einige gelehrte Männer zu einer Disputation zu gestellen. In eine solche Disputation willigte der Rath zwar ein, fand aber damit bei den Canonikern wenig Anklang. Diese machten erst Ausflüchte und suchten die Sache in die Länge zu ziehen, mussten aber endlich doch eingestehen, dass sie an den Ceremonien der neuen Lehre nichts auszusetzen hätten. Da erst verlieh der Rath derselben seine Anerkennung und untersagte zugleich den katholischen Predigern nochmals ihre bisherigen Gehässigkeiten. Bald darauf wurde Gerhard Oemeken berufen; um nach dem Vorbild anderer Städte eine Kirchenordnung abzufassen. Dieser legte denn auch in der Kürze die vollendete Ordnung dem Rathe vor, der sie Dienstag nach Misericordias 1532 confirmirte.[1]) Aber auch die Gemeinde wurde bei der Annahme nicht übergangen; wenigstens heisst es in der Kirchenordnung:

„*Im yare der gebordt vnses Heren vnd heilandes Jesu Christi, des leuendigen Gades soene. MDXXXII. des negestuolgenden Donnerdages na Paschen, ist dorch yngeuunge vnd medewerckunge Gadliker Gnade vnd barmharticheit beslaten van dem Erbaren Walwysen Rade Olde Rade, Twelfen Olden Twelfen, Richtlueden, Ampten vnd gantzer Gemeyne, eyndrechtigen, vrywillick angenamen alle Christlike Ordenunge, vth oerem biddent vnd beueel yn dit Bock voruatet vnd gedruckt. . .*“

1) Vergl. Jakobson, S. 56 ff. — Vorher hatte Oemeken dieselbe an verschiedene berühmte Theologen zur Prüfung geschickt, deren ungetheilten Beifall er sich erwarb; so schrieb Urbanus Regius: „*Ordinationem de rebus ecclesiasticis a Gerardo Oemeken Viro pio et Docto praeclarae reipublicae Susatensi in Westphalia praescriptam Vidi et legi Eamque sacris literis et pietati consentaneam judico, et hoc chirographo, quantum meae exiguitati licet, approbo.*“

Mit Aufrichtung der Kirchenordnung waren in Soest ebenso wenig, wie in den meisten andern Städten, die religiösen Streitigkeiten beendet: es ging eben nicht Alles so glatt, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre, und gab es immerhin noch Vieles zu ändern und zu verbessern. Hier sei nur erwähnt, dass bereits 1533 der Rath ein Edikt über theilweise Abänderung und Ergänzung der Kirchenordnung auf Grund einiger vom Superintendenten Johann de Bruin mit den Pfarrern entworfener Artikel erliess.

Nach dem Vorgange Göttingen's zeigten sich auch in Northeim, wennschon erst 1529, reformatorische Bewegungen.[1]) Indessen kam es doch erst 1539 zur Einführung der neuen Lehre und zwar ebenfalls auf Betrieb von Gildemeistern und Gemeine, deren dringendem Anliegen der Rath, seines bisherigen Sträubens ungeachtet, nicht länger zu widerstehen vermochte. 1539 wurde daher die Erlaubniss zu reformiren von Herzog Erich I., von dem Northeim abhängiger war als Göttingen, für 6000 Gulden erkauft. Um die praktische Durchführung erwarb sich Corvinus grosse Verdienste, der auch die vorliegende Kirchenordnung abfasste, welche alsbald von Rath und Gemeinde angenommen wurde: *„Düsse vorgescreven Kerken Ordenunge mit alle ohren begrepen punkten vnde Artickellen, wu de an der sülven vorfatet, hebben wy de Radt tho Northeim, der Gylden vnde gemeinheit Mestere, sampt der gantzen Gemeine dar sülvest, einmodich bewilliget vnde angenomen, Sabbato post Oculi Anno" etc.*

II. Während bei den bisher aufgezählten Kirchenordnungen die direkte Mitwirkung der Gemeinde bei Annahme derselben deutlich wahrzunehmen war, indem sie allenthalben eine berathende, vielfach sogar eine beschliessende Stimme hatte, so kommen wir jetzt zu der zweiten Reihe von Kirchenordnungen, wo zwar die Bürger in gleich begeisterter Weise der Reformation jeglichen Vorschub leisteten und auf ihre Einführung hinwirkten, wo sich aber eine direkte Theilnahme derselben bei Annahme

---

1) Schlegel, a. a. O. S. 85, 142ff.

der Kirchenordnung nicht nachweisen lässt[1]), es vielmehr den Anschein gewinnt, als ob der Rath, nachdem einmal die Reformation beschlossen war, aus eigener Machtvollkommenheit resp. unter Zuziehung der gewöhnlichen gesetzgebenden Organe oder höchstens unter einer ganz beschränkten Zuziehung der Bürgerschaft die betreffende Ordnung erlassen habe.

Es soll jetzt diese zweite Reihe von Städten in chronologischer Reihenfolge nach Massgabe der Kirchenordnungen betrachtet und schliesslich noch der Schweizer Städte kurze Erwähnung gethan werden.

Was zunächst Nördlingen anlangt, so bedurfte es hier keiner grossen Anstrengungen der Gemeinde, um den Rath für die neue Lehre umzustimmen; derselbe war ihr vielmehr von vorn herein zugethan. Daher schickte er bereits 1521 zum Abt von Heilbronn, von dem die Stadt ressortirte, und bat ihn, zur Abstellung der augenscheinlichen Misshelligkeiten der christlichen Kirche einen frommen und erfahrenen Doctor der Heiligen Schrift zu senden.[2]) Als dieser sich hierzu wenig geneigt zeigte, berief der Rath auf eigene Faust 1522 Theobald Gerlacher genannt Billicanus, unter dessen thätiger Fürsorge die Reformation in ziemlicher Stille begann, wenn sie auch erst in späterer Zeit ihren Abschluss fand.

Billicanus ist der Verfasser der bei Richter, Bd. I, S. 18 ff. im Auszug abgedruckten Renovatio ecclesiae Nordlingiacensis von 1525, deren Hauptzweck der war, dass Billicanus sich und seine Collegen von dem Verdachte

1) Natürlich ist die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, dass man bei einer Prüfung der in einzelnen städtischen Archiven aufbewahrten Urkunden bei der einen oder andern Stadt vielleicht ebenfalls eine eingehende Betheiligung der Gemeinde nachweisen könnte. Solange dieses aber nicht geschieht, muss ich bei meiner obigen Ansicht, welche ich auf Grund des mir zu Gebote stehenden, leider bisweilen etwas spärlichen Materials gewonnen habe, stehen bleiben.

2) Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand, und erfolgter Reformation, der Kirchen, Klöster und Schule in des H. Reichs Stadt Nördlingen, 1738, S. 33 ff. — Seckendorf, Historia Lutheranismi, Lib. III, § 66.

reinigen wollte, als ob sie Anhänger des Zwinglianismus wären. Die eigentliche Kirchenordnung ist viel späteren Ursprungs: sie wurde von Caspar Cantz, Billicanus' Nachfolger, im Verein mit den übrigen Geistlichen verfasst und 1538 dem Rathe übergeben, der sie am 15. Mai zum Gesetze erhob. 1544 wurde dieselbe auf Vorschlag des Magister Loner in einigen Punkten verbessert.

Nachdem in Frankfurt schon früher, theilweise sogar vor Luther's Auftreten, sich reformatorische Bewegungen geltend gemacht hatten, war der zweimalige Aufenthalt Luther's daselbst gelegentlich seiner Reise zum resp. vom Reichstage in Worms 1521 von bedeutsamem Einfluss[1]). Bis 1524 kam es jedoch zu keinem entscheidenden Schritt; Hartmann Ibach, der 1521 nach Frankfurt gekommen war und für die neue Lehre eifrig Propaganda gemacht hatte, musste sogar dem Einfluss der papistischen Partei wieder weichen, indem sich der Rath, trotzdem eine ganze Reihe Patrizier auf Seiten Ibach's stand, immer noch ablehnend verhielt. 1524 trieb zuerst die Sachsenhäuser Gemeinde auf die Reformation an und verlangte vom Rath einen evangelischen Prediger, wurde aber abschläglich beschieden. Indessen der Strom der Begeisterung war nicht mehr zu dämmen: 1525 um Ostern drangen die Sachsenhäuser und Neustädter zu Hunderten in den Römer und begehrten abermals neue und tüchtige Kirchenhirten. Zugleich reichte die Bürgerschaft eine förmliche Beschwerdeschrift bei dem Rathe ein, in welcher das zerrüttete Kirchenwesen und der tadelnswerthe Wandel der Geistlichen dargestellt und um Abhülfe gebeten wurde. Endlich, nach langen Kämpfen, bekam die evangelische Partei im Rathe das Uebergewicht

1) Ritter, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, oder Ausführlicher Bericht von der daselbst im XVI. Jahr-Hundert ergangenen Kirchen-Reformation, 1726. — Von indirektem Einfluss war auch der von Tetzel und Genossen in schamlosester Weise betriebene Ablasskram, für den namentlich Frankfurt ein Standquartier abgeben musste. Hier war es, wo ein Pfarrer gegen denselben auftrat und öffentlich in die Worte ausbrach: „*Ihr lieben Lütgen, halt die Büttel zue, der Himmel lässt sich nyt mit Gold kuffen*", Worte, die ungemeine Sensation erregten.

und erschloss sich derselbe zur Aufrechterhaltung der Ruhe und *„zumahlen da ihnen als treuen, obwohlen annoch etwas verborgenen Liebhabern des Evangelii, an dem Päbstlichen Unwesen von Tag zu Tag ein Eckel erwuchse“*, der Reformation und berief einige evangelische Prediger.

Nach diesen ersten Anfängen nahm das Evangelium trotz aller Anfechtungen seinen befriedigenden Fortgang. Die bei Richter Bd. I, S. 140 ff. abgedruckte Ordnung ist entstanden anlässlich eines vom Rath 1530 den Predigern ertheilten Auftrags, ein „*Modell*“ zur Begehung des Abendmahls anzufertigen, und hat Cellarius zum Verfasser. *„Als nun solcher Aufsatz E. E. Rath nicht unrecht gefiele und öffentlich verlesen worden, hat er dermassen demselben beliebt, dass E. E. Rath beschlossen, solchem nachzukommen, wiewohl er diese Mässigung hinzufügte, es solte das Heil. Abendmahl nicht mit so viel Pomp wie die Prädicanten angeführt, doch mit einiger Zierde und Zucht gehalten werden.“*

Die Reformation zu Rostock ist das Werk M. Joachim Schlüters, der seit 1523, wo er nach Rostock gekommen war, ungeachtet aller Anfechtungen und Nachstellungen, die nicht nur der Lehre, sondern auch seiner Person bereitet wurden, nicht eher ruhte, als bis er dem Evangelium eine sichere Stätte bereitet hatte. Ueber das segensreiche Wirken Schlüter's und namentlich auch über die Entwickelung der Reformation zu Rostock bitte ich zu vergleichen Serrius, M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Rostock 1840, wo sich auch weitere Literaturangaben finden. Nach Serrius, S. 57 ff. war der Hergang bei Annahme der hier in Betracht kommenden Rathsverordnung von 1530 folgender: Der Rath, nachdem er einmal für die Reformation gewonnen war, liess die vorliegenden Artikel, um den zerrissenen kirchlichen Zuständen abzuhelfen, durch Oldendorp absetzen, und lud hierauf sowohl die katholischen, als auch die lutherischen Geistlichen, unter Zuziehung einer Anzahl Bürger als Zeugen, am 30. December 1530 auf die Schreiberei, wo ihnen dieselben vorgelesen und eine Abschrift davon gegeben wurde. Nach einigen Monaten wurden dann evangelische wie katholische Prediger um ihr Urtheil befragt; dabei zeigten sich letztere so wider-

strebend, dass der Rath gezwungen war, die strengsten Maassregeln gegen sie zu ergreifen. (S. 62 ff.)

In Ulm waren auch schon frühzeitig Prediger aufgetreten, welche das reine Evangelium zu predigen bemüht waren, und hatten dieselben auch vielen Anklang bei den Bürgern gefunden, so dass diese im Laufe der zwanziger Jahre mehrfach Abgeordnete an den Rath schickten, welche um Abstellung der papistischen Missbräuche und Predigt der lautern Lehre baten. Der Rath verstattete zwar einzelne evangelische Prediger, verhielt sich im Uebrigen aber noch schwankend, wiewohl viele seiner Mitglieder der Reformation geneigt waren.[1])

Erst 1530 nach Uebergabe der Augsburgischen Confession und Erlass des Reichsabschiedes fing der Rath an, sich entschieden auf Seiten der Evangelischen zu stellen. Er legte nunmehr den Zünften die Frage vor, ob sie den Reichsabschied annehmen, oder bei dem bleiben wollten, was er, der Rath, in geistlichen Sachen ordnen würde. Da erklärten alle fast einstimmig, sie wollten bei den Verordnungen des Rathes bleiben und Alles für die Wahrheit wagen.[2])

Schon im folgenden Jahre erfolgte alsdann die Reformation und zwar im Sinne Zwingli's. Martinus Bucerus stellte mit einigen andern Geistlichen die bei Richter S. 157 erwähnten 18 Artikel auf, welche der Rath znnächst allen Prädikanten, Gelehrten und Ordensleuten in Stadt und Land zur Prüfung vorlegte und, nachdem diese sie gebilligt hatten, als geltende Norm publicirte. Noch in demselben Jahre kam dann auch die Kirchenordnung, welche Bucerus ebenfalls zum Verfasser hat, zu Stande. Ausgangs derselben heisst es: „*Verkündt, publicirt, und vor der gantzen Gmeind offentlich verlesen uff Sonntag nach Sanct Osswalds Tag Anno 1531.*" Diese Ordnung hat nicht allzu lange

1) Funck, Kurtz-gefasste Reformations-Historie, Ulm 1717, Cap. XI. — Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte, II. Heft.

2) Es verwarfen von der Bürgerschaft 1576 den Abschied, während ihn nur 244, also nicht viel mehr als $^1/_7$ der Gesammtheit, annahmen; vergl. Funck, S. 700 f. — Schmid und Pfister, S. 164 f.

gegolten, indem die Stadt bald ebenfalls die Lutherische Lehre annahm.

Was die Strassburger Reformation anlangt, so giebt es eine sehr eingehende und gründliche Darstellung derselben aus neuerer Zeit, nämlich Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsass und besonders in Strassburg, 1830 und verweise ich daher auf dieses Buch.[1])

Nachdem man in Strassburg einmal zu dem Entschlusse gekommen war, die bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu reformiren, haben „*Vnsere Herren, Meyster, Räht, vnnd die Ein vnd zwentzig,* als *von Gott die geordnet Oberkeyt, auss schuldigem ampt, des verscheynenden drei vnnd dreisigisten jars, vff den eylfften tag Junii, ein gemeyne versamlung anfahen zu haben . . . Vnnd damit das selbige desto statlicher geschehen möchte, haben Vnnsere Herren, Meyster, Räht, vnnd die Ein vnnd zwentzig, zu solicher verhör, von jnen selb vnnd dem Regiment, vier personen zu Presidenten oder vorsitzern, vnnd dann die Ein vnd zwentzig gemeyn kirspelpfleger verordnet, damit aber jmm selben, auss zulauffuug des gemeynen volcks, kein vnordnung erwüchse, vnnd doch jemand von der gemeyn dabei were, haben sie beuelch gethan, das ein jede zunfft durch jre Schöffel vnnd gericht, vier von den Schöfflen ordnete, ob die wolten, vnnd jrer gelegenheyt nach, bey solcher verhöre auch zu sein, damit sie der warheyt, auch wie, vnnd was inn solcher verhöre gehandlet würde, zeügniss geben möchten.*“ Auf dieser Synode wurden alle wichtigen Punkte besprochen und namentlich auch die Prediger, Pfarrer und Helfer um ihr Gutachten befragt. Zur Abfassung einer Kirchenordnung aber kam es damals noch nicht; vielmehr „*haben vnsere Herren, den vier geordneten Presidenten oder vorsitzeren beuolhen, über soliche gehandlete püncten zu sitzen, jr raht vnd gutbeduncken, wes zu besserung Christlicher gemeyn, vff bawung gemeyner kirchen, inn lere, leben vnd Ceremonien fürzunemen sein sollte, zu begreiffen vnd anzuzeygen.*“ Erst 1534 kam es, nach mannichfachen Verzögerungen,

---

1) Eine kurze, gedrängte Uebersicht über die Entwicklung der Reformation in Strassburg findet sich auch bei Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Cap. XI. S. 171 ff.

zum Erlass der längst projektirten Kirchenordnung: „*Jedoch haben zu letst vnsere Herren, Meyster, Räht, vnnd Ein vnd zwentzig, nach gehabten vilbedachten, vnd fleissigen erwegungen des gantzen handels, sich entschlossen, erkennet vnd geordnet, wie volget.*“ 1)

---

1) Wie in vielen andern Städten, so hatten auch in Strassburg die Zünfte in langem erbittertem Kampfe mit dem Patriziat, oder vielmehr in Strassburg mit der Geldaristokratie gelegen. Als sie endlich im 14. Jahrhundert ihre Betheiligung am Stadtregiment siegreich errungen hatten, wurden selbstverständlich die tiefgreifendsten Reformen für die Stadtverfassung angebahnt. Zur Erläuterung des im Texte Gesagten, sei es mir verstattet, dieses neue, aus der Asche des alten entstehende Stadtregiment, das sodann Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer festen Begründung gelangte und im 16. Jahrhundert im Wesentlichen unverändert blieb, in einigen kurzen Zügen zu charakterisiren, und zwar schliesse ich mich hierbei an eine Abhandlung Schmoller's an: „Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert“, 1875.

Als oberster Grundsatz der neuen Aera gilt der, dass die Zünfte zu allen Behörden freien Zutritt haben, ja sogar verlangen können, dass eine gewisse Anzahl von Handwerkern in dieselben aufgenommen wird. Im Uebrigen sind die obersten Behörden der Rath, die Dreizehner und die Fünfzehner und zwar haben beide Collegien eine bisweilen den Rath ausschliessende und seine Gewalt negirende Competenz. Zum Geschäftskreis der Dreizehner (früher Neuner, dann auch Zwölfer) gehört es vor Allem, über Krieg und Frieden zu entscheiden, indem sie, wenn der Rath gerade nicht versammelt ist, sogar auf eigene Verantwortung die Mannschaften ausmarschiren lassen können, sowie die auswärtigen Beziehungen zu regeln. Daneben war das Collegium der Fünfzehner, wie Schmoller es ausdrückt, eine Art von Staats- und Verwaltungsgerichtshof, indem dieses Colleg gewissermassen die Aufsicht über die Geschäftsführung des Rathes, wie auch der andern Behörden hatte und Jeden aus eigener Initiative zur Verantwortung ziehen konnte. Neben dieser richterlichen Befugniss hatten die Fünfzehner auch noch gesetzgeberische Thätigkeit zu entwickeln und mussten alle neuen Gesetzesvorschläge ihre Controle passiren. Was endlich den Rath betrifft, so ist seine Competenz durch die genannten Collegien sehr geschmälert. Seit ungefähr Mitte des 15. Jahrhunderts führt er den officiellen Titel: der Rath und die Einundzwanziger. Der Rath pflegte resp. musste nämlich in allen wichtigen oder zweifelhaften Angelegenheiten „*ussgenommen erbe und eigen und unfuge, das dem Rathe allein zugehört*“, seine „*alten Freunde*“, alte, um die Stadt verdiente Männer, grössten-

Eine weitere wichtige, ebenfalls bei Richter Bd. II, S. 479 ff. angeführte Kirchenordnung von Strassburg datirt aus dem Jahre 1598.

In Bremen zeigten sich die ersten Bewegungen 1522, wo Heinrich von Zütphen evangelisch predigte. Jedoch wurden ernstere Schritte zur Einführung der Reformation erst 1525 gethan, hauptsächlich unter der Aegide von Johann Thimann. Wiewohl der damalige Erzbischof Christoph einer der heftigsten Gegner von Luthers Lehre war,[1] so verhielt sich der Rath, der sich mehr oder minder unabhängig von ihm zu erhalten gewusst hatte, doch derselben geneigt. Es wurden daher auch bald viele der bisherigen Missbräuche abgeschafft und das Abendmahl in beiderlei Gestalt gereicht. Zur Erektion einer Kirchenordnung aber kam es gleichwohl erst 1534, in welchem Jahre dieselbe von Thimann dem Rathe unterbreitet wurde, der sie alsbald publicirte.[2]

Obschon auch in Esslingen bereits 1521 das Evangelium durch den Augustinermönch Michael Stiefel gepredigt wurde und nach Stiefel verschiedene andere Vorkämpfer der Reformation auftraten, so erfolgte deren Einführung doch erst 1531. Nicht wenig trug dazu bei, die Gemüther im Glauben zu befestigen, ein Brief Luthers, den er 1523 anlässlich der Angriffe der katholischen Geistlichen

---

theils gewesene Rathsherren, die den Münsterbau leiteten, zuziehen. Den Namen „Einundzwanziger" mögen diese alten Freunde wohl zu einer Zeit bekommen haben, als zufälliger Weise gerade ihre Zahl einundzwanzig betrug. Um schliesslich auch der oben im Text erwähnten Schöffeln zu gedenken, so hatten die Zünfte von Alters her ihre Zunftgerichte, in welchen vom Rathe auf Vorschlag der Zünfte ernannte Handwerker als Schöffen sassen. Als dann die Verfassungsreform hereinbrach, entwickelte sich aus diesen Schöffen der Zunftgerichte eine Art von Stadtversammlung, die bei wichtigen Anlässen befragt werden musste. Dieser grosse Schöffenrath, wie er dann auch genannt wurde, bestand aus je 15 Vertretern jeder Zunft; die Zahl der Zünfte selbst variirt zwischen 28 und 20.

1) Vergl. Lappenberg in Pratje's: Die Herzogthümer Bremen und Verden, Erste Sammlung, S. 361 ff., wo hauptsächlich die Frage erörtert wird, warum unter Erzbischof Christoph's Regierung die Reformation in Stade, Bremen etc. so früh habe anfangen können.

2) Siehe Schlegel, a. a. O. S. 101.

und der von ihnen, insbesondere vom Stadtpfarrer Sattler aufgestellten Artikel zu deren Widerlegung an alle christlichen Bürger Esslingen's schrieb, wie ähnliche Briefe an viele andere Städte.[1]) Ein grosser Theil der Einwohner verlangte fortan dringend die Einführung der Reformation. Der Rath zeigte sich aber ihren Bestrebungen wenig zugänglich, weil in ihm noch die katholische Partei mit dem Bürgermeister Holdermann an der Spitze überwog. Erst 1531 beschloss und verkündete der Rath, dass, um dem Verlangen der Bürgerschaft Genüge zu leisten, Gottes Wort frei gepredigt werden solle.[2]) Zu diesem Zwecke bat er sich Ambrosius Blaurer auf einige Zeit vom Rathe zu Constanz aus,[3]) welcher im September 1531 in Esslingen eintraf. Um die Stimmung der Bürger vollends zu ergründen, hielten Abgeordnete des Raths bei denselben Umfrage, ob sie den neuen Glauben annehmen, oder dem alten treu bleiben wollten, und da ergab sich als Resultat, dass Alle der Reformation freudig zustimmten, mit Ausnahme von 16, welche den alten Glauben beibehalten wollten, und 5, die sich zu den Wiedertäufern bekannten. Gleichzeitig mit Einführung der neuen Lehre erfolgte der Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund. Auch wurde jetzt eine neue Ordnung des Gottesdienstes bekannt gegeben. Im Januar 1532 erschien sodann eine „*Ordnung und Satzung eines ehrbaren Raths des heiligen, römischen Reichs Stadt Esslingen, welcher massen alle ärgerlichen und sündlichen Laster angegeben und gestraft werden sollten*“, welche von der Kanzel verlesen wurde.[4]) Es waren in derselben zum Theil sehr scharfe Bestimmungen, namentlich über Kirchenzucht erlassen und zur Aufrechterhaltung derselben 5 Zuchtherren bestellt, die später noch um einige vermehrt wurden.

Nachdem hierauf 1533 noch eine Ordnung des Gottesdienstes erlassen war, publicirte der Rath 1534 die bei

1) Seckendorf a. a. O. Lib. I, §. 157.

2) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Esslingen, Bd. I, S. 404 ff. — Schmid und Pfister a. a. O. S. 139 ff.

3) Siehe das Schreiben an den Rath in Constanz bei Schmid und Pfister, S. 140 f.

4) Pfaff, S. 422 ff.

Richter, Bd. I S. 247 sich findende Kirchen-Ordnung, welche Jakob Otter, Blaurer's Nachfolger, im Verein mit seinen Amtsgenossen verfasst hatte.

In Schweinfurt hat die Reformation eine verhältnissmässig ruhige Entwickelung gehabt. Wenn sie hier erst spät durchgeführt wurde, so lag das u. A. daran, dass die Stadt immerhin in einem beträchtlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Fürstbischof Conrad III. von Würzburg stand. Den Grundstein der Reformation legte in Schweinfurt Spalatin, der gelegentlich des 1532 daselbst abgehaltenen Fürstenconventes dorthin gekommen war und mit Bewilligung des Rathes während des Conventes von Luther's Geist beseelte Vorträge hielt. Auch später schrieb er noch mehrfach an die Evangelischen in Schweinfurt und suchte so der neuen Lehre immer mehr Eingang bei denselben zu verschaffen.[1])

Die wirkliche Annahme der neuen Lehre fällt jedoch erst in's Jahr 1542, wo der Rath, der bis dahin in kluger Berücksichtigung der politischen Verhältnisse sich ziemlich passiv verhalten hatte, den Landgrafen Philipp von Hessen als Schutzherrn wählte, welcher sodann um Pfingsten desselben Jahres Johannes Sutelius von Göttingen auf 2 Jahre als evangelischen Prediger nach Schweinfurt sandte. Dieser entwarf während seines dortigen Aufenthaltes auf Veranlassung des Rathes eine Kirchenordnung, die der Rath 1543 genehmigte und öffentlich einführte. Uebrigens hatte Sutelius in derselben manche alte Ceremonialvorschriften, wie auch vielfach die lateinischen Gesänge beibehalten, was Luther zu der Bemerkung veranlasste, die Schweinfurter Kirchenordnung stinke zu sehr nach dem Papstthum.[2])

In Osnabrück predigte zwar schon 1521 ein Augustinermönch und gewesener Präceptor Luthers, Gerhard Hecker, dessen Lehre und fand auch bei den Bürgern

---

1) Sixt, Reformations-Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt, S. 91 ff. — Seckendorf, Lib. III, §. IX. Addit. I.

2) Sixt, S. 139 ff.

vielen Beifall;[1]) indessen waren die eigenthümlichen Verhältnisse Osnabrück's als des Sitzes eines Bischofs der Ausbreitung der Lehre nicht günstig und so wurde denn auf Betrieb des Bischofs Erich II. dieselbe auf jegliche Weise unterdrückt und, als gleichwohl nach Hecker's Beispiel Einige die Reformation zu verkünden wagten, so wurden sie theils ausgewiesen, theils ihnen blos das Predigen untersagt.

Das änderte sich, als 1532 ein neuer Bischof, Franz Graf von Waldeck an's Ruder kam. Dieser war der evangelischen Lehre geneigt und liess sogar einige vertriebene Prediger zurückkommen. Unglücklicherweise aber traten jetzt die Wiedertäufer auf, die sich auch Osnabrück zum Tummelplatz ihrer Leidenschaften auserlesen hatten, und ganz natürlich wurde dadurch die Duldsamkeit des Bischofs etwas herabgedrückt und die Reformation um einige Jahre verzögert. Indessen gestattete derselbe doch schon 1542 auf Ansuchen von Bürgerschaft und Rath, welcher letztere unter dem milden Regiment des neuen Bischofs sich ebenfalls der lutherischen Lehre mehr zugewandt hatte, dass Herrmann Bonnus von Lübeck berufen wurde. Bonnus unterzog sich nunmehr mit Eifer dem Werke der Reformation und verfasste die Kirchenordnung, welche vom Bischof am Freitag nach Exaudi 1543 ausdrücklich bestätigt wurde.[2]) In der von demselben hierüber ausgestellten Urkunde heisst es: „*By und aver der von Herr Bonno gemachte loveliche Christlicke und heilsame Kerkenordnunge willen wir, so vele an Uns ist, de onsen van Osnabrück schützen, handhafen und behalten*“ *etc.* Die Ordnung wurde später mehrfach, namentlich 1588, vermehrt und erläutert.

Hildesheim ist eine von den Städten, wo der Rath am längsten und energischsten der Reformationsbewegung Widerstand leistete, obwohl dieselbe von den Bürgern mit allem Eifer unterstützt wurde, indem die Strahlen des

---

1) Hamelmann, a. a. O. p. 1126 sequ. — Röling, Osnabrücksche Kirchen-Historie, herausgeg. v. Winckler, 1755, S. 7 ff. — Schlegel, a. a. O. S. 27. — Jakobson, a. a. O. S. 530 f.

2) Röling, S. 60.

Evangelii bereits seit 1524 zu immer grösserem Glanze sich entfalteten.[1]) Der Rath kämpfte mit Wort und That dagegen an und liess sich auch davon nicht abbringen, als Schreiben von den Räthen anderer Städte, insbesondere von Braunschweig, Magdeburg und Goslar einliefen, welche zur Annahme des Evangeliums aufforderten.[2]) Auch als Philipp von Hessen zur Reformation ermahnte und sogar 1531 einen evangelischen Prediger, Martin Listrius, sandte, hatte dies keine andere Wirkung, als dass Listrius gewaltsam von der Kanzel gerissen wurde und mit knapper Noth mit dem Leben davon kam.[3]) Nicht besser gestaltete sich die Sache, als 1532, nach verschiedenen vorhergegangenen Unruhen, sich 150 Bürger zu dem Zwecke verbanden, von dem Rathe energisch die Einsetzung zweier evangelischer Prediger zu verlangen. Ihr Versuch missglückte vollständig und hatte die Ausweisung resp. Einsteckung eines grossen Theiles der Petenten zur Folge. Durch Vermittelung der evangelischen Fürsten wurde denselben zwar späterhin grösstentheils ihre Strafe erlassen; aber der Rath war ihrer Lehre immer noch entgegen und blieb es auch, als am 27. August 1542 in Folge der Intervention der evangelischen Fürsten und Städte die officielle Annahme der Reformation durch die Bürger erfolgte. Es dauerte lange, ehe er seinen Widerwillen gegen dieselbe überwand.[4]) Inzwischen war ausser verschiedenen anderen Predigern auch Bugenhagen nach Hildesheim gekommen und publicirte derselbe 1544 die von ihm verfasste und von Corvinus und Winckel unterschriebene Kirchenordnung.

Für Buxtehude wurde 1552 durch Aepinus eine der Hamburger conforme Kirchenordnung verfasst; es heisst in derselben: . . . „*iss ein Ersamer Rath düsser Stadt Buxtehude . . . gedrungen, unde . . . bewagen, eine Ordinantie des*

---

1) Lauenstein, Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, 1734, Th. XI. cap. II, §. 7.

2) Diese Schreiben sind abgedruckt bei Lauenstein a. a. O. §§. 7, 8, 14.

3) Hamelmann, a. a. O. S. 938 verlegt den Vorgang in das Jahr 1539 oder 1540.

4) Näheres siehe bei Lauenstein, Th. XI, cap. III, §. 3 ff.

Gadesdienstes vnde christlicher Tucht in ehren Kerken vorthostellende . . .“

Was Schwäbisch Hall, insbesondere dessen beide Kirchenordnungen von 1526 und 1543 anlangt, so sind diese das Werk des grossen Reformators Brenz. Eine Darstellung der Hall'schen Reformation mit allen ihren Eigenthümlichkeiten würde jedoch weit die mir hier gesteckten Grenzen übersteigen und verweise ich daher lediglich auf das sehr gründliche Werk von Hartmann und Jäger: Johann Brenz, 2 Bde. Hamburg, 1840 und 1842.

Um schliesslich auch der Schweizer Städte Zürich, Bern, Genf und Basel in der Kürze zu gedenken, so bestand in diesen Orten eine ausgedehnte Gemeinderepräsentation bei städtischen Angelegenheiten,[1]) die dann selbstverständlich auch in der Reformationsangelegenheit[2]) und bei Emanation der Kirchenordnungen zur Geltung gelangte.

So heisst es in der Züricher Chorgerichtsordnung von 1525: „*Wir, der burgermeister, rat und der gross rat, so man nämt die zweyhundert der statt Zürich . . . habend wir diese nachfolgend gemein satzungen von der ee wegen geordnet.*“[3]) Bürgermeister, grosser und kleiner Rath haben dann auch die übrigen Ordnungen erlassen, so die beiden Satzungen wider Ehebruch von 1526, die Prädicantenordnung v. 1532 etc.

Der Eingang der Berner Reformation von 1528 lautet: „*Wir der Schultheiss, der Radt vnd die zweyhundert, der Burgeren, genant der gross Radt zu Bernn, thun kund, vnd zewissen, allen vnd yeden, vnsern lieben getrüwen Burgeren, vnderthanen, hindersässen*“ *etc.*

Die Baseler Kirchen-Ordnung v. 1529 beginnt folgendermassen: „*Wir Adelberg Meyger, Alt Burgermeister,*

---

1) Vergl. Ernst Meier, Die Rechtsbildung in Stadt und Kirche, 1861, S. 274.

2) Ueber die Reformation in den Schweizer Städten siehe Bullinger's Reformationsgeschichte nach dem Autographon herausgeg. von Hottinger und Vögeli.

3) Bullinger, Bd. I. S. 287 sagt mit Bezug hierauf: *In dem Meyen dises Jahrs (1525) ward von Rädten vnd Burgeren der Statt Zürych das Chorgericht vffgericht vnd angenommen, luth nachuolgender ordnung.*“

diser zyt Statthalter dess Burgermeisterthumbs, klein vnd gross Räth, so man nennet die Sechs, sampt den verordneten von vns vnd gemeiner vnser Burgerschafft der Statt Basel, sonderlich hierzu berüfft . . . . so haben wir . . . . vnangesehen das sölche Ding den geistlichen obern, wo jnen vnserer seelen heyl angelegen, billicher zefürdern zustünde, Gott zu lob, vns vnd den vnsern zu gut, diss volgend ordnung gemacht, vnd die fürthin vestenglich zehalten, erkant" . . . .

Ebenso heisst es Eingangs der berühmten Ordonnances ecclésiastiques de l'Eglise de Genève: „Nous Syndiques, petit et grand Conseil, auec nostre peuble assemblé . . . auons ordonné et estably de suiure et garder en nostre ville, et territoire, la police Ecclesiastique qui s' ensuit."

Wie schon aus dem Vorstehenden hervorgeht und in der Folge noch mehr erhellen wird, laufen die einzelnen Kirchenordnungen, was die Grundprincipien anlangt, selbstverständlich auf dasselbe Ziel hinaus, in der Ausführung derselben aber sind sie durchaus nicht conform. So kommt es, dass in den einzelnen Städten eine die Einheit der Kirche durchaus nicht beeinträchtigende,[1]) oftmals durch die Verhältnisse gebotene Verschiedenheit der Verfassungsbildung herrscht. Mit Bezug hierauf sagt die Kirchen-Ordnung von Neuenrade (Niggen Rade) aus dem Jahre 1564, die übrigens niemals zur Geltung gelangte, da sie alsbald vom Herzog Wilhelm von Cleve wiederaufgehoben wurde: „*Eth wer wol gut, dat alle Kerken in thyt und wyse der predigt vnd Ceremonien einhellig vnd gelick weren: auerst derwilen eth nicht mit allen Steden, flecken oder Gemeinen einerley arth, gelegenheit, handel vnd wandel heft, kan eth*

---

1) Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, dritte Aufl., 1853, stellt S. 21 den Satz auf, dass ein gewisser Partikularismus hinsichtlich der Verfassung dem Prinzipe der Freiheit und des individuellen Lebens in der Kirche ganz angemessen sei. — Vergl. auch Jakobson, Ueber die Gründe der Verschiedenheit der lutherischen und reformirten Kirchenverfassung, insbesondere über ihren dogmatischen Charakter, in der Zeitschr. für christliche Wissensch. 1852, No. 49—51.

in den Kerken Ordeningen nicht wol gelick vnd vp eenerley wyse gehalten werden. Hebben wy derhaluen na gelegenheit unser Gemeine düsse volgende Ordnunge vor de beste und bequemste angeseen."

Auch hielten sich die Redaktoren der Kirchenordnungen keineswegs für unfehlbar; es ist vielmehr an vielen Stellen gesagt, dass der Rath sich in Zukunft nöthigmachende Verbesserungen bereitwillig vornehmen und etwaige Irrthümer berichtigen, auch darauf abzielenden Vorschlägen geneigtes Gehör schenken wolle. Vergl. z. B. Berner Reformation v. 1528; — Baseler Kirchenordnung v. 1529; — Rostocker Rathsverordnung v. 1530; — Frankfurter Kirchenordnung v. 1530; — Züricher Prädikantenordnung v. 1532; — Nördlinger Kirchenordnung v. 1538; — Ritzebütteler Kirchenordnung v. 1544. — In Braunschweig ist die Bestimmung getroffen, dass, wenn Jemand an der Kirchenordnung Fehl oder Mangel hat, „*so he is vth den gilden, schal he id synem gildemeystere, so he is vth der gemeyne schal he id synem houetmanne edder Borgermeystere anseggen, de werden eynnem ieweliken wol berichten. Drapet ouers de sake de lere an des Euangelij edder sus de predikere in vnsen kerken, so schal de Superattendente mit synem Adjutor etc. . . . . dar tho dohn.*" — In Strassburg sind, um den Vorwurf zu vermeiden, „*mann wölle dem heyligen geyst rygel fürschieben, vnd nichts weiteres lernen oder hören*" nach der Kirchenordnung von 1534 „*durch einen Ersa. Raht geordnet, zwen der Rahts vnd regiments, vnd von den kirspylpflegeren drey, welche fünff zwen von den Predigern zu jnen berüffen sollen, der gestalt, so jemand were, der da vermeynen wolte es were fehl an der lere, die man hie als die lere Christi treibet, der soll sich genanten fünff verordneten anzeygen, vnd jnen in beisein der zweien Prediger, die auch dagegen verhöret werden sollen, sein meinung, vnd der selbigen grund fürtragen, vnd also mit jnen inn Christlicher zucht handlen, zuuor vnd ee er solich sein meynung jemand anderem fürgibet. Vnnd wa disse verordneten bei einem solchen befinden, das der rede wert ist, guts oder böses, sollen sie dasselbig ann einen Ersa. Raht bringen.*"

Im Uebrigen aber sollte streng auf Befolgung der Kir-

chenordnungen gesehen und Uebertreter der darin enthaltenen Vorschriften bestraft werden. So bestimmt die Braunschweiger Kirchenordnung: „*Wert nu Jemandes van Borgern, borgerkyndern effte inwaenren der Stadt Brunswig, he sy we he sy, hyr bauen wat nyes sonderlikes vnde daetlikes vohr nemen, ock im schyne des Euangelij edder wedder dat Euangelion vorsammelinge tomaken, edder sus, dat to vprore edder wedderwillen der Stadt gereken konde, den wille wy hyr nicht by vns weten, ock schal dar mede des vnde syner byplichteren lyff vnde gut in straffinge des Rades geuallen syn.*“ Die Hamburger Kirchenordnung von 1529 sagt: „*Dat se* (scil. *disse Ordeninge*) *auerst gefordert werde und bestendig bliue, werden woll flidt dohn de veer Radespersonen und de Diaken, van dem Erb. Radt und der Stadt dartho verordnet.*“

Schliesslich darf die Stellung, welche die Geistlichen bei Emanation der Kirchenordnungen einnahmen, nicht unerwähnt bleiben. Wie wir gesehen haben, sind die Kirchenordnungen durchweg von gelehrten Theologen, meist im Auftrage des Rathes, abgefasst. Bei der Annahme derselben aber stand der Geistlichkeit kraft ihres Amtes keine grössere Berechtigung zu, als den übrigen Gemeindemitgliedern. Auch musste der Rath bei der obrigkeitlichen Stellung, die er auch in kirchlichen Dingen einnahm, wenig geneigt erscheinen, ihr ein mit seiner Gewalt concurrirendes Recht einzuräumen. Wo daher der Betheiligung der Geistlichen bei Annahme der Kirchenordnungen Erwähnung geschieht, ist diese nicht als ein Recht, sondern als eine Pflicht anzusehen, und erscheint lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen geboten, indem die zum Evangelium übergetretenen Prediger selbstverständlich zur Berathung der vorliegenden Entwürfe und zur Prüfung ihrer praktischen Brauchbarkeit geeigneter waren, als der mit solchen Dingen unvertraute Laie. In solchem Sinne ist es zu verstehen, wenn z. B. in der Rostocker Rathsverordnung von 1530 gesagt wird: „*In Betrachtung . . . . heft ein Ersam Radt mit den Kerkheren und allen Predicanten disse nafolgende Artikel vnd Belevinge eindreftiglichen upgerichtet, dem unstümigen Vornemende des gemeinen Volkes vortokomende und eines yderen Conscientien in Row to stellende.*“

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchenverfassung.

1. Das Kirchenregiment.

Wie in den Territorien der Landesherr, so erscheinen allenthalben in den Städten Bürgermeister und Rath als Träger der Kirchengewalt.[1]) Es zieht sich durch alle Kirchenordnungen, städtische wie landesherrliche, der Gedanke, dass die Obrigkeit ebensowohl die höchste kirchliche, als die höchste weltliche Gewalt in ihrer Hand vereinige. Ueberall, sowohl in Bezug auf die Landesherren in den Territorien, als in Bezug auf den Rath in den Städten, wird das Kirchenregiment nicht als ein mit der obrigkeitlichen Stellung zufällig verbundenes, sondern als ein aus dem innersten Wesen derselben hervorgehendes Attribut betrachtet. Die Obrigkeit hat demgemäss das Wächteramt über beide Tafeln des Gesetzes, sowohl derjenigen, die das Verhältniss der Menschen unter einander, als auch derjenigen, die das Verhältniss der Menschen zu Gott regelt. Sie soll sich auch der Kirche neben ihrer Kanzlei annehmen, wie es im Mandat des Herzogs von Braunschweig von 1569 heisst, und nicht allein für gute Polizei und Landesordnung, sondern auch für gute Kirchenordnung sorgen

---

1) Vergl. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, S. 102 ff.

und sich des Gottesdienstes annehmen und denselben bei den Unterthanen befördern.[1])

Ganz in der angedeuteten Weise spricht sich die Esslinger Kirchenordnung von 1534 aus: „*Wie wir* (*eine Obrigkeit dieser Stadt*) *aus Gottes Befehl und von Amtswegen schuldig sind, nit allein Väter zu sein unserer Unterthanen in zeitlichem Regiment, soviel Leib und Gut betrifft, sondern auch und vielmehr der Seelen Heil halber, also dass alle falsche Lehr soviel möglich ausgereutet, alle Gotteslästerung abgeschafft und jedermann zur Erkenntniss der Wahrheit gefördert werde.*“ — In den Beschlüssen der oben erwähnten Strassburger Synode von 1533 heisst es im Art. 14: „*Die Obrigkeit so das Schwerdt und höchsten äusserlichen Gewalt hat, ist eine Dienerin Gottes, soll also, wie Gott in seinem Gesetz befohlen und der Geist Christi in allen die er führet, selbst lehret und treibet, alles ihr Vermögen dahin richten, dass bey ihren Unterthanen Gottes Name geheiligt, sein Reich erweitert und seinem Willen gelebt werde, so viel sie immer mit ihrem Amt darzu dienen mag.*“ . . . Ebenso, um auch Beispiele aus landesherrlichen Kirchenordnungen anzuführen, sagt die Brandenburger Kirchenordnung von 1540: „. . . *Die weil wir als der Landsfürst, der sein Vnderthan, als ein Vater seine kinder beliebt, nicht allein jr zeitliches bestes an*

1) Viele Kirchenordnungen verweisen für diesen Beruf der Obrigkeit auf das Alte und Neue Testament und führen als Beispiel die alten israelitischen Könige an; so Brandenburger Kirchenordnung von 1540: „*Wie wir denn auch die* (scil. *misbreuch*) *aus Fürstlicher, von Gott gegebner Obrigkeit* (*als die alten löblichen Könige, des Israelischen volcks, vnd andere Gott angeneme, Regenten, vns des billich ein Exempel sein*) *bereit an etlichen enden vnsers Churfurstenthums abgeschafft, vnd ferrer abgeschafft haben wollen*“. — Liegnitz'sche Kirchenordnung von 1542: „*Wir tragen keinen Zweifel, ihr wisset wie hoch Gott der Allmächtige die Abgötterey und allen falschen Dienst Gottes, auf Menschenlehre und Gesatz allein gegründet, verbothen, und wie auch etliche fromme Könige und Kayser, des A. und N. T., als Josias, Ezechias und Theodosius und andre mehr mit hohem Fleiss unterstanden, vor sich und ihr Volck eine reine Lehre aufzurichten, allen falschen Gottesdienst, samt derselbigen Lehr und Lehrer, mit Ernst fürgenommen haben, abzuschaffen, auch mit solchem ihrem Vornehmen sich und die Ihren von ernstem Zorn Gottes errettet.*“

leib vnd gut, sondern vielmehr, auch jrer seelen seligkeit nach allem vermügen zufordern, vns schuldig erkennen." — Weiter heisst es in der Landesordnung des Herzogthums Preussen von 1525: „*Lieben brüder, dieweyl vns Ampts halben gebürt mit sorgen czu wachen vnnd auffczusehen, auff das geystliche regiment, vnd gutte ordnung der Kirchen, Welchs aber darynne stehet, das Gots wort rechtschaffen vnnd czur besserung geprediget, vnnd darauss andere eüsserliche Kirchen ordnung formlich gefurt vnd gehalten werden.*" — Das die Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1543 einleitende Mandat sucht die vom Landesherrn vorgenommene Kirchenverbesserung so zu rechtfertigen: „*dat nit alleyn den Bischöffen, sonder auch den Königen vnnd Fürsten, von ampts wegen gebürt, falsche Lehr vnd falschen Gotsdienst abzuschaffen, vnd die rechte Lehr vnnd Gottis dienst anzurichten vnd handtzuhaben.*" — Preussische Kirchenordnung von 1544: „*Vnd nachdem wyr vns zu Fürderung Götlicher ehre, vnd aussbreitung der warheit des heylichen Euangelij . . . Alsoviel vnser Fürstlich Ampt betriefft, durch vnsere vnderthanen zu verschaffen schuldigk erkennen, Als haben wyr neben verhör vnd entrichtung der weldlichen hendel, auch der Religion vnd Kirchensachen, woe jrgents ein mangel befunden, gern abhelffen wöllen.*" — Das der Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung von 1564 vorausgehende Mandat sagt: „*Nachdem . . . einer jeden Obrigkeit, aus Gottes befehlich gebüret, fleissig auffsehen zu haben, das Gottes Wort lauter vnd rein geleret vnd geprediget, auch der rechte brauch der h. Sacrament, nach der einsetzung vnsers Herrn vnd Heilands Jesu Christi geübet, vnd Christliche Ceremonien, Zucht vnd Disciplin erhalten, vnd also Gottes h. Name, bey vns armen Menschen auff Erden geheiliget vnd gepreiset, vnd vieler Leute seligkeit gefördert werde.*"

Um sodann noch einige Citate aus städtischen Kirchenordnungen anzuführen, so heisst es in der Hall'schen Kirchenordnung von 1526: „*Ein weltlich Oberkait sie sey haidnisch oder Cristenlich ist ein gots ordnung zur straff der bossen vnd furderung der guten eingesetzt auff das ein erberlich Burgerlich vnd fridlich wesen ausswendig gefurt vnd nit*

der gut von dem bossen vberlangt wurde . . . Dan eine solche Oberkait tregt nit allein sorg wie ein weltlich erberkait an den underthonen werd erzogen Sonder auch hilfft und rädt das die Christenliche erberkait Irn furgang hab Damit nit etlicher bossen halb der gantz Christenlich nam ergerlich vnd schmelich gescholten vnd gehalten werde." — Stralsunder Kirchenordnung von 1525: „*Der prediger ambt iss, dat se gades wort lutter und rein predigen; der weltlicken ouerichheit behört, ordentlick tho ordnen, dat christlicke leue unn eindrächtigkeit geholden warde, unn dat verwenden, dat uns gades wort vorhält, unn dat verhinderen, ja gestrafet werde, dat dorch gades wort verbaden ward.*" — Weiter ist in den Ulmer Artikeln von 1531 gesagt: Man dürfe die weltliche Obrigkeit nicht verachten, sondern Alle, sie seien weltlich oder geistlich, müssen ihr gehorchen. Alle Obrigkeit sei von Gott geordnet. Sie habe darüber zu wachen, dass bei ihren Unterthanen die rechte christliche Lehre treu getrieben und ihr nachgelebt werde (Art. 15). Dasselbe wird auch in der Ulmer Kirchenordnung von 1531 betont. — Berner Reformation von 1528: „*Als dann vns, von wegen der Oberkeit, gebürt, üch die vnseren, vns von Gott befolhen, nit allein in weltlichen sachen, zu aller billikeit, zewysen, sondern ouch zu recht geschaffnen Christenlichem glouben (als wyt Got gnad gibt) ynleitung zegeben, vnd ein erber vorbild üch vorzutregen . . . Die vnd der glychen mer billich vrsachen, haben vns bewegt, jr* (scil. *der Bischöfe*) *beschwärlich joch ab vnsern vnd üweren schulteren zewerffen, vnd also jr eygennützig gwerb abzestellen.*" — Rostocker Rathsverordnung von 1530: „*So vele to den Kercken Ceremonien belanget und sonderlik welke vor bestendig edder ok disputerlik syn schölen, is dat de utwendige Voronderung und Beterung edder Ordinance dersülven Gade allmächtig und der Overicheit befalen blyve.*" — Nach der Kirchenordnung für Steurwolt und Peine von 1561 soll die christliche Obrigkeit „*nicht allein die weltliche Regierung dermassen bestellen, das jre vnterthanen ein stilles rusames leben füren, vnd in friede bey dem jhren in Christl. wolfart mügen wachssen vnd zunemen, Sondern soll furnemlich dahin trachten,*

Auff das in sollicher stiller Ruhe, die Armen vnterthanen mügen recht aus Gottes wort von Christo vnterrichtet werden, gottseliglich leben, vnd wenn dis mühselige zeitliche leben heut oder morgen ein ende niemet, auch zu Ewiger freude vnd Seligkeit in Christo mügen abscheiden, vnd dort Ewigklich leben." — Hannoversche Kirchenordnung von 1536: „*Denn dieweil eine jegliche Obrigkeit Gottes Dienerin ist, haben wir billich, so viel wir jmmer mügen, fleiss angewendet, abzustellen was Gottlesterlich vnd jrrig ist, vnd fordern was Christlich vnd gut ist, dess bekennen wir vns für Gott schüldig, Denn aller Gewalt ist von Gott, so soll er je gebraucht werden zur ehre Gottes vnd nicht wider Gott*"; am Schluss: „*Die weltliche gewalt ist von Gott eingesetzt, nicht das gute zu verbieten, Sondern das böse, vnd ist Gottes Dienerin, Derhalben soll sie für allen dingen auff Gottes willen vnd wort sehen, dass sie alle jhr regierung zur ehre Göttliches namens, vnd fürderniss der Vnterthanen, zu allem guten richte.*" — Magdeburger Artikel von 1554: „*Versehen vns die jenigen, welchen das Weltliche Regiment oder das Schwert befohlen, werden das ihre auch dabey thun, damit auch sie Gottes zorn entfliehen mügen.*"

Wenn demnach die Summe aller Kirchengewalt in der Hand der weltlichen Obrigkeit, also in den Städten in der Hand des Rathes[1]), vereinigt ist, so finden wir doch in den städtischen Kirchenordnungen die Erscheinung, dass Bürgermeister und Rath nicht absolut regieren, sondern dass überall in kirchlichen Angelegenheiten Vertreter der Gemeinde in der Person von Schatzkastenherren, Kastenmeistern, Gildenmeistern etc. herangezogen werden, wie

1) In Braunschweig ruhte das Kirchenregiment im Wesentlichen in den Händen des Küchenraths. Bekanntlich hat dieser Küchenrath, der wohl auch irrthümlicher Weise Kirchenrath genannt worden ist, seinen Namen davon, dass er auf der Münze, die auch die Küche hiess, tagte. Derselbe war aber weiter nichts als ein Ausschuss aus dem grossen Rath und keineswegs eine besondere Behörde bloss für kirchliche Angelegenheiten. Der volle Rath, der vor der Reformation aus 105 Mitgliedern bestanden hatte, setzte sich nach der Reformation aus den verschiedenen Weichbildern in folgender Weise zusammen:

ja der Gemeinde überhaupt eine weitgreifende Betheiligung am Stadtregiment zusteht. Und in der That hat das durchaus nichts Auffallendes; vielmehr findet es seine Erklärung in der in den Städten herrschenden freiern Regierungsform mit mehr oder weniger volksthümlichen Tendenzen, was wiederum eine einfache Folge der Entwickelung der Stadtverfassung überhaupt ist. Im Grunde ist dem Rathe dadurch auch nichts von seiner Machtvollkommenheit in kirchlichen Angelegenheiten genommen, indem ja doch zuletzt Alles auf ihn recurrirt, und er, sobald irgend welche Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, die oberste Instanz bildet, von der es keine Appellation gibt.

Ist nun auch der Rath der höchste und einzige Inhaber des Kirchenregiments, so leuchtet doch ein, dass es ihm nicht möglich sein würde, alle ihm kraft dessen zustehenden Befugnisse allein auszuüben, sondern er bedarf dazu einer Hülfe und diese findet er in dem Superintendenten[1]). Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so ist damit das Verhältniss des Superintendenten zum Rathe klar und bestimmt festgestellt: er ist nicht Mitinhaber der Kirchengewalt,

---

1. In der Altstadt 4 Bürgermeister, 4 Kämmerer, 8 Rathsherren.
2. Im Hagen ebensoviel.
3. In der Neustadt ebensoviel; später jedoch nur 2 Bürgermeister.
4. In der Alten-Wiek 2 Bürgermeister, 2 Kämmerer, 4 Rathsherren.
5. Im Sack ebensoviel.

Diesen waren 2 Syndici, 1 Consiliarius und 2 Secretarii zugeordnet. Von diesen Rathsmitgliedern regierte jährlich in jedem Weichbild die Hälfte, während die andere Hälfte ledig sass.

Die 14 Bürgermeister dieses vollen Raths bildeten nun mit einem Grosskämmerer in der Altstadt den Küchenrath, oder den engern Rath, welcher alle Dienstage auf der Münze sich versammelte und dem die Syndici und Secretarii ebenfalls beiwohnten.

1) Geschichtlich ist zu bemerken, dass das Amt des Superintendenten zuerst in der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 vorkommt, wo von einem „*översten prediger, der anderen prediger hövet*" die Rede ist. Der Name „*Superintendent*" hingegen findet sich erst in dem „*Unterricht der Visitatorn an die Pfarrhern im Kurfürstenthum zu Sachssen*" von 1527 resp. 1528.

sondern einfach ein Organ derselben[1]); er ist weiter nichts als ein Diener, ein Beamter des Rathes.[2]) In diesem Sinne spricht sich die Hamburger Kirchenordnung von 1529 aus: „*Dem Superattendenten mit sinem Adjutore schall de gantze Sake aller Prediger und der Scholen nicht tho herschende (den solcke Praelaten konen wy woll entbehren)*, *sunder so veel de Lehre und Einicheit bedript*, *dorch de Erwehlere werden bevahlen*“, um gleich von vornherein die Illusion zu zerstören, als ob mit dem Amte des Superintendenten eine eigentliche Kirchengewalt in erheblichem Umfange verbunden sei.

Dass die Stellung des Superintendenten eine derartige ist, beweist auch seine Bestallung, die regelmässig in den Händen des Rathes liegt, indem der Rath die einzig competente Behörde ist, die ihn in sein Amt einsetzt, wie wiederum aus demselben entfernt. Dadurch ist natürlich durchaus nicht ausgeschlossen, dass hierbei Vertreter der Bürgerschaft hinzugezogen werden; vielmehr geschieht das ganz in Gemässheit der oben entwickelten Grundsätze. Vielfach wird dann allerdings auch einer Theilnahme der Geistlichkeit bei der Superintendentenwahl gedacht. Nir-

---

1) Die Bezeichnung „Superintendent“ bedeutet im Grunde dasselbe wie Bischof: „Episcopatus . . . Graecum est atque inde ductum vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis quibus praeficitur superintendit, curam eorum scilicet gerens . . . Ergo ἐπισκοπεῖν, si velimus, latine superintendere possumus dicere“ (Augustinus, de civitate Dei, l. XIX, c. 19). Ein wesentlicher Unterschied tritt aber in Bezug auf das Amt zu Tage; denn während der Bischof Subjekt der Kirchengewalt ist, hat der Superintendent, wie oben ausgeführt, nur die Bedeutung eines Werkzeuges in der Hand des Rathes.

2) Charakteristisch für die Stellung des Superintendenten ist es, dass dieser, wenn er sonst ein tüchtiger Mann war, vom Rathe bisweilen an andere Städte förmlich ausgeliehen wurde. So hatte der Braunschweiger Rath 1574 den damaligen Superintendenten nach Lübeck geschickt und erhielt dann von Lübeck einen Brief, worin sich der dortige Rath für die Ueberlassung des Superintendenten bedankte und um Entschuldigung bat, dass derselbe etwas länger dort behalten worden sei. — Ein weiteres Beispiel findet sich bei Lauenstein, Hildesheimische Kirchen- und Reformationshistorie, Th. XI, cap. III.

gends aber erscheint diese Theilnahme als die Consequenz einer innern Nothwendigkeit, sondern stets nur als die Folge äusserer Zweckmässigkeitsgründe.

Was nun den Wahlmodus im Einzelnen betrifft, so lassen wir am besten die Kirchenordnungen selbst reden.[1])

Zunächst sagt die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Dem Superattendenten . . . mit synem Adjutor . . . werde dorch den Erbarn Radt unde de gemeyne dar to vorordent alse synt de Schat Kasten heren, bevalen*[2]).“ — Hamburger Kirchenordnung von 1529: „*Den Superattendenten schalen vorschaffen, annehmen, und so idt nodt dede vorlohnen Ein Erbar Radt und de Diaken, edder van beyden Parten ere dartho verordente, sampt den veer Pastoribus. Einen Adjutorem van den veer Pastoribus scholen de veer Radesheren, van dem Erbaren Rade by de Kasten vorfoeget, sampt den oldesten Diaken mit rahde und bywesende des Superattendenten, und der anderen Pastoren erwehlen und annehmen.*“ — Lübecker Kirchenordnung von 1531: „*Den Superattendenten, schoelen vorschaffen annemen, vnd so yd de nodt fordere verloeuen eyn Erb. Radt, vnde de veer vnde sostich effte van beyden parthen, ehre dar tho verordente, sampt allen pastoren.*“ — Soester Kirchenverordnung von 1532: „*Dem Superattendenten . . . schal mit sinem Adjutor . . . von dem Erbaren Radt sampt den verweesern der Schatkasten bevalen syn . . .*“ — In der zweiten Hamburger Kirchenordnung von 1539

1) Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass nur in einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Kirchenordnungen der Wahl des Superintendenten ausführlich gedacht ist, während in den meisten dieselbe entweder gar nicht erwähnt oder nur angedeutet wird.

2) Rehtmeyer schildert ausführlich eine 1571 stattgefundene Coadjutorwahl. Hiernach suchen die Aeltesten des Küchenraths eine taugliche Person aus und fordern alsdann das Gutachten des Superintendenten ein. Dieses wurde dann dem gesammten Küchenrathe vorgelegt und hernach auch die Kastenherren aus allen Weichbildern um ihre Meinung befragt, die sie im Namen der ganzen Kirche aussprechen sollten; endlich wurde auch der Consens des Ministeriums verlangt. Nachdem dieses geschehen, wurde der Küchenrath, ein Ausschuss aus dem Colloquium und aus den Kastenherren versammelt und in Gegenwart der drei Stände die Berufung dem Gewählten mitgetheilt.

ist in Art. XVII und XVIII gesagt: „*Den Superintendenten vorschaffen vnd nhemen an eyn Erbar Radt vnd de veer Pastorn. Den Adjutorem, de des Superintendentis stede holden schal yn deme alss vorgeschreuen steyt, erwhelen vth den Pastoribus de veer Burgermeistere sampt dem Superintendenten.*“ — In der Göttinger Kirchenordnung von 1530 heisst es nur: „*Wy* (also doch jedenfalls der Rath) *willen vorschaffen unde vorordenen eynen dreplyken man . . . tho eynem Super Intendenten.*“ — Auch die Osnabrücker Kirchenordnung von 1543 sagt blos: Es sei „*van nöden . . ., dat sick ein Ersam Radt beflite solcken Man* (nämlich den Superintendenten) *mit dem forderlicksten to ever kommen, darmit düsse gude Stadt verwaret sy.*“ — In der Berner Reformation von 1528 heisst es: „*Vnd aber die Dechan, so der Evangelischen leer widrig, söllend in den Capitlen geändert, vnd an jrer statt glöubig gotzförchtig männer, zu sölichem Ampt erwellt werden.*“ [1])

Das Amt des Superintendenten findet sich jedoch nicht in allen Städten; vielmehr haben wir verschiedene Kirchenordnungen, in denen desselben keine Erwähnung geschieht. Diese Kirchenordnungen weichen von den allgemeinen Grundsätzen über das Kirchenregiment des Rathes nicht ab und haben nur als Surrogat für den Superintendenten eine mehr oder weniger complicirte Behörde, manchmal eine Art von Consistorium, die gewöhnlich aus Geistlichen und Laien gemischt ist. So liegen in Strassburg die Geschäfte des Superintendenten, wenigstens soweit sie die Einheit der Lehre und die Aufsicht über die Kirchendiener betreffen, der „*Convocatz*“ der Prediger ob, zu welcher die 21 Kirchspielpfleger drei Männer aus ihrer Mitte verordnen sollen, und die alle 14 Tage stattfindet. [2]) Kommen jedoch schwierigere Sachen vor oder wird zwischen Predigern und

---

1) Hervorzuheben ist noch, dass dieselben Grundsätze, die über Wahl und Berufung des Superintendenten gelten, mit wenigen Modificationen, wie dies aus den betreffenden Citaten im Texte zu ersehen ist, auch bei der Bestellung seines Adjutors zur Anwendung kommen.

2) Wenn es für zweckmässig erachtet wird, können sie auch „*die ordinarios Lectores, Schul vnd leermeyster*“ zuziehen.

Kirchspielpflegern keine Einheit erzielt, so werden die übrigen Kirchspielpfleger hinzugezogen, eventuell wird der Rath um seine endgültige Entscheidung angegangen. Ihr Abhängigkeitsverhältniss vom Rathe zeigt sich insbesondere in folgender Bestimmung: „*Doch sollen sie nichts namhafftigs beschliessen, oder kein sonder newerung fürnemmen, sonder eins Ers. Rahts, dahin sie es pringen sollen, vorwissen.*“ Diese „*Convocatz*“ der ersten Strassburger Kirchenordnung von 1534 kommt in der zweiten von 1598 unter dem Namen „Kirchen-Convent“ vor. — In Leisnig sollte, im Anschluss an die Satzungen der apostolischen Zeit, die weltliche Obrigkeit mit der Gesammtheit der Bürger, die jährlich dreimal an bestimmten Tagen versammelt wurden, die kirchlichen Angelegenheiten, besonders rücksichtlich der Vermögensverwaltung besorgen. — In Basel hatte man zwar keinen Superintendenten, wohl aber mehrere Examinatoren[1]) und diesen war die Sorge für die wichtigsten Geschäfte des Superintendenten anvertraut. — Nach der Rostocker Rathsverordnung v. 1530 sollen die Prädikanten wöchentlich zweimal zusammenkommen und sich zur Erhaltung der einträchtigen Lehre freundlich und brüderlich unterreden, und ähnlich war es auch in andern Städten, wo es an einem Superintendenten mangelte. Diese Geistlichen selbst aber waren natürlich auch wieder der Autorität des Rathes unterworfen.

Daneben ist in manchen Kirchenordnungen die Bestimmung getroffen, dass der Superintendent bei allen einigermassen wichtigen Geschäften die übrigen Geistlichen befragen soll. So heisst es in der Stralsunder Kirchenordnung von 1525: „*De äuerste prediger schall ock nichtes freuelickes uprichten edder nedderstöten ahne den rath der*

1) Es wurden zu Examinatoren verordnet 2 oder 3 „*der heiligen schrifft gelerten*“ und 1 oder 2 von „*vnsern Radts fründen.*“ Dieselben hatten zugleich die Aufsicht über Befolgung der Kirchenordnung: „*Damit nun diser Ordnung getrüwlichen gelebt, vnd die peen fäll geleystet werden, so habend wir sondere Herren, vff dise ding acht zehaben, vnnd zu straffen verordnet. Auch den selben by iren pflichten vnnd Eyden den straffen gegen mencklichen glich, on ansehens der person nach zefaren, vnnd niemants zuuerschonen gebotten.*“

anderen prediger, so gott de vellicht mehr erluchtet hedde, alsse ehn.“

Was nun die eigentlichen Funktionen des Superintendenten betrifft, so ist dieser im Wesentlichen ein technisches, wissenschaftlich rathgebendes Organ, der namentlich die theologische Fortbildung und die gesammte Amtsführung der Geistlichen zu überwachen hat. Jedenfalls sind diese Funktionen keineswegs dazu angethan, um ihn als Mitinhaber des Kirchenregiments zu charakterisiren; vielmehr sind sie gerade kennzeichnend für sein Verhältniss zum Rathe, von dem er in steter Abhängigkeit schwebt.

Die vornehmste und eigentliche Beschäftigung des Superintendenten ist also die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen und überhaupt aller Kirchendiener. Er soll, wie in der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 gesagt wird, darauf sehen, dass die Prediger Gottes Wort recht führen und es mit einem göttlichen Leben zieren: „*Wy wollenn hebben vor einen ouersten predicker eynen man, der hylligen schryfft wolgegrundet vnd erfaren, eines vnstrafflιken leuendes, de de anderen predyker mit vnsem wethen vnd wyllen, ock guder schrifft vnd christlyke leuendes — wo de van noden — by sick vorordenen mach, der he ein houeth vnd vpsichtiger eres predykens vnd leuendes syn schal, darmit Gades wordt manck dat volck tho ewyger salicheit möge langen, vnd nyne fabulen edder vnwysse schryfft, geprediket werde.*“ — Soester Kirchenordnung von 1532: „*Willen vnd moeten wy enen gelerten Superattendenten edder vpseer hebben, welckoerem mit sinem Adjutor alle sake gensslick der Prediger vnd der Scholen de leer, einicheit vnd vrede betreffende, van dem Erbaren Radt sampt den vorweesern der Schatkasten, schal beualen syn.*“ — Berner Reformation von 1528: „*(Die Dechan söllend) acht habend vff die Pfarrer vnd Predicanten, das die selben das wort Gottes getrewlich lerend, vnd demnoch lebend, das sy dem gemeinen volck ein gut exempel vortragend.*“ — In Braunschweig soll dem Superintendenten „*de gantze sake aller predigern . . so vele de lere unde eynnicheit bedrept*“ befohlen werden, „*uptosehn wat me leret unde wo . . .*“ — Göttinger Kirchenordnung von 1530: „*Eyn Super Intendent, dat ys upmerkere, de schall vlytich*

upsehent hebben, uppe aller Prediger lere unde wandel, dartho uppe der Schulen Regiment."

Dieses dem Superintendenten zustehende Recht der Aufsicht wird oft sehr peinlich geübt, indem unter allen Umständen die Einheit der Lehre gewahrt bleiben soll, was aber nur möglich ist, wenn die Prediger einer immerwährenden, in die kleinsten Details sich erstreckenden Controle unterworfen sind. So muss der Superintendent die Predigten der ihm unterstellten Geistlichen genau controliren, damit denselben ja nicht ein unbedachtes Wort entschlüpfe. Es heisst z. B. in der Hamburger Kirchenordnung von 1539, die Prediger sollten nichts Anderes predigen als sacram canonicam scripturam: „*Wo auerst Einer ichtes wat, van dunckeren Schrifften, alse Vision und Prophetien thokamender Dinge dachte tho predigen, de suluige schal idt nicht vornehmen edder anheuen, idt geschehe denne mit Wehten und Willen des Superintendentis und aller Pastoren.*" — Ebenso sagt die Hannover'sche Kirchenordnung von 1536: „*Der Superintendent soll fleissig auff sehen haben allenthalben auff die Prediger, dass jr leben vnd lehre nicht sträfflich sey, vnd auff dass vnnütze gezenck vnd zwyspaltige predigt verhüt werde, soll der Superintendent, die Euangelia dominicalia vnd andere, zuuor ehe man auff die Kantzel kompt, mit allen seinen Mitarbeitern conferiren, was schwer ist erkleren und jnen anzeigen, mit was ordnung vnd Schrifften er dieselbigen Euangelia wolle ausslegen vnd tractiren, damit in allen Kirchen, die lere eintrechtiglich fürgehalten werde, welchs denn zur einigkeit sehr nützlich, ja von nöten ist.*"

Ausserdem werden in den einzelnen Kirchenordnungen noch eine ganze Reihe von Funktionen als zum Amte des Superintendenten gehörig angeführt. So ist in manchen Städten die Bestimmung getroffen, dass der Superintendent wöchentlich ein-, auch mehrmals für die Prädikanten und Gelehrten lateinische Vorlesungen halten solle. Es verlangt z. B. die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 und nach ihr die Hamburger Kirchenordnung von 1529, er solle „*im Lectorio veer latinische Lectiones alle weken (so he nicht verhindert) lesen vor de Gelerden;*" oder wie sich die Osnabrücker Kirchenordnung von 1543 ausdrückt, „*vor die*

gelerden vnnd vor predicanten in düsser Stadt". Letztere Kirchenordnung fügt noch hinzu: „*Ock würde idt nütte vnd gut syn, dat die Superintendente einmahl yffte twe mahl im Jare predickede den gantzen Catechismum up dat korteste vnd einfoldigste vor den gemeinen Man.*"

In der Hamburger Kirchenordnung von 1539 werden zwei Lectoren[1]) erwähnt, von denen der primarius lector Superintendent ist („*ein gelehrt, wollerfahren, gottfrüchtig Mann*"). Dieser soll alle Sonn- und Feiertage nach der Vesper im Dome den Sermon „*wachten*", wenigstens zweimal wöchentlich lesen, in theologia disputiren und „*sick beflitigen, dat he sick mit Disputation der Fundation gelickformig holde, so veel immer mogelick und drögelick*".[2])

Bei Aufzählung der Funktionen des Superintendenten muss noch hervorgehoben werden, wie derselbe auch an den einzelnen Zweigen der Kirchenregierung in hervorragendem Masse betheiligt ist. Wennschon dieses in den spätern Abschnitten ausführlicher behandelt werden wird, so sei hier doch soviel bemerkt, dass auch diese Seite seiner Wirksamkeit ganz nach den bereits geschilderten Grundsätzen zu beurtheilen ist, indem er auch hier, ähnlich wie die landesherrlichen Consistorien, nur sachverständigen Rath zu ertheilen hat und sich im Allgemeinen keineswegs zu einer höhern, selbstständigen Stellung emporschwingt.

In der Regel ist dem Superintendenten keine bestimmte Kirche zugetheilt;[3]) vielmehr kann er predigen wo er will. Doch gibt es auch hiervon Ausnahmen; so in Stralsund, wo der Superintendent zugleich Pastor primarius ad divum

---

1) Betreffs der Annahme des zweiten Lectors heisst es in Art. XIX: ›*Den Secundarium Lectorem verschaffet sick de Lector Theologiä vnd Superintendens, vnd nimbt en an nha der Fundation vormeldinge, doch mith Radt vnd mittwetende der veer Pastorn.*"

2) Vielfach ist der Superintendent auch verpflichtet, die Hebammen in Gottes Wort zu unterweisen. So sagt z. B. die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Sulke Heve Ammen wen se angenamen synt, scholen gewiset werden to dem Superattendenten edder to egnnem anderen prediger, dat se leren wat Gades wort bedrept in orer sake;* — siehe auch Soester Kirchenordnung von 1532; — Bremer Kirchenordnung von 1534.

3) Das sucht die Braunschweiger Kirchenordnung in folgender

Nicolaum ist. Nur soll ihm daselbst ein Coadjutor bestellt werden, „*de dem pastori syne vices helpe vertreden*“; ausserdem auch noch „*twe gude gelerde predicanten.*“ Ganz ebenso bestimmt die Soester Kirchenordnung von 1532: „*De Superattendens schal yn dem Muenster prediken tho syner tydt.*“ Dagegen heisst es in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*De Superattendente schal predigen im grawen Kloster*, *unde woer sus wil.*“ Ueber die Person des Superintendenten sind Bestimmungen in der Art getroffen, dass er sein soll „*ein Mann*, *in der hilligen schrift wohl erfahren unn eines unsträflichen Leuendes*“ (Stralsunder Kirchenordnung), ein „*dreplyker man, von gudem wandelle*, *vnde gesonder Lere*“ (Göttinger Kirchenordnung von 1530). Die Braunschweiger Kirchenordnung verlangt von ihm: „*Darum moet he geschicket vnde weldich syn in der hilgen schrifft*, *me wert en anders nicht gerne hoeren*, *vnde wert nicht sterck genoech syn wedder de weddersprekere*, *de hyr in mochten kamen personlick edder mit scrifften*, *welke ock wol koenen*, *dar Got vor sy*, *manck de predikeren vpstaen.*“

In den meisten Städten ist dem Superintendenten ein Adjutor oder Coadjutor („*Gehülfe*, *Helfer*, *Helper*“) zur Seite gestellt,[1]) dessen Aufgabe, wie schon aus dem Namen hervorgeht, eben darin besteht, dem Superintendenten in allen Stücken hülfreich zur Hand zu gehen. Daneben hat er meistentheils auch die Funktionen der gewöhnlichen Geistlichen zu versehen. So wird ihm u. A. in Minden (Kirchenordnung von 1530) die Spendung der Sakramente

---

Weise zu begründen: „*Darum synt ock de Superattendente unde syn Adjutor edder helper in neyne sunderlike pare vorordenet, dat se koenen dorch sick edder dorch andere predicanten uth den anderen kerken, mit predigen vorsorgen, so id wor noet wurde syn, so lange me id wedder kan in der sulvigen kerke beteren.*“ — Auserdem liegt es aber auch in der Natur der Sache, dass der Superintendent durch die laufenden Geschäfte einer bestimmten Pfarre von seiner anderweitigen, weitausgebreiteten Thätigkeit nur abgezogen werden würde.

1) Vergl. Braunschweiger Kirchenordnung von 1528; — Hamburger Kirchenordnung von 1529; — Mindener Kirchenordnung von 1530; — Lübecker Kirchenordnung von 1531; — Osnabrücker Kirchenordnung von 1543 u. s. w.

der Taufe und des Abendmahls, wie auch der Krankenbesuch noch besonders zur Pflicht gemacht.

Was endlich die Namen des Superintendenten anlangt, so variiren diese in den einzelnen Kirchenordnungen sehr; hauptsächlich kommen folgende vor: Superintendent und Superintendens, Superattendent und Superattendens, Dechan (Berner Reformation von 1528), *Upseher* (Hamburger Kirchenordnung von 1529), *upseer* (Soester Kirchenordnung von 1532), *upmerckere* (Göttinger Kirchenordnung von 1530), *äverster prediger* (Stralsunder Kirchenordnung von 1525).

2. Die Besetzung der Pfarrämter.

Wenn die Reformatoren die Lehre vom allgemeinen Priesterthum aller Gläubigen aufstellten gegenüber der hierarchisch gegliederten Priesterkaste des Katholicismus, so negirten sie damit allerdings das dem Clerus bisher zugestandene Recht, sich als Mittelglied zwischen Gott und die Menschen zu schieben, nicht aber wollten sie das Predigtamt als solches überhaupt aufheben, indem sie von der richtigen Ansicht ausgingen, dass eine Beseitigung desselben nothwendiger Weise den Umsturz aller kirchlichen Verhältnisse herbeiführen müsste. Das neue durch die Reformation geschaffene Predigtamt war selbstverständlich grundverschieden von dem katholischen und hatte namentlich nichts mehr von dessen heilsvermittelnder Bedeutung an sich, ebenso wie sich die evangelischen Geistlichen der ersten Zeit schon in jeder Beziehung auf das Vortheilhafteste von den bisherigen Messpfaffen unterschieden.

Bei der wichtigen Stellung nun, die auch die evangelische Kirche dem Predigtamt einräumt, ist es ganz natürlich, dass dasselbe in den Kirchenordnungen mit besonderer Sorgfalt behandelt ist und die mannichfachsten, oft bis in die kleinsten Details sich erstreckenden Bestimmungen darüber gegeben sind. Vor allen Dingen ist als oberster Grundsatz das Princip aufgestellt, dass Niemand das Predigtamt ausüben soll ohne besondere Berufung. Das sogenannte Winkelpredigen ist verboten und vielfach sogar

mit Strafe bedroht. Verbum domini non concedimus, nisi iis qui publicis suffragiis praesunt, et hoc de ministerio publico, neque enim recipimus eos, qui sine vocatione, in perniciem ecclesiarum obambulant, confundentes ordinem ecclesiasticum (Renovatio eccl. Nordling. v. 1525). Diese Berufung selbst aber soll in unparteiischer Weise und frei von unlautern Einflüssen erfolgen; mit andern Worten: der Simonie, auch in ihrer leichtesten Form, ist die Spitze abgebrochen. Züricher Prädicantenordnung von 1532:... „*ist gar nit Göttlich noch billig, das, so ein Pfarr ledig worden, ein yeder louffe, bättle, gyle, Gaaben verheysse vnd gäbe, die Vnderthonen anfächte, Parthen an sich häncke, gantz Schaaren Fürbitter mit jm füre: vnd da jm die Pfarr vss Ansähen Gunsts, Fründschafft, lyplicher Diensten, oder Gaaben verlihen werde.*„

Unerlässliche Vorbedingung der Berufung war die Qualifikation zum Predigtamt, die sich theils in gewissen Kenntnissen und Fähigkeiten, theils in der Lauterkeit der Lehre und des Lebens aussprach: mit ungelehrten leichtfertigen Pfaffen und Müssiggängern war der Kirche nicht gedient.[1]) Um diese Qualifikation zu beweisen, musste sich der Candidat fast allenthalben theils vor, theils nach stattgehabter Wahl einem Examen unterziehen, welches gewöhnlich durch den Superintendenten und die Prediger abgenommen wurde.[2]) Oder aber es waren auch besondere Commissionen mit der Abhaltung dieses Examens betraut, wie in Basel die erwähnten Examinatoren.

Die Berufung zum Predigamt zerfällt nun in die Wahl resp. Bestätigung der Wahl einer tauglichen Person, deren Tauglichkeit eben durch das Examen zu ergründen ist, und

---

1) Wie traurig es bisher vielfach um die Seelsorge namentlich auf dem Lande bestellt war, deutet die Hall'sche Kirchenordnung von 1526 in höchst drastischer Weise an, wenn sie sagt: „*Man findt wol Herschafften so by Irn vnderthonen solich pfarer gedulden, denen sie schwerlich die schwein zu huten oder sunst das geringst ampt vertrawten Vnd vertrawen Inen doch die selen der vnderthon.*“

2) Vergl. z. B. Kirchenordnung für das Lüb. Landgebiet von 1531; — Hannov. Kirchenordnung von 1536; — Bergedorfer Kirchenordnung von 1544; — Schweinfurter Kirchenordnung von 1543.

in die Ordination d. h. die feierliche Beglaubigung des Gewählten als Prediger, die jedoch eine übernatürliche Befähigung nicht verleiht, auch der verschiedenen Stufen des Katholicismus entbehrt. Die Ordination entzieht sich als mit den Ritualvorschriften zusammenhängend dem Kreise unserer Betrachtung; es sei hier nur erwähnt, dass sich die ersten ausführlichen Bestimmungen über dieselbe in der Hamburger Kirchenordnung von 1529 finden, nachdem bereits die Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526 Einiges darüber angeordnet hatte.

Was die eigentliche Wahl anlangt, so stellten sich die Reformatoren auf den Standpunkt der apostolischen Kirche und sprachen der Gemeinde das Recht zu, Diener des Wortes nach Inhalt der Schrift zu wählen. Dieser Gedanke zieht sich durch fast alle Kirchenordnungen und wenn auch nicht die Gemeinde in corpore das Wahlrecht ausübt, so übt sie es doch durch ihre Vertreter, als Schatzkastenherren, Kirchväter, Kirchspielpfleger, Armendiakonen etc. aus. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, dass immerhin dem Rathe als dem Inhaber des Kirchenregiments die oberste und entscheidende Stimme zusteht. Dieser zieht dann häufig den Superintendenten und die übrigen Prediger zu, die als Sachverständige am besten ein Urtheil abgeben können, theilweise mit berathender, bisweilen auch mit entscheidender Stimme. Ohne Betheiligung der Gemeinde erfolgte die Wahl der Prediger nur in Stralsund [1]), Basel [2]) und Goslar. [3])

Nach den übrigen Kirchenordnungen war der Hergang folgender:

---

1) Stralsunder Kirchenordnung von 1525: „*De anderen prediger scholen nicht uprichten edder nedderleggen ahne des äuersten predigers willen. — So sie äverst befunden würden, dat se beneven christlicher lehre unchristlick leueden, und, dörch den äuersten prediger vormahnt, nicht affleten: schall ein ersam rath demsuluen orloff geuen, unn nah rade dessuluen äuersten predigers enen anderen vordern, dat nene orsacke blyve den gottlosen, gades wort tho lästeren des bösen leuendes halfven der prediger . . . Der ouerigckeit höret ock, dartho tho sehende, dat ere dörper mit dem worde gades vorsorget werden. Darum scholen de lehnherren nha des äuersten predigers rath unn pröue des parners tho verordnen, den armen lüden tho heil.*“

In Braunschweig[1]) suchen der Rath und die Schatzkastenherren als Vertreter der Gemeinde einen geeignet scheinenden Mann aus, der dann vom Superintendenten und seinem Adjutor examinirt und, falls er als tauglich befunden ist, in's Amt eingesetzt wird.[2])

---

2) (Zu Seite 63). In Basel haben nach der Kirchenordnung von 1529 die mehrerwähnten Examinatoren die Pflicht, für taugliche Prediger zu sorgen: „*Vnd welche sy in der leer vnd leben tögentlich befinden, die sollend sy vns, als der oberkeit, presentiern, damit wir sy der kilchen fürstellen, jres ampts ernstlich vermanen, vnd nach gepflegenem gebet, zu denen gemeinden, welchen sy vorston, in dem namen Gottes senden mögen.*"

3) (Zu Seite 63). Die Goslarer Kirchenordnung von 1531 bestimmt, dass kein Pfarrer „*ahn des Superintendenten, so einer würde gesetzet, auch eines Ehrbaren Raths Wissen und Willen angenommen werde.*"

1) Im Jahre 1569 wurden zufolge Vertrages mit dem Herzog Julius die Bestimmungen über Erwählung der Pfarrer und Belehnung durch den Herzog neu geregelt und schon im folgenden Jahre gelangten dieselben zur Anwendung. Danach wurden durch den Rath und die Pfarrkinder in den 5 Pfarrkirchen aus der Zahl der vorhandenen Prediger 5 Personen nominirt, welche Pfarrer werden sollten. Der Herzog liess dieselben nach Wolfenbüttel kommen und belehnte sie daselbst mit Renten, Zinsen und anderem Einkommen. Von dem Examen vor dem Consistorium wurde für dieses Mal Abstand genommen, weil die Belehnten alte Leute waren, die bereits längere Zeit als Prediger fungirt hatten. Wohl aber mussten dieselben des Herzogs Corpus doctrinae und die 1569 publicirte Kirchenordnung unterschreiben. — Uebrigens erliess der Rath 1571 schon wieder eine neue Ordnung über Berufung der Prediger: „*Ordnung, wie es hinführo mit den Nominationibus, Vocationibus, und Annehmung der Herrn Predicanten, in den Kirchen zu Braunschweig gleichförmig und einhellig soll gehalten werden: Berathschlaget, gewilliget und beschlossen Anno 1571, den 12. Junii.*"

2) Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Wen me in eynnem Wickbelde bedarff eynnen Prediker, so schal eyn Erbar Radt unde vorordente van der gemeyne, alse de Schat Kasten heren des Wickbeldes, trachten nach eynem framen manne, der eyn gut ruechte hefft, unde geleret beropen ist, vnde den sulvigen dar na dem Superattendenten vnde synem helpere overantwerden to vorhoeren efft he ock geschickede genoech sy, dat Volk mit Gades woerde vorstentlick to leren, vnde denne annemen den sulvigen edder nicht, nach dem oerdele der beyder, de ock,*

In Bern versieht der *„Schultheiss, der Radt vnd die zweyhundert der Burgeren, genant der gross Radt"* mit *„togenlichen pfarrern."*

In Hamburg wählen den Prediger die Kirchspielherren und die Diakonen des betreffenden Kirchspiels *„sampt den veer und twintig borgern"* nach dem Vorschlage des Superintendenten.[1]) Ueber einige Prediger aber an bestimmten Kirchen finden sich besondere Vorschriften. So wird der Priester Zum heiligen Geiste angenommen vom Pastor zu Sanct Nikolaus und den 4 Rathspersonen *„neven den 12 Auerolden"*, mit Rathe des Superintendenten und seines Adjutors; ähnlich wird der Prediger *„tho Hervestehude"* bestellt.

In Minden werden die Predikanten beschafft durch Verordnete des Rathes und die Kastenherren.[2]) Dasselbe ist der Fall in Soest.[3])

---

sulck to dohn, macht scholen hebben unde bevehl vam Erbarn Rade unde der gemeyne, doch dat me to vorne, ehr me sulks wil anvangen, dat volck in dem wickbelde vam predickstole vormane, Got to bidden um eynnen truwen dener des Evangelii to geven etc. also to vorne gesecht is . . . So ock anqueme sulke noet, dat me eynnem sulken denere, uth merckliker oersake moste oerloff geven, so schol id ock geschehn mit der sulvigen wise, dorch den Rat Schat Kasten heren unde de beyden predicanten."

1) Hamburger Kirchenordnung von 1529: *„Einen Pastorn auerst, scholen de Carspel heren und de Diaken des Carspels, dar solcke Pastoren noedig tho erwehlende, sampt den veer und twintig borgern nah rahde und bywesende des Superattendenten und synes Adjutoris erwehlen und annehmen . . . . Ein yder Parner vorschaffe sick gelerde Capellane, de schal he mit wehtende und rahde des Superattendenten und sines Adjutoris neuen der Schattkasten Vorstenderen, und den veer Radesheren und der Armen Diaken, de in dem Carspel wahnen, annehmen."* — Nach der Kirchenordnung von 1539 werden die Pastoren angenommen *„mith Rade des Superintendentis vnd der Pastorn van den Karspelheren vnd allen jungen vnd olden Lichnams- vnd Kerckengeswharen."* Die Caplane verschafft sich jeder Pastor selbst mit Rath und Zuthun *„des Superintendentis, der andern Pastorn, Karspelheren vnd Vergeswharen."*

2) Mindener Kirchenordnung von 1530: *„Ock schal yn nenem Kaspel ein prediger werden angenomen he schal den tho vom vor de verordenten, eines Ersamen Rades mit sampt vthe der gemeyne alse dar sint de Castenheren gefoeret werden, desuelven schoelen en dem Superattendenten ouerant werden."*

3) Soester Kirchenordnung von 1532: *„Idt schoelen ock keine dener*

In Lübeck wird der Pastor angenommen durch alle Kirchspielväter und die Rathsherren des Kirchspiels, neben den Vierundsechzigern und den übrigen Geistlichen.[1]) Für das Lübische Landgebiet examiniren der Superintendent und die städtischen Pastoren; dann wird der Candidat durch Schulze, Kirchväter und etliche Bauern den 4 verordneten Rathsherren, den Kirchvätern der Liebfrauenkirche, sowie dem Superintendenten nebst den Pastoren zur Annahme

---

des wordes edder Kercken wedder angenamen, noch entsettet werden, ane bywesen ordel vnd vulbordt des superattendenten Wente alle groth-spreekende vmloepers nicht lichuernerdigen gemeyne swermerie tho vormiden ytziger tidt anthoneemen sgn, Wolde eyn yder nach synem koppe vnd oren yoekenth Prediker erweelen, moste wedder yn korter tydt alle vnse Ordenunge yn ein Conffusum Chaos verwandelt werden. Dar vm schal de sake des wordes, der Scholen, vnd ander deyners der Kercken tho esschen vnd vorschriuen, by den verordenten vith dem Radt, Schatkasten Hern vnd Dyaken syn, mit ordel des Superattendenten anthonemen . . . So wyl nu ein Erbar Radt sampt den verordenten Schatkasten Heren, hochsten flith ankeren, trefflige yn Gadtliger hilger schrifft walgelerte personen tho vorschriuen, yn oerer Boerde vnd Gebeide . ., alle Parren edder Kespel besetten, war de Pastoren nicht erfaren, de sake sueluest recht vith tho voeren geschickt, nach erkentenisse des superattendenten, schal synen vicecurat, erbarlick teglicker notroft yarlicks besolden."

1) Lübecker Kirchenordnung von 1531: „*Eynen pastor schoelen vorschaffen alle kerck vedere uth allen Kaspelen thosamende, myth Rade, und huelpe des Superattendenten, vnde der anderen pastoren. Darna schal he angenamen werden, van den Rades Heren, de yn dem Kaspel szuelckes pastors wanen, vnde van den veer unde sestigesten vnde van den Superattendenten, unde den anderen Pastoren . . . Dorch welcke de erwelynge vnde annheminge schueth, dorch de szueluigen schal ock de vorloeuynge schehen, so ssuelke swar noth voruylle, dar Godt vor sy.*" Ueber die Hülfsprediger und Caplane ist folgendes verordnet: „*Eynen Adjutor van den pastoribus schoelen erwelen vnde annhemen de veer Rades heren, vann dem Erb. Rade, tho den Kasten vorordent, sampt allen kercken vederen, myth Rade vnde bywesende des Superattendenten, vnd der anderen pastoren.*" Die Caplane verschafft sich jeder Pfarrer selbst „*myth wetende vnde Rade des Superattendenten vnde sines Adjutors, vnde der anderen Pastoren . . Neuen den veer Rades heren tho den Kasten vorordent, vnde de szueluigen Carspels kerck vederen vnde den Diaken der armen, de yn dem Carspel sindt*" . . .

präsentirt.[1]) Aehnliche Grundsätze gelten für Möllen[2]) und für Travemünde.[3])

Die Ulmer Kirchenordnung von 1531 verlangt: Keiner solle ein Pfarramt antreten, er sei denn zuvor vom Rathe angenommen und von den vereideten Examinatoren und den Kirchspielpflegern in Lehre und Leben tauglich erfunden.

In Strassburg besteht nach der ersten Kirchenordnung von 1534 ein ziemlich complicirter Wahlmodus unter vorwiegender Theilnahme der Gemeinde.[4]) Nach der zweiten

---

1) Kirchenordnung für das Lübische Landgebiet von 1531: *„Alle Pastoren vnde predicanten edder Cappellane dar buten, schölen tho Lübek vam Superattendenten vnd vnsen viff Pastoribus examineret vnde vorhöret werden, ehr me se annympt, vnde schölen sus gude tüchnysse hebben erer ehrlicheyt . . . Eynen Dorpparner, wen me en schal annemen na vorhöringe, wo gesecht, schölen tho Lübeke presenteren de Buruaget edder Schulte mit synen kerckvederen vnd etliken buren, den veer Radespersonen den Kasten tho geegent, ym namen des gantzen Rades, vnde unsen kerckvederen tho vnser leuen Frowen, neuen dem Superattendenten vnd vnsen vyff pastoren, tho anthonehmende vnd tho confirmerende.“*

2) Eodem *(„Sunderge Ordeninge der Stadt Mollen“): „Den Pastor schölen vorschaffen vnse Hövetman vnse gantze Radt vnd de kerckvedere ym namen der gantzen gemeynen, vnd presenteren en tho Lübecke den veer Radespersonen den Kasten tho geegent, ym namen des gantzen Erbarrn Rades, vnd den kerckvederen dar süluest tho vnser leuen Frowen, neuen dem Superattendenten vnd den vyff Pastoren, na erhöringe vnd guder tüchnisse tho confirmerende vnd dat ampt tho beuelende.“*

3) Eodem *(„Sunderge Ordeninge to Trauemunde“): „Wen de tho Trauemünde eynen Parner edder Capellan bedaruen, so schal de Vaget myt synen kerckvederen den Superattendenten tho Lübeke edder den Pastor tho vnser leuen frowen darumme anspreken, dat se wolden einen vorschaffen, vnd wen en Godt eynen thoschicket, de schal vam Superattendenten vnd den vyff Pastoren examineret werden vnd so he düchtich wert erkant, schal he van den veer Radespersonen den Casten thogeegenet, vnd van den Kerckvederen vnser leuen frowen kerken bestediget, vnd dem Vagede van Trauemunde vnd synen kerckvederen, yn der Stadt Lübeke, beualen werden.“*

4) Strassburger Kirchenordnung von 1534 . . . . *„Darumb dann auch von altemhar, der gemeyn will, inn wahl vnd annemmung der kirchen diener, alweg erfordert worden. Derhalben ist erkant, so ein pfarr ledig würt, sollen die gedachten verhörer Götlicher lere, einen oder mehr, nach dem man die haben mage, vnd die sie zu solichem ampt der pfarren oder helffery tauglich erkennen, oder durch das Examen taug-*

Strassburger Kirchenordnung von 1598 werden, wenn eine Pfarrstelle erledigt ist, vom Präsidenten und dem Convent[1])

lich befunden hetten, zu vor etlich predig inn der pfarren, da der pfarrer oder helffer manglet, lassen thun, damit sie die gemeyn der selben pfarr höre, Vnnd demnach, Nemlich wo ein pfarrer anzunemmen, die gemeyn der pfarr inn einer predig, durch einen frommen diener des worts berichten lassen, was eins pfarrers ampt, vnnd wie vil an dem, das soliches recht verwesen werde, gelegen seie, mit ermanung Got mit höchstem ernst zu bitten, das er solich wahl, vnd annemung so vorhanden, regieren vnnd füren wölle, Vnnd vff das, sollen die kirchen pfleger deren pfarr ein pfarrer zu erwelen ist, zwelf gotsförchtiger menner, die bey der gemeyn, Christliches wandels gute zeügnüs haben, zu jnen nemmen, vnnd dann sampt den Examinatoren zu gelegner Zeit vnnd statt, von den Examinatoren zu ernennen, mit allem ernst die wahl, so zu thun ist, halten, vnd das alles bei jnen ordenlich erwegen vnd vnderreden, das zu solicher wahl von nöten, welches erwegen vnnd berichten, in einer grossen gemeyn, der massen, wie die notdurfft das erheyschet, nit beschehen mage. Welchen dan also die verordneten Examinatoren, sampt kirchspylflegeren vnd zwelffen von der gemeyn, die eins pfarrers mangelt, erwehlen, den sollen sie einem Ersamen Raht anzeygen, Vnd so dan ein Ersamer Raht den selben erwehleten, taugenlich erkennen vnd bestetigen, so sollen dan die vilgedachten Examinatores vnd kirchspylpfleger, abermal verschaffen vnd ordnen ein frommen diener des worts, inn der selbigen pfarr, deren mann ein pfarrer gewehlet, ein predig zuthun, vnnd darinn der gemeyn solichen erwehlten beuelhen, jhm sein ampt gegen der gemeyn dessgleichen der gemeyn gegen jhm erzelen, vnnd daruff vermanen, Got trewlich anzurüffen vnd zu betten, das er seinen heyligen geyst, beden pfarrern vnnd gemeyn, sich also, wie beder ampt eruorderet, gegen einander zuhalten verleihen, vnnd also geben wölle, das der pfarrer fruchtbarlich dienen möge. So aber ein helffer anzunemmen, den sollen die Examinatores, kirchenpfleger, vnd der pfarrer inn dem kirchspyl da man eins helffers manglet, annemmen, vnnd das man die, so man zu solichem ampt tauglich achtet, lasse zu vor etliche predigen thun, mit ermanung an die gemeyn, die der pfarrer thun solle, ob jemand vileicht an solichen die mann gehöret, vermeinet mangel zu sein, darumb sie zu disem ampt nit tauglich weren, das der, oder die selbigen, solichs wolten den kirchspyls pflegeren anzeygen. Wa auch mehr dann einer gehöret, vnnd jemand achtete besonder vrsachen sein, einen vor dem anderen zu erwehlen, das solle man auch den kirchspyl pflegeren anzeygen, vnnd solle dann der pfarrer derselben pfarr, den erwehleten helffer der gemeyn, inn der predig beuelhen, jhm sein ampt erzelen, vnnd für ihn betten lassen."

1) Der Convent bestand aus dem Präsidenten, den 7 Pfarrern, den Freipredigern und Diakonen, den Landpfarrern und den 21 Kirchenpflegern, von denen nach einem gewissen Turnus je drei erschienen (eine Regimentsperson, ein Schöffe und ein Bürger).

dem Rathe auf Erfordern 3—4 tüchtige Personen vorgeschlagen. Befindet sie dieser für annehmbar, so müssen sie eine Probepredigt halten, was dem Volke zuvor bekannt gegeben wird. Alsdann findet unter diesen die Wahl statt durch die vornehmsten Pfarrkinder, in Gegenwart zweier Mitglieder des Raths, der Kirchenpfleger und des Conventspräsidenten. Hierauf wird der Gewählte vom Convente examinirt und hernach vereidigt und ordinirt.

In Bremen wird der Pfarrer durch verordnete Bürger gewählt und durch den Rath mit Zuthun des Superintendenten bestätigt.[1])

Aehnlich concurriren in Halle Rath, Superintendent und Kirchväter und wenn es die Wahl eines Diakonen betrifft, werden auch die Pfarrer der betreffenden Kirche hinzugezogen.[2])

Zu Osnabrück wird der Geistliche angenommen von den Lehnherren und Kirchgeschworenen des Kirchspiels.[3])

In Bergedorf wird nach der Kirchenordnung von 1544 der Anzunehmende zunächst durch den Hamburger Superintendenten verhört: „*Na Verhöringe schal ein idtlick Pastor*

---

1) Bremer Kirchenordnung von 1534: „*Darna denn, alse frame vnde gelerde, truwe dener des Euangelij erwelet syn na der regel Matthei 24. I. Tim. 3. Titum 1. Dorch des Carspels buwemesters, vnde vorordenten borgeren, Nicht ane willen vnd volworth des Erb. Rades, vnde Supperattendentes, mit Gebede tho Gade Matth. 9*“ . . . .

2) Hallische Kirchenordnung von 1541: „*So offt durch Gottes Schickung Enderung in diesen Beruffen aller Kirchen für füllet, soll kein Pastor, Seelsorger oder Diaconus beschrieben, vocirt, gehört oder auffgenommen werden, ohne vorgehenden Rath, Unterredung oder zeitig Bedencken E. E. Raths, Superattendenten, auch derselben Kirchen, da es einen Diakonum betreffe, Pfarherrn und der Kirchväter, die sich hierinnen vergleichen, und erkundigen sollen, damit in der gantzen Kirchen auff Erhaltung reiner Lehr, der Superattendens acht gebe, damit auch nicht unrichtige und untüchtige Persohnen plötzlich angenommen werden, dadurch offtmahl, wie es die Erfahrung giebt, in wohlbestalten Kirchen viel Zerrüttung gebracht wird.*“

3) Osnabrücker Kirchenordnung von 1543: „*Idt schal ein Pastor yffte Kappelaen werden angenommen von den Lonheren unnd Kercksworen des Kerspels darin he schal gesettet werden, doch dat men thouoren gude Tüchnisse van emme hebbe enes frommen leuendes unnd reiner Lere.*“

van dem Hövetman tho Bargerdorp und den Schwaren eines idtlicken Carspels samtlick angenamen, und ock (so idt nödig sin wurde) wedder verlövet werden.“

Die Hannoversche Kirchenordnung von 1536 sagt: *„Welche vnter den Priestern die bekandten Irthumb dess Bapstthumbs verlassen, das Euangelium annemen wollen, vnd zu predigen tüglich sint, die beruffen wir mit rath der Gelerten vnd verstendigen Prediger an andern orten, zum Predigampt. Auch wo wir andere bekommen, die nach der regel Pauli nicht jrrig in der Lehre, vnd nicht sträfflich in jhrem leben sint, die beruffen wir, wo sie zuuor auff alle Artickel Christlicher Lehre durch den Superintendenten examiniert, vnd rechtgleubig erfunden werden.“*

In der Hannoverschen Kirchenordnung wird zugleich einer vierteljährigen Kündigungsfrist Erwähnung gethan.[1])

In der Schweinfurter Kirchenordnung von 1543,[2]) ist nur von einem Examen die Rede, dem sich der künftige Pfarrer zu unterwerfen hat; auf dem Wahlmodus selbst wird nicht näher eingegangen.

In Zürich galten nach der Prädikantenordnung von 1532 folgende Bestimmungen: Der Dekan des Kapitels, in welchem die erledigte Pfarrstelle liegt, soll zunächst *„einer ersammen Obergheit des Pfarrers Tod antragen: ouch erfaaren vnd Bericht gäben, wer der Lähen Herr sye: damit man fürderlich einen anderen Pfarrer der Kylchen fürstelle; ouch*

---

1) Hannoversche Kirchenordnung von 1536: *„Wo, da Gott für sey, entweder jemandts aus den Predicanten Irrthumb einführen, mütterey vnd vnruhe vnterm Volck wider stattlichen friede vnd einigkeit anrichten, oder von den schuldienern jemandts anders, denn sein ampt in lehre vnd leben erheischt, sich halten, vnd rechtmessige warnung verachten würde, so wollen wir jhm auff das nehest folgent quattember nach gethaner warnung und vbertrettung vrlaub geben.“* — Manche Kirchenordnungen erwähnen ein Gnadenjahr zu Gunsten der Wittwen verstorbener Prediger; so die Hildesheimer Kirchenordnung von 1544.

2) . . . *„Sollen allhier keine andern Prediger und Capellan auffgenomen und bestetiget werden, den die, so der Augspurgischen Confession verwand und anhengig sind, vnd also jrer Lere vnd lebens halben gut Zeugnus haben, vnd auch zuuor drauff verhöret vnd examinirt sein worden, oder zuuor an andern Orten, des Göttlichen Ampts trewlich vnd fleissig gepflegt, damit man nicht zweyfele an jrer lere.“*

niemands mitthinzu nützid an siner Fryheit vnd Gerächtigkeit abbrochen werde." Ist nun Jemand vom Patron oder vom Rath, wo dieser das Patronat hat, präsentirt, so wird er durch eine Commission, bestehend aus „*zwen von den Predicanten, zwen von den Rädten, vnd zwen von den Läseren der heylichen Geschrifft*" examinirt, was zu dem Zwecke geschieht, „*damit nit etwan haruerlouffen, vfrürig, meyneyd vnd verlümbdet Lüt, die anderstwo jro Ubelthat halben vertriben, hie vnbedacht vnd vnerfaren, an sömliche Göttliche Aempter gesetzt werdint: Dero Schand hernach zu Schmaach des heyligen Euangelii reyche.*" Das Ergebniss der Prüfung wird in einem verschlossenen Briefe dem Rath überschickt, „*das er da nach Gstalt der Frommgheit vnd Gschiktligheit eines yeden handle vnd Waal näme.*" Ist dann die Wahl vor sich gegangen, so theilt ein Rathsherr oder auf den Dörfern der Vogt am folgenden Sonntag in Gegenwart des betreffenden Dekanes und des nächsten Pfarrers die getroffene Wahl dem Volke mit und ermahnt zugleich, „*ob yemands da sye, der etwas lümdens vnd vnredlichs vff den Erwölten wüsse, sölle das offnen.*" Wenn hierauf Niemand Widerspruch erhebt, so wird der Candidat eingesetzt.

Was die Hülfsprediger und Capläne betrifft, so ist das auf sie Bezügliche bereits an den betreffenden Stellen erwähnt.

Die niedern Kirchendiener.

Zur Besorgung der nöthigen Handleistungen, als Auf- und Zuschliessen, Reinigen der Kirchen, Läuten, Herbeischaffen der Geräthe zum Abendmahl etc. sind in den Pfarrkirchen Küster[1]) und zum Orgelspielen während des

1) Ihr Name variirt in den Kirchenordnungen zwischen Küster, Kuster, Köster, Kirchner, Subdiakon, Opfermann und Oppermann. Im Allgemeinen ist das Amt mit dem des Pfarrers oder Caplans unverträglich: „*Dat men ouerst dencken wulde, dat kösteramt künne de kapellan ock wol bestellen, dat werth sick nicht finden; denn de kapellan, de de krancken trösten un underwiesen schall, moth ock nicht een schlicht mann syn, un de ward sick nicht bekümmern mit sodanen*

Gottesdienstes Organisten angestellt. Dieselben sind in allen Stücken ihren vorgesetzten Geistlichen untergeben und unterliegen deren Aufsicht. Gewöhnlich werden sie durch die Prediger angenommen und vom Rathe bestätigt. Die Hamburger Kirchenordnung von 1529 bestimmt betreffs ihrer: „*Disse scholen angenahmen und gelohnet werden van den Diaken, de de Kercke buwen, welcker nicht scholden holden einen Koester de dem Parner unlidtlick is*"; — die Kirchenordnung von 1539 bestimmt: „*De Köstere vnd Organisten nemen ahn de Pastorn, Karspelheren vnd Vergeswaren yn einer Itzliken Parrhen.*"

3. Die Disciplinargewalt über die Geistlichen.

Das Recht, die Disciplinargewalt auszuüben, steht im Princip dem Rathe zu. Dieser aber betraut regelmässig wenigstens in den einfachen und gewöhnlichen Fällen, um die eigene Geschäftslast zu erleichtern und aus Gründen der Zweckmässigkeit den Superintendenten damit; dabei ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass derselbe nur als Stellvertreter, als Organ des Raths fungirt. Das erhellt daraus, dass, wenn Jemand durch seine Entscheidungen sich beschwert fühlt, er an den Rath recurriren kann. Das geht ferner auch aus dem Umstande hervor, dass die Strafgewalt des Superintendenten eine höchst beschränkte ist, und dass er als höchste Strafe die Absetzung eines Geistlichen, der auf seine Ermahnungen nicht hört, keineswegs

---

ringen wercke, der kercken up unn tho schlutende; dartho kümmet ock, dat im fall he de lude wahrnimbt, he der karcken nicht wahrnehmen kann." (Stralsunder Kirchenordnung von 1525). Dagegen sagt freilich die Hamburger Kirchenordnung von 1529: „*Tho solckem Ampte kan men wol helpen etliken armen godtfruechtigen Pastoren, so welcke dat begehren werden;*" indessen sind beide Stellen jedenfalls so zu vereinigen, dass unter den „*armen godtfruechtigen Pastoren*" Emeriti zu verstehen sind, und dann ist ja auch die Annahme nicht ausgeschlossen, dass zu Hamburg eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Norm gegolten hat. — Nach der Stralsunder Kirchenordnung haben die Küster auch die Obliegenheit, dem Volke die Psalmen zu lehren und in der Kirche vorzusingen.

verfügen darf; vielmehr kann das nur durch den Rath und die Personen, die auch für Einsetzung des Geistlichen competent sind, geschehen. Auch bezieht sich diese dem Superintendenten übertragene Befugniss, die Disciplinargewalt auszuüben, immerhin nur auf das Verhalten der Geistlichen in kirchlicher Beziehung; sobald dieselben sich einen gröbern Verstoss gegen die weltlichen Strafgesetze zu Schulden kommen lassen, sollen sie auch von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden: „*So auerst ein Dener der Kercken in deme, dat de weltlike Auericheit richtet, betreden edder beklaget werde, de mag des na dem Rechte geneten und entgelden alse ein ander Börger der Auericheit tho Hamborg underworpen*“ (Hamburger Kirchenordnung von 1539). — Soester Kirchenordnung von 1532: „*Welck Predicanth motwillich, egenkoppich, halstarrich geuunden, ane Gades wort vnd beueel wedder die oeuericheit streuede, schal sick suluest entset hebben, vnd so rotten edder secten makede, yn der Stadt vnd gebede nicht geduldet werden, welck sodanen handthauen vnd beschutten, schollen ynt hoegeste an liue vnd gude gestraffet werden.*“

Im Allgemeinen besteht nun die Wirksamkeit des Superintendenten in dieser Beziehung darin, dass er die Aufsicht führt über Lehre und Wandel der Geistlichen[1]), was theilweise schon unter 1. besprochen wurde, dass er, wenn nöthig, sie mit Worten straft und zur Besserung ermahnt. — Damit er aber diese ihm zustehende Befugniss gehörig ausüben könne und damit dieselbe auch zu einem gedeihlichen Resultate führe, ist es vor allen Dingen nöthig, dass die Prädikanten dem Superintendenten in allen Stücken gehorchen und unbedingt seinen Vorschriften Folge leisten. So müssen sie u. A. namentlich auf die Aufforderung des Superintendenten hin zur Berathung zusammenkommen, wie es in der Hamburger Kirchenordnung von 1539 heisst: „*So nödig were, de Pastores, Capellane und ändere denere tho hope tho forederende, edder sonst etwas anthodragende*

1) Stralsunder Kirchenordnung von 1525: „*De äverste Prediger schal darup sehen, dat de prediger gades wort recht vöhren unn datsulvige mit einem göttlicken leven zieren.*“

und tho warende, dat sulvige schal des Superintendentis befehl syn"; — Kirchenordnung für das Lübische Landgebiet von 1531: *Vnde wen he* (der Superintendent) *eynen Predicanten hyr yn, vorbadet, myt em tho redende, de schal schüldich syn hyr yn tokamende, by vorlust synes amptes, wente sulck weyerent wolde nicht gudes by sick hebben."* Da es nun aber dem Superintendenten vielfach absolut unmöglich ist, sich um alle, auch die geringfügigsten Vorkommnisse zu bekümmern, so ist oft die Einrichtung getroffen, dass die Pfarrer der einzelnen Kirchen über geringfügige und weniger wichtige Angelegenheiten selbst zu entscheiden die Macht haben sollen. Dieselben müssen dem Superintendenten von den Fehltritten und Irrungen der ihnen untergebenen Prädicanten erst dann Anzeige machen, wenn ihre Warnungen und Ermahnungen in den Wind geschlagen wurden [1]), sodass der Superintendent gewissermassen die zweite Instanz bildet.

Ueberdem war vielfach bestimmt, dass der Superintendent in den unter seine Competenz fallenden Sachen, sobald diese irgendwie von Bedeutung waren, nicht allein richten, sondern die übrigen Prediger zuziehen und in Gemeinschaft mit ihnen berathen sollte. In weiterer Entwickelung dieses Grundsatzes verlangen manche Kirchenordnungen sogar in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende, an gewisse Regeln gebundene Versammlungen aller Kirchendiener, wo ausser der Berathung über Einheit der Lehre und andere kirchliche Angelegenheiten auch die gegenseitige Zucht einen Theil der Tagesordnung bildet, und zwar ist dieses nicht blos in Städten, wo man einen Superintendenten nicht hat, der Fall, sondern auch in den andern und zwar

---

1) Hamburger Kirchenordnung von 1539: „*So Unflidt edder sonst ein Feyl under den Deneren gespöret worde in Saken der Kerckenampte, edder de Erbarheit und Tucht belangende, schal de Pastor, in des Carspel de Unflidt und Unfoge geschiet, de Deners vormahnen, da se sick beteren und anders schicken, wo dat auerst in Vörachtung gestellet worde, alsdenne schal idt dem Superintendenten angetöget werden, dat de na Gelegenheit der Sake dartho dencke, dat alles gestraffet und gebetert werde.*"

alsdann unter Vorsitz des Superintendenten. Das Alles aber geschah unbeschadet der Autorität des Rathes, der bisweilen sogar seine Verordneten an diesen Versammlungen Theil nehmen liess und an den bei Erfolglosigkeit der brüderlichen Ermahnung behufs Absetzung des in Lastern begriffenen Prädikanten berichtet werden musste.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

In Braunschweig sitzen, wenn die Noth es erheischt, nach der Kirchenordnung von 1528 der Superintendent und sein Adjutor zu Gericht, „*neuen den anderen predicanten, de de irrige sake nicht andrept*"; überdies sollen sie „*den Magister van sunte Marten vnde den Scholmeyster van sunte Catharinen*" zuziehen.

In Hamburg sollen sich nach der Kirchenordnung von 1539 sämmtliche Kirchendiener, die niedern nicht ausgenommen, zur Abstellung aller etwa hervortretenden Missbräuche und Gebrechen jährlich einmal am Montag nach Misericordias Domini versammeln; zur Erledigung von schleunigen Angelegenheiten aber finden alle 3 Wochen Zusammenkünfte der Pastoren mit dem Superintendenten statt.

In der Berner Kirchenordnung von 1528 führt diese Versammlung den Namen „Capitel". Wenn die Pfarrer und Prädikanten irren, oder ärgerlich leben, oder Gottes Wort nicht treulich predigen, so sollen sie im gemeinen Capitel gestraft und ihr Irrthum berichtigt werden; bessern sie sich darauf hin nicht, so wird dem Rathe Anzeige gemacht, der ihre Entsetzung veranlasst.

In Basel sind die mehrerwähnten Examinatoren als Aufsichtsbehörde über Lehre und Wandel der Geistlichen bestellt. Sie sollen in Lastern begriffene Prädikanten ermahnen und strafen und haben überhaupt sehr ausgedehnte Vollmachten vom Rathe, so dass sie dieselben sogar von ihren Aemtern dispensiren können.[1]) Nichtsdestoweniger

1) Baseler Kirchenordnung von 1529: „. . . *Sollend die Lütpriester vnd Diacon, so die in offenen lastern begriffen, also das die kein gnad oder kunst zu leren hetten, Gotslesterer, hurer etc. . . . von jren emptern heissen stillston, dann solche schmehend die Gemeynde Gottes, vnd sind nit zu dulden.*"

stehen auch sie unter der Strafgewalt des Rathes: „*Vnnd ob es sach, das dise Examinatores mit geferden einen oder mer an den dienst Gottes eintweders fürdern, oder so er yetzt daran were verbliben liessen, da sich vor vns, oder anderer erberkeit, das solche zu den ämptern, die sy verwalten, vntögenlich mit guter kuntschafft befinden würde, dann sollen angeregte Examinatores von einem ersamen Rath ye nach gelegenheit jres verschuldens gestrafft werden.*“ Diese Examinatoren haben die Verpflichtung, jährlich zwei Synoden in Basel zu halten, auf denen alle Leutpriester und Diakonen erscheinen müssen und verpflichtet sind, alles das „*so ein yeder an dem andern straffwyrdig vnd ergerlich sin weisst, on allen nyd zu eröffnen, damit was Christlicher dapfferkeit nit treglich, abgestellt vnd ergernuss verhütet werde.*“

In Zürich hat nach der Prädikantenordnung von 1532 einmal der Dekan die Aufsicht über die ihm untergebenen Pfarrer; sodann aber findet jährlich zweimal eine allgemeine Synode statt, von welcher kein Pfarrer „*one merckliche Vrsachen*“ ausbleiben soll und an der auch 8 Verordnete aus dem Rath theilnehmen. Den Vorsitz führen zwei Präsidenten: einer von den Prädikanten und einer von den Räthen. Auf dieser Synode wurde Lehre und Leben der Dekane und Prädikanten einer Censur unterzogen in der Weise, dass Einer nach dem Andern abtreten musste und in seiner Abwesenheit von den Uebrigen seine Aufführung einer Prüfung unterworfen wurde. Die Oeffentlichkeit ist bei diesen Versammlungen ausgeschlossen; wenn aber „*ettliche, doch ersamme vertruwte Personen*“ zuzuhören begehren, so kann ihnen das verstattet werden. Nach Beendigung der Censur fragt einer der Präsidenten, „*Ob yemands vss den Pfarreren ettwas der Leer, Irrungen, Missuerstands, oder sust Kilchenhändlen halb, Nutzes oder Schades, habe anzebringen? Denen soll ouch nach Vermügen, von dem Synodo geholffen vnd geradten werden. Vnd was dann einem ersammen Radt zustat, vfzeichnen, vnd innet Monats Frist, gütlich fürgetragen, Radts vnd Hilff zebegären.*“

In Ulm setzte die Kirchenordnung von 1531 fest, dass die Prediger alle 8—14 Tage zusammenkommen sollten, um über Angelegenheiten des Amtes, über Besserung ihrer

selbst und der Kirche zu berathschlagen. Abgesehen von dieser mehr generellen Zucht war die Bestimmung getroffen, dass überhaupt, wenn einer der Prediger sich ärgerlich in Lehre oder Wandel erzeigen würde, der Nächste, der dieses erführe, ihn desshalb erinnern und falls dadurch eine Besserung nicht herbeigeführt würde, dem Superintendenten Meldung erstatten sollte, welcher dann weiter, wenn auch seine Vermahnung fruchtlos blieb, den Kirchenpflegern Anzeige zu machen hatte. Auch wurde auf der jährlich zweimal stattfindenden Synode das Verhalten der Geistlichen zum Gegenstande der Besprechung gemacht, und eventuell zur Besserung ermahnt und ein Verweis ertheilt. Zu dem Zwecke sollte jeder Pfarrer auf dieser Synode erscheinen und zugleich zwei Zeugen über sein Verhalten, oder wenigstens eine Art Führungsattest beibringen.

Zu Rostock ist die oben berührte Bestimmung in Kraft, dass sich die Prädikanten wöchentlich zweimal versammeln, um über die reine, lautere Lehre zu berathen und einander zu ermahnen. Verachtet Jemand ihre Ermahnungen, so zeigen ihn seine Amtsbrüder den „*Kerckheren*“ und dem Rathe an, der Abhülfe schafft und den Betreffenden zur Verantwortung zieht. Ausserdem können aber auch die Kirchherren die Initiative ergreifen und selbstständig Beschwerden dem Rathe vorbringen.[1])

---

1) Rostocker Rathsverordnung von 1530: „*III. Up dat sodane eindrechtige Lere der Predicanten bestediget und erholden werde, so schölen se alle unvorhindert (utgenamen Kranckheit) in der Weke twemal tosamende kamen up eine gelegene Stede, unde van den Artiklen, dar ein yder an twyfelen edder Vorbedenk inne mochte hebben ..... reden unde handelen .... V. Is jemands van den Predicanten, de sodane bröderlike Unterredung edder Bykumpst vorachten und nicht kamen, edder bewerder Schrift nicht folgen edder nicht hören wolde, besonder eigene Gedanken upsatisch folgen, densülven schölen de anderen Predicanten den Kerkheren und dem E. Rade antögen, dat he vam Prediken afsta, alse ein Vorstörer gemeines Fredes. VI. Nademe dorch der anderen Geistlichen wilde unehrlik Levent unde ok Smewörde, Hönent unde Lesterent de Börger fast erbittert worden und Unlust darut wassen mochte, so is bewilliget, solker Achterreder der Presterschop dorch ere Kerkheren över Ungehorsam beklagen, will E. E. Rat op ere Ansökent tor Strafe gebörlik Hülpe vorschaffen gegen de Avertreder, wennehr se schüldig befunden und averbewyset werden.*“

In Strassburg üben nach der Kirchenordnung von 1534 die Kirchspielpfleger in Verbindung mit der Versammlung der Prediger, der s. g. „*Convokatz*" die Disciplinargewalt aus.

Noch mehr geordnet ist das Verhältniss nach der II. Strassburger Kirchenordnung von 1598. Hier sollen 5 ständige Censoren über die Disciplin wachen und die Censur der Kirchendiener handhaben. Diese Censoren sind der Präses des Kirchenconvents, 2 Pfarrer und 2 Helfer oder Freiprediger; von den 4 letzteren geht jedes halbe Jahr ein Pfarrer und ein Helfer oder Freiprediger ab und es kommen 2 neue hinzu. Diese 5 Personen sollen ein fleissiges Nachfragen und Aufsehen auf alle Mitglieder des Kirchenconvents haben und sind die übrigen Pfarrer, Freiprediger und Helfer verpflichtet, im Geheimen anzuzeigen, wo sie etwas Aergerliches sowohl an den Personen, wie auch an der Verwaltung des Kirchendienstes befinden. Diese Censoren sollen sodann monatlich einmal zusammenkommen, um über die Missstände und Fehler, die sie entweder selbst gefunden, oder von andern Brüdern gehört haben, sich freundlich zu unterreden. Ist nun einem der Brüder etwas zu untersagen, oder etwas an ihm zu rügen, so soll er zunächst durch einen oder zwei Censoren im Geheimen angesprochen und zur Besserung ermahnt werden. Hat das keinen Erfolg, so setzt ihn die Gesammtheit der Censoren zur Rede, und hilft auch das nichts, so kommt er vor den Convent. Unter Umständen, wenn das Vergehen so schwer und offenbar ist, dass es die Censoren nicht allein auf sich nehmen mögen, kann der Sünder auch sogleich vor den Convent gestellt werden. Ausserdem aber sollen noch in jedem Jahre zwei grosse sogenannte Censurconvente abgehalten werden. Dieselben müssen allemal 8 Tage zuvor durch den Präsidenten verkündet und zum fleissigen Besuch derselben aufgefordert werden. Im Convent selbst werden die Brüder bei der ersten Versammlung, welche stets auf einen Donnerstag fällt, ermahnt, dass ein Jeder in den nächsten 3 oder 4 Tagen bei einem der Censoren anmelden solle: „*Er habe etwas anzuzeigen, oder nit, Damit man also gewiss sein mög, das sich die Brüder*

alle der Censur vnterworffen, vnd sich keiner derselben zuentziehen begere." Am folgenden Montag wird dann über die eingegangenen Beschwerden, die sich namentlich auf Amtsführung und Wandel der Kirchendiener beziehen, verhandelt und die Irrenden zurechtgewiesen und zur Besserung ermahnt. Diese Censur erstreckt sich sogar auf die Censoren selbst, dergestalt, dass sie der Reihe nach, den Präsidenten nicht ausgeschlossen, abtreten müssen, damit etwaige Anschuldigungen wider sie unbehindert durch ihre Gegenwart vorgebracht werden können. Trifft dann einen von ihnen ein begründeter Vorwurf, so wird er ebenfalls zur Besserung vermahnt. Weiter reicht jedoch die Gewalt sowohl der Censoren, als auch des gesammten Conventes nicht: Wenn nämlich ein Bruder ihre Ermahnungen in den Wind schlägt und „*entweder in argwöhnischer falscher Lehr, oder in ärgerlichem Leben vnd Wandel; vnd vnchristlicher Hausshaltung beharrlich fortfahren würde, Desselben Excessus vnd Mängel sollen als dann vns, als dem Magistratui, in Schrifften zugestellet, vnd vnser ferner Bescheid vnd Anordnung darüber erwartet werden.*"

Dem Zwecke einer Ueberwachung und Beaufsichtigung der Geistlichen dienten auch die frühzeitig in's Leben getretenen Visitationen (Preussische Kirchenordnung von 1525). Dieselben sind jedoch ihrem ganzen Wesen nach hauptsächlich für die Territorien berechnet, wo von einem Mittelpunkte aus die Aufsicht über eine Reihe von Kirchengemeinden zu führen ist, und sind naturgemäss in den Städten weniger zur Ausbildung gelangt. Wir finden dieses Institut daher nur in wenigen Städten, mit denen ein grösserer Landcomplex verbunden war. So bestimmt die Ulmer Kirchenordnung, dass Anfangs jährlich, dann alle 2 bis 3 Jahre durch Einige vom Rath und die vornehmsten Prediger Kirchenvisitation zu halten sei. Nach der Strassburger Kirchenordnung von 1534 sollen jährlich zwei Kirchspielpfleger und ein Prediger zu diesem Zwecke auf das Land geschickt werden. Was diesen zu schwer fällt, sollen sie vor die gemeinen Kirchspielpfleger, und wenn auch diese keine Entscheidung treffen mögen, vor den Rath bringen. Die Kirchenordnung von 1598 trifft dann noch

besondere Ausführungsbestimmungen. Auch die Bremer Kirchenordnung von 1534 ordnet an, dass der Superintendent jährlich ein oder zwei Mal die Dorfkirchen visitiren soll.

4. Die Kirchenzucht.[1])

Gestützt auf die Worte der Schrift verlangten die Reformatoren eine Betheiligung der Gemeinde bei Ausübung der Kirchenzucht[2]) und wenn auch weniger in der lutherischen Kirche, so ist sie doch in der reformirten Kirche zu weittragender Bedeutung gelangt. Jedenfalls steht eine ganze Reihe von Kirchenordnungen, nicht blos reformirte, auf dem Standpunkte, dass sie theils die ganze Gemeinde, theils deren Vertreter bei Ausübung der Kirchenzucht mit den Prädicanten Hand in Hand gehen lässt. Das erstere projektirte die Leisniger Kirchenordnung, indem sie besimmte: „*Ab auch bey eynigem vnser gemeinsamkeit hyr ynne verhencknuss oder vnfleis vermerckt wurde*, *sall alssdan eine gantze eingepfarte versamlunge gut fug vnd macht haben*, *sich hirumb anzunemen durch geburliche mittell*, *hulffe vnd zuthun der Obrigkeit*, *solchs zu wirdiger straffe vnd seliger besserung zubringenn.*“

Ferner sagt auch die Stralsunder Kirchenordnung von 1525: „*Thom verden vnd lasten hebbenn wy verordent vnd tho holden festlick beslathen vnd hirmit mennichliken wyllen vormanth hebben*, *dat man nha disser tidt mith thodaeth der gantzen gemeinte*, *alle apenbare ehebrock vnd myssdaet*, *de*

1) Vergl. für das Folgende Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus ecclesiae evangelicae saeculi decimi sexti adumbrata, Halis 1859. — Wenn diese Materie hier ebenfalls behandelt wird, so geschieht es einmal der Vollständigkeit wegen, sodann aber auch, weil in der angeführten Abhandlung, in welcher die Kirchenzucht sowohl in den Städten, wie in den Territorien betrachtet wird, bei der grossen Menge der landesherrlichen Kirchenordnungen die Städte nothwendiger Weise etwas in den Hintergrund treten.

2) Vergl. die Aussprüche Luthers und Melanchthon's bei Höfling, a. a. O. S. 317 ff. und Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, S. 56 f.

wedder godt vnd de mynschen mach reyken, ernstlick wyllen straffen vndde kemande nageuen, vnd sust vorschaffen, dat vppet flitigeste dar vp gesehen wert."

Das letztere dagegen war z. B. der Fall in Hall, wo es in der Kirchenordnung von 1526 heisst: „*Dissen sunden so sunst vngestrafft oder auff das wennigst vngebessert bleiben zu weren Wurt es fur gut angesehen das ein Oberkait der ordnung von Christo angezaigt vnd der ersten kirchen geprauch nach zu dem Pfarer vnd predigern etlich redlich person auss der Burgerschaft wie bisshieher in eesachen geschehen bestimpte vnd verordnete die als dan so es die not erhaischt ein Sinod das ist ein versamlung hielten Vnd auf die vorgeschribene weys von Christo verordnet den vncristen ermanen liessen von seinem ergerlichen leben abzusteen etc. Es wurde darumb auss der Stat kein closter Sonder ein zuchtige Burgerschaft.*"

Sodann trifft die Ulmer Kirchenordnung von 1531 die Bestimmung, dass zur Wiederaufrichtung des von Christo verordneten Bannes 4 aus dem Rathe, 2 von den Predigern und 2 aus der Gemeine verordnet werden sollen. In Strassburg waren nach der Kirchenordnung von 1534 die Kirchspielpfleger der verschiedenen Kirchspiele mit dieser Aufgabe betraut: „*Vnnd so jnen, dem kirchspylpflegeren hierin schweres zu fiele, jnn dem mögen sie der Pfarrer raht pflegen vnd haben.*"

Ebenso üben in Esslingen die Zuchtherren die Kirchenzucht aus, unter Umständen mit Zuziehung der Prädikanten; es heisst in der Kirchenordnung von 1534: „*Art. II. Wenn wider Vermuthen etliche Personen gefunden würden, welche auf ihrem bösen Fürnehmen beharren und der Predigt sich äussern wollten, so sollen diese von den Zuchtherren beschickt und mit Ernst ermahnet werden, damit sie (nicht) als Ungehorsame bestraft werden müssten. Art. III. Wenn jemand funden würde, der einen Mangel hätte der Lehr oder Prädicanten halber, so sollen die Prädicanten beschickt werden und in Gegenwart der Zuchtherren den Mangel hören und des Glaubens Rechenschaft von einem solchen fordern, und ihn nach der Nothdurft mit aller Freundlichkeit unterweisen und ermahnen.*"

Dagegen findet sich eine Reihe von Kirchenordnungen,

in denen die Kirchenzucht allerdings in die Hand der Geistlichkeit gegeben ist.

So heisst es z. B. in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Apenbare ehebrekere huren, boeven . . . scholen vlitich to vorn vormanet werden eynmael edder twemael dorch eynnen edder twe oerer predicanten, dat se sick betern. Willen se nicht so holde me se vor Unchristene vnde vor vordoemede luede, alse Christus uns leret unde spreckt dat ordel Matthei 18 . . . Wat mehr torichtende is kumpt den predicanten nicht to, sonder vnser overicheit.*“ Ebenso bestimmt die Soester Kirchenordnung von 1532: „*Sanct Paulus 1. Cor. VI. sprickt, Latet yw nicht voruoeren etc. So schoelen de Predicanten der geliken doegende dem volcke wysen, tho berowunge vnd beterunge esschen . . . Will dat volck dennoch ym slamme vnd vnreinichiet motwillich stecken bliuen, so schal men se eyns edder twye vormanen, oerem boesliken leuen affthostan, willen se denne yo nicht, wen dar thom drudden male tuege tho der vormanunge oeuer vnd ane gewest sint, so seggent de Prediger der gantzen gemeen, willen se der ock nicht hoeren, bliuen gelick halstarrich so haldeme sodane vor apenbare suenders vnd verdoemlike mynschen.*“ Bremer Kirchenordnung von 1534: „*Alle Predicanten schollen vlitigen straffen, yn dem gemeinen manne, de graven apenbaren sunden.*“ In der Bergedorfer Kirchenordnung von 1544 heisst es: „. . . *de Pastoren schölen vor allen Dingen daranne sie, dat se sick in eren Amte rechtschapen, flitig unde truwlick in der Lere, V o r m a n i n g e und S t r a f e schicken.*“ Auch in Basel ist nach der Kirchenordnung von 1529 die Ausübung der Kirchenzucht im Wesentlichen der Geistlichkeit in die Hand gegeben: „*Es sollend die Lütpriester vnnd Diacon ein getrüw vffsehen vff alle jre herd haben, vnnd so sy yemanden in disen lastern verlümbdet vnd begriffen sin vernemend, die sollend sy anfangs brüderlich warnen vnd straffen. Und so aber yemants nach der ersten vnnd andern brüderlichen warnung nit abston, sonder in lastern offentlich verharren, die gemeyne Gottes ergern würde, den vnd die soll man verbannen, vnd von des Herrn Nachtmal als lang vssschliessen, bis sy ir leben gebesseret, vnnd das mit nüwer vnschuld kuntlich gemacht haben.*“

Bei alledem ist aber daran festzuhalten, dass die Prädikanten alsdann die kirchliche Strafgerichtsbarkeit gewissermassen in Folge einer Delegation der Gemeinde und in deren Namen ausüben. Demgemäss wird bisweilen, so in der Braunschweiger Kirchenordnung, das Urtheil der Prädikanten als ein „*ordel im namen der gemeyne*" bezeichnet.[1]) Hierauf deutet auch, dass in einigen Kirchenordnungen, wie in der Soester, vorgeschrieben ist, die Prediger sollen, wenn die Sünder auf ihre Ermahnungen nicht hören, es der ganzen Gemeinde sagen.

Das Verhältniss des Rathes zu dieser kirchlichen Aufsichtsbehörde ist nun so geordnet, dass letztere ersterem nicht koordinirt, sondern subordinirt ist, wie das ja naturgemäss aus der Stellung des Rathes in kirchlichen Angelegenheiten folgt. Damit hängt zusammen, dass der Rath sich ein Einschreiten vorbehalten hat, wenn die rein kirchlichen Strafen ohne Erfolg sind, dass auch vielfach die Ausstossung eines verstockten Gliedes aus der Kirche nur mit Genehmigung und auf Befehl des Rathes erfolgen konnte. So bestimmt die Ulmer Kirchenordnung von 1531, dass zuletzt die Sache an den Rath berichtet werden soll, damit ein solcher Hartnäckiger nach Beschaffenheit mit zeitlicher Strafe gezüchtigt, aus der Stadt verwiesen, oder durch den Prediger von der Canzel auf Befehl des Rathes als einer, der die Kraft christlichen Lebens verleugnet und von Christo zum Teufel gefallen, ausgerufen und von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen und verstossen werde; ebenso wird in Ulm die Wiederaufnahme des reuigen Sünders von der Entschliessung des Rathes abhängig gemacht. Auch in der Göttinger Kirchenordnung von 1530 heisst es: „*De jennigen auer, sso ahn Godes worth sick nicht bettheren willen, vnde der ghemeyne straffe verachten, de schullen doch von der Ouericheyt ohre vordnynhen straffe, uppet aller ernstigesthe entfangen.*" In gleicher Weise sagt die Esslinger Kirchenordnung von 1534: „*Wo aber solches alles*

---

1) In gleicher Weise nennt die Mindener Kirchenordnung von 1530 das Urtheil der Prediger ein „*ordel ym namen der gemene*" und spricht die Göttinger Kirchenordnung von 1530 von „*der ghemeyne straffe.*"

vergebens sein würde, wird ein ersamer Rath wohl wissen, sich nach Gelegenheit weiter zu halten." — Züricher Chorgerichtsordnung von 1525: „*Uf sölich (Ehebruch etc.) werdend die pfarrer . . . sömlich übertreter mit der christenlichen gmeind bannen und usschliessen, aber die lyblich straf, und mit dem gut zehandlen, der oberkeit heim setzen.*" — Hannoversche Kirchenordnung von 1536: „*Dieweil auch die Weltliche gewalt Gottes Dienerin ist, Roma. 13. vnd das Schwerd nicht vergeblich trägt, wollen wir solcher offentlichen schendtlichen Sünden, mit rechtmessiger straffe an Leib vnd Gut begegnen.*" Demgemäss ist auch daran festzuhalten, dass, falls der Rath ein Einschreiten nicht für gut befindet, die kirchlichen Strafen an und für sich weltliche Nachtheile nicht im Gefolge haben und die bürgerliche Stellung des Gezüchtigten keine Veränderung erleidet. Dies ist z. B. ausgesprochen in der Braunschweiger Kirchenordnung: „*Da na mach me wol en liden, vnde schal en ock liden mit naberschop, in borgerschop, in werliken ordeningen tom gemeynen frede etc. also doch dat de Christene, weten dat se in sulken noetliken saken, in welken se en nicht konen edder scholen vormiden, mit em handelen alse mit eynnem borgere unde nicht mit eynnem Christene*" . . . Wenn dagegen die Baseler Kirchenordnung von 1529 sagt: Offenbare Ehebrecher „*sollend zu dem das sy verbant, vnd von des Herren Nachtmal abgetriben werden, zu allen ehrlichen ständen, als Burgermeystern, Zunfftmeystern, kleinen noch grossen Raths, noch gerichts Herren, Predicanten, Lütpriestern oder helffern, oder zu andern ehrlichen ämptern nit erwelt, noch genommen werden,*" so ist das eben ein Fall, wo das Vergehen so schwer ist, dass der Rath ein Einschreiten für nöthig erachtet hat.

Vor das geistliche Forum gehören nun nicht blos die Vergehen, welche direkt gegen die Kirche gerichtet sind, wie Gotteslästerung, Ketzerei u. s. w., sondern auch sehr viele an und für sich rein weltliche Verbrechen, indem man von der Betrachtung ausging, dass ein grobes Vergehen wider die weltliche Obrigkeit in gewisser Beziehung ein Auflehnen gegen die Lehren und Satzungen der Kirche enthalte und dass ein solcher Verächter des göttlichen Wortes namentlich nicht würdig sei, die Sakramente zu

empfangen.[1]) Die Kirche ging sogar noch weiter, als die weltliche Obrigkeit, indem sie nicht blos da einschritt, wo die Existenz des Verbrechens erwiesen war, sondern auch dann ihre Zuchtmittel zur Anwendung brachte, wenn blos ein Verdacht obwaltete, nur dass sie in solchen Fällen mit einer einfachen Ermahnung unter vier Augen sich begnügte; es waren das die s. g. heimlichen Sünden im Gegensatz zu den kundbaren oder öffentlichen.

Die Kirchenordnungen gehen sehr ausführlich zu Werke bei Aufzählung der der Kirchenzucht verfallenen Personen resp. deren Uebertretungen. Einige Auszüge mögen dies klar machen: Es sagt zunächst die Baseler Kirchenordnung: „*Die öffentliche abgötterer, zouberer, Gotts lesterer, durchechter des worts Gottes vnd der heyligen Sacrament des Touffs vnd des Herren Nachtmals. Auch die so vatter vnd muter schmehen, die vngehorsam sind Weltlicher Oberkeit, vffrürisch, vnnd die sich freuenlich widerend zegeben zehenden, zinss, zolls. etc. Die sich in den sachen des gloubens, mit dem wort Gottes nit wöllen berichten lan, alle todtschleger, vnd die jren nyd nit abstellen, alle die uss mutwillen kriegen, hurer, eebrecher, zusuffer vnd brasser, dieb, röuber, wucherer, vnd die so vnziemlich gewinne, handthier vnd gewerb triben, die nit zugeben noch zunehmen sind, darzu gesunde, starcke bettler, die mit jrer fulkeit, ein überbürde sind dem nechsten sampt allen falschen zungen, vnnd vndertrucker der gerechtigkeyt.*“ Soester Kirchenordnung: „*Men schal Ebrekeren, woekeneren, Gades lasterern, drunckenbolten, meegedeschenderen, honslageren Gadtliker warhiet, achterkoseren, vngehorsamen der wertliken Ouerichiet, vproerischen gemeynen vredes, mothwilligen, halstarrigen, verstuyrenden bouen, dat Hochwerdige hilge Sacrament*“ etc. Hallsche Kirchenordnung von 1526: „*Das sein aber die Houptsund darumb einer ermant vnd wo er nit volgt in den Ban erkendt ward. Gotzen anbeter. Gottslesterer. Sacrament schender Offentlich den eltern oder Oberkait vngehorsam Eigewillig kriger*

1) Die Eintheilung in delicta ecclesiastica, saecularia und mixti fori ist, weil für die evangelische Kirche überflüssig, im Princip gefallen.

Todtsleher Neidische Hurer Ebrecher Dieb Wucherer Meinaidig Leut Schender Trunckener Gross Spiler Vnd was ergerlich einer gantzen versamlung lept." Dazu fügt die Goslarer Kirchenordnung noch hinzu: „*Die auch ihre Kinder in die Klöster geben, und helffen solch unchristlich Kloster-Leben und unchristliche Ceremonien bestätigen, sollen für keine Christen gehalten werden, und sol nach ihrem Tode in allewege mit ihnen gehalten werden, alss mit denen, die nicht zum Sacrament gewesen sind ... Und letzten, so jemand von den Einwohnern allhie zu Goslar ausser der Stadt an einem andern Ort, sich eine Persohn zur Ehe vertrauen und geben liesse ohne Wissen und Willen der Predicanten, den wollen wir zu keiner Gefatterschaft noch Sacrament gestatten, und wenn er stirbet, auch nicht mit Gesange, nach Christlicher Gewonheit begraben.*"

Die Ausübung der Kirchenzucht geht in der bereits angedeuteten Weise vor sich, dass zunächst eine zwei- bis dreimalige Ermahnung durch die damit betrauten Personen stattfindet, woran sich, wenn diese erfolglos war, die zeitweise Ausschliessung vom Genuss des Abendmahls anschliesst, und zuletzt die völlige Ausstossung aus der Gemeine der Gläubigen erfolgt. Diese kann aber selbst im letzten Stadium immer noch abgewendet werden durch öffentliche Reue und Busse.

Ueberhaupt zeigt sich in den Kirchenordnungen das Bestreben, nur zu einem würdigen Genuss gehörig vorbereiteten Personen das Sacrament zu reichen; daher sagt die Goslarer Kirchenordnung von 1531: „*Ess soll aber kein Pfarrherr jrgend einen Communicanten zulassen, er habe denn zuvor gnugsam verhöret einen Jeden insonderheit, dass er könne die zehen Gebot Gottes, den Christlichen Glauben, das Vater unser, die Wort von der Tauffe, und des Abend-Mahls Christi, und seinen Glauben bekennen, was er da suche und hole, man sol auch einen Jedern fragen, ob ehr auch in Zorn, Neid und Hass lebe, in Hurerey, Ehebruch, Schwelgerey, sonderlich dar man sichs vermuthet.*" Dieselbe Kirchenordnung verbietet auch, dass sich Jemand selbst das Sacrament reiche. In der Frankfurter Kirchenordnung von 1530 heisst es sogar: „*Es ist auch unser Bite und*

Begern, das E. W. etliche dapfere ansehliche Menner verordnen, die Got und dem hochwürdigen Sacrament zu Eren auf beiden Seiten des Tischs da stünden, Unordnung oder Unehr so sich begeben möcht, zu verhüeten."

Jedoch verwahren sich die Kirchenordnungen ausdrücklich dagegen, als ob diese Art der Ausübung der Kirchenzucht als eine Fortsetzung des katholischen Bannes anzusehen sei[1]). Auch werden die mit der Kirchenstrafe Belegten, wenngleich sie von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sind, doch allenthalben zum Besuch der Kirche und zum Anhören von Gottes Wort zugelassen; so Hannoversche Kirchenordnung von 1536: „. . . *wie wol man jnen die predigt dennoch nicht verbieten soll, dieweil Christliche liebe sich noch jmer allegus ts versihet, vnd wir an niemands besserung verzweyffeln sollen, dieweil er lebt.*" — Ist aber die Excommunikation auch nur in einer Kirche geschehen, so hat sie doch in allen übrigen Kirchen volle Gültigkeit; wie es die Baseler Kirchenordnung von 1529 ausspricht: „*Und wer in einer kilchen, von öffentlicher lastern wegen verbant, soll auch in den andern kilchen von des Herren Nachtmal abgetriben werden.*"

---

1) Hallsche Kirchenordnung von 1526: „*Der Bischofflich Ban vnd Sinod solt solichs bisshieher gethon haben So ist er schier mer ein erlaubung der sund gewesen dan ein straff. Darumb ist es von notten fur den vnnutzen Bischofflichen Synod den nutzlichen Christenlichen auffzurichten.*" Mindener Kirchenordnung von 1530: „*Idt sint hir tho Minden ock mennigerlei art vnd wise des bannes, So des dekens, Prouestes, So na Rome, so des Officials, gewesen, also, dat mennich dar ouer vmme erue vnd gudt, ick swige vmme lyff und leuent gekomen sint, vnd hebben doch dat weinigeste so wol straflik were vnnoedich vorbigan. Dat ander oeuerst so slichte sake weren hoch angetagen. Vnd doch der zelen selicheyt edder der gemein straffe tho der beteringe wenych angetrachtet, allene gelt her so werstu des bannes loes. Sulcken ban leret Christus nicht Auerst Matt. 18. leret he uns eine vele ander grunt.*" Göttinger Kirchenordnung von 1530: „. . . *Sollyken Christlyken Bann willen wy in vnsser ghemeyne bruken, Den vnrechten vnde Tyrannschen gelt Bann auer, willen wy nicht mehr gestaden.*" Hannoversche Kirchenordnung von 1536: „*Dieweil in diesen letzten Zeiten alle Laster vberhandt nemen, wollen wir so viel jmmer müglich ist, den Christlichen Bann wider auffrichten, wie uns Christus die Ordnung brüderlicher straffe, Matth. 18 gelert hat.*"

Um den Gang des Verfahrens zu veranschaulichen, sollen noch einige Zeugnisse aus den Kirchenordnungen zu den bereits oben citirten Stellen angeführt werden. Es heisst in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Apenbare ehebrekere etc. scholen vlitich to vorn vormanet werden eynmael edder twemael dorch eynnen edder twe oerer predicanten, dat se sick betern. Willen se nicht so halde me se vor Vnchristene vnde vor vordoemede luede, alse Christus vns leret vnde spreckt dat ordel Matthei. 18. Darum late me se nicht tom sacramente gaen to mehr vordoemenisse. so lange sie sick apenbare beteren, de wile se apenbare gesuendiget hebben. Doch in de predige moegen se wol gaen, Men schal se ock vormanen, dat se Got fruchten, vnde sulk der predicanten oerdel im namen der gemeyne, welk vth Gades worde geschuet, nicht vorachten, dat se nicht Gades richte noch mehr freuelick vp sick laden, Wente oere egene conscientie vnde Gades gebot vnde ordel ist wedder se.*“ Ulmer Kirchenordnung von 1531: „*Wo nun Jemand in solche Stücke fiele, und dieses zum Aergernisse der Kirche kund würde, soll einer der Diener der christlichen Zucht ihn wiederholt selbst oder durch einen Collegen beschicken und treulich abmahnen. Bessert er sich nicht, so soll die Warnung durch zwei oder drei und dann durch sämmtliche acht zugleich geschehen, und zuletzt die Sache an den Rath berichtet werden*“ *etc.* (Vergl. S. 83.) Soester Kirchenordnung von 1532: „*Will dat volck dennoch ym slamme vnd vnreinichiet motwillich stecken bliuen, so schal men se eyns, edder twye vormanen, oerem boesliken leuen affthostan, willen se denne yo nicht, wen dar thom drudden male tuege tho der vormanunge oeuer vnd ane gewest sint, so seggent de Prediker der gantzen gemeen, willen se der ock nicht hoeren, bliuen gelik halstarrich so haldeme sodane vor apenbare suenders vnd verdoemlike mynschen.*“ Bremer Kirchenordnung von 1534: „*. . . so se eyns edder twye vormanet, gelick mothwillich vnd halstarck bliuen, mit eynem opentliken ördel dorch den ban afftosonderende . . . (1. Cor. 5, Matth. 18.). Darumme lett man se nicht thom Sacramente ghan tho merer vordömenisse, so lange dat se sick apenbar beteren, de apenbar gesundigt hebben, Doch yn de predige mögen se wol ghan.*“ Hannoversche

Kirchenordnung von 1536: „. . . *Welche in schendtlichen Lastern leben, dadurch menniglich geergert wirt, sollen nach Euangelischer ordnung brüderlich gestrafft und vermanet werden, sich zu bessern, vnd wo solche straffe nichts an jhnen erschliessen wil, sollen sie die Prediger nicht zu Gottes tisch zulassen, wie wol man jnen die predigt dennoch nicht verbieten soll*“ *etc.* Die Strassburger Kirchenordnung von 1598 trifft folgende Bestimmungen: Die Disziplin wird geübt zunächst durch geheime Vermahnung von Seiten des Pfarrers, dann durch Vermahnung in Gegenwart der Kirchenpfleger, zuletzt durch Anzeige bei dem Convent. In jedem Convent erstatten die Pfarrer Bericht über die Personen, welche in ihren Pfarreien der Disciplin verfallen sind.

Daneben setzen einige Kirchenordnungen noch fest, dass falls Jemand in der Exkommunikation verstirbt, er der Ehren eines christlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden soll; so die Goslarer Kirchenordnung von 1531: „*Stirbet aber einer, der dem Evangelio entgegen gewesen, den lasse man die seinen begraben, wo sie wollen, wir können ihm seines Glaubens kein Zeugnis geben, dieweil ehr unser Lehre und Sacrament für Irrthum und Ketzerey geachtet und gehalten hat . . . Alle die unser Lehr, die Christlich ist, verachten und lästern, das Sacrament nach Christus Einsetzung von ihren Seelsorgern nicht empfangen, sollen ohne Creutz und Gesang, ahn Begleitung der Predicanten begraben werden. Und die mit Wickerey umbgehen, auch Raht und Weissheit bei ihnen suchen und fragen, wollen wir für keine Christen halten, zu keinem Sacrament lassen, und wenn sie sterben, sollen sie ahne Schüler begraben werden, wir können ihres Glaubens kein Zeugniss geben, dieweil sie wieder Gott gehandelt haben.*“ Magdeburger Artikel von 1554: „*Die jenigen so entweder gar nicht, oder inn einem oder zweyen jaren nicht das Sacrament des leibs vnd bluts Jesu Christi empfangen haben, vnd also darüber versterben, sollen vorthin nicht mit gewöhnlichen vnd Christlichen Ceremonien, vnnd also one gesang vnd geleutte, zu der erden bestatet werden. . . Es sollten auch billich solche, auff den Gotsackern oder begrebnissen, einen sonderlichen ort oder schlaffstete haben, da sie hingeleget wurden. — Item gleiches falles wollen wir uns halten gegen denen, die*

vber dem spielen vnd in den zechen, in hader vnd druncken-heit ervürget werden, balde todt bleiben, vnd nicht mit dem geringsten eine ernste bekerung zuuerstehen geben können."

Was die Befreiung von den durch die Kirche verhängten Strafen anlangt, so erfolgt sie, wenn der Sünder Busse thut und Besserung gelobt. War jedoch eine öffentliche Ausschliessung aus der Gemeinde erfolgt, so setzt die Wiederaufnahme auch eine öffentliche Busse voraus. Züricher Chorgerichtsordnung von 1525: „*Vnd sol sömliche sünderung vnd ussschliessen so lang bestan, biss menck-lich, schynbarliche besserung spuren vnd abnemmen mag, als dann söllend vnd mögend der oder die selbigen, von einem grossen radt an statt gemeiner kylchen widerumm versünt, vnd zu Christenlichen mitbrüdern angenommen, vnd jrer by-whonung vnd gemeinsamme halb ouch widerumm ersetzt werden.*" Ulmer Kirchenordnung von 1531: „*Sobald sich aber derselbe bessern würde, und vom Rathe Begnadigung empfinge soll er doch bei den acht Verordneten um die Aufnehmung in die christliche Gemeinde ansuchen. Von diesen ist ihm eine gewisse Zeit zur Prüfung seiner Busse zu setzen, und, wenn er sich in derselben rechtschaffen bezeigt, soll er wiederum als ein Glied Christi mit Gemeinschaft der heil. Sacramente und sonst anerkannt, und, sobald er öffentlich ausgeschlossen, der Kirche wieder einverleibt werden.*" Bremer Kirchenordnung von 1534: „*Des löse slötels gewalt ys. de vorbanneden sunders, so se sick bekennen vnde beteren, wor ruwe vnde ledtwesent dragen, gnade bidden, los tho spreken van erer sunden, vnde vth dem banne tho donde, vnde wed-derumme yn de gemene der Christgelöuigen antonomende, so sick de Ouericheit dar nicht an strecket. Alse Paulus beuelt 2. Cor. 2. . . .*" Ritzebütteler Kirchenordnung von 1544: „*De apenbahr sichtbare Laster begahn hebhen, von denen fordern de Seelsorger vorher ene apenbahre Bichthe, ehe se desülvigen thom Sacrament lathen.*"

5. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Während die katholische Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen schon in Folge der Sacramentsnatur der Ehe in Anspruch nahm, hielt sich seit der Reformation die

weltliche Obrigkeit für berechtigt, auch die Ehesachen vor ihr Forum zu ziehen. In den Städten klärte sich dieses Verhältniss im Anschluss an die ersten Ansichten der Reformatoren insbesondere Luthers [1]) dahin, dass der Rath lediglich die Hadersachen [2]) und Aergernisse für sich behielt, alle leichteren Fälle aber, wo es nicht zum Process kam, und Gewissenssachen dem Superintendenten und den Prädikanten überwies. [3]) Ueberhaupt aber sind Superintendent und Prediger streng an die Weisung der Obrigkeit gebunden, von der sie in zweifelhaften Fällen Rath und Belehrung einholen müssen; namentlich dürfen sie Personen, die möglicherweise in einem ehehindernden Verwandtschaftsgrade zu einander stehen könnten, nicht trauen, ohne zuvor dem Rathe die Sache unterbreitet und seine Genehmigung eingeholt zu haben. So sagt z. B. die Bergedorfer Kirchenordnung von 1544: „*Wolde averst yemand uth egnen Vornehmende neger als in den vöften Grad edder Lydt fryen*, *de schölen de Pastoren*

---

1) Vergl. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, S. 64 f.

2) „Hadersachen" definirt die Braunschweiger Kirchenordnung so: „*also dat dat eynne part, edder to tiden beyde parte wolden freuelich vnde moetwillich widder Got handelen.*" Eine andere Definition gibt die Hildesheimer Kirchenordnung: „*Dat dat eine part ya, dat ander neen sede.*"

3) Braunschweiger Kirchenordnung von 1528: „*Wat ouers heymelick de conscientien alleyne bedrept, dat wert me fragen vnde richten laten by dem Superattendenten so id trefflick is, edder by den anderen predicanten so neyne vare dar vp steyt der ergernisse.*" — Bremer Kirchenordnung von 1534: „*Van Eesaken schollen de Predicanten, eynes yüweliken Conscientien, de des van nöden hefft, vnderrichten, Is de Casus tho swar, so werden se wol wyder fragen by dem Superattendenten, Ouerst wenn ydt hader saken werden, edder ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sonder tho der Ouericheit wysen, der de Eesaken (alse ein vthwendich wertlick dinck) vnderworpen syn, Alse dat bewisen, so vele Keyserlicke rechte, dar auer gestelt.*" — Hildesheimer Kirchenordnung von 1544: . . . „*wenn etlike Lüde van Eesaken, vor sick allene willen yn öhren Conscientien berichtet sin, dat schöllen sick öhrer de Predicanten annemen.*" Aehnliche Bestimmungen finden sich dann namentlich nach dem Vorbilde der Braunschweiger in einer ganzen Reihe von Kirchenordnungen, so in der Hamburger von 1529, der Soester von 1532 etc.

in eren Carspel nicht vertruwen edder to hope geven, se entfangen denn des einen sonderlichen Bevehl van erer Overicheit . . . Wo ock yennige Personen dorch ere Olderen, Vormunderen edder Fründe vorlavet weren, oder sick sülvest versecht hedden, desülvigen schölen nicht vortruwet werden, de Sake sy denne vor der Overicheit verhöret, unde de Pastor hebbe einen düdtliken Bevehl entfangen, des he sick in dem Fall möge holden." Eine ähnliche Anordnung trifft auch die Hamburger Kirchenordnung von 1539.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Rath geschah nun gewöhnlich in der Weise, dass ständige Commissionen, s. g. Ehegerichte[1]) eingesetzt wurden. Dieselben wurden besetzt mit besonders dazu deputirten Rathsherren, denen meistentheils mehrere Geistliche, insbesondere der Superintendent und vielfach auch einige gelehrte und verständige Bürger beigeordnet wurden. Manchmal gelangte der Process dann doch noch vor den Rath, wenn sich die Parteien bei der Entscheidung dieser Eherichter nicht beruhigen wollten, oder, wenn schwierige und verwickelte Fälle vorlagen.

Im Einzelnen war die Einrichtung der Ehegerichte folgende:

Nach der Chorgerichtsordnung von 1525 gab es in Zürich sechs Eherichter: „*namlich zween von den lütpriesteren*

---

1) Solche besondere Ehegerichte bestehen jedoch nicht überall, vielmehr erwähnen einige Kirchenordnungen nur schlechthin, dass der Rath die Entschliessung in Ehesachen sich vorbehalten hat. So sagt die Braunschweiger Kirchenordnung: „*Wen Ehesaken to hadere kamen . . . Sulks alle wil eyn Erbar Radt by sick beholden, vnde schaffen eynnem iewiliken recht. Ville ouers eyn Casus vohr, swaer to ordelen, so wil eyn Erbar Radt den Superattendenten besoeken laten edder en dar to tehn.*" Dieselbe Bestimmung haben auch die Hamburger Kirchenordnung von 1529 und die Mindener von 1530 beinahe wörtlich aus der Braunschweiger recipirt. Ebenso will in Soest nach der Kirchenordnung von 1532 „*ein Erbar Radt nu vort hen, de sake by sick beholden, wo twist, vnenichiet, hader, offt anders yn dem Eliken stande sick erhoeue, In vronschop, angesaht, van ander vorliken vnde scheeden, mothwillen, nach gewoentliken rechten straffen. Offt heemlike echtschop vnder etliken, enem Erbaren Rade dar oeuer tho erkennen woerde vorgebracht, willen sy den Superattendenten, dar by esschen, Wo de sake wichtig, mede det deels to Rade theen.*"

in unser statt, die des göttlichen worts bericht; item zween us den kleinen, und zween us unserm grossen rät." Ausserdem gehören zur vollständigen Besetzung des Gerichts noch ein „*notarius oder schryber, des gerichts weibel, und wer zum gericht dienet.*" Von den Richtern soll Jeder allemal zwei Monate hindurch „*obmann oder richter*" sein, d. h. den Vorsitz führen und die Verhandlungen leiten. Zur Verhütung von Verschleppungen ist die zweckmässige, aber in praxi nicht durchführbare Bestimmung getroffen, dass keine Sache, auch wenn sie eingehende Berathungen und Vorbetrachtungen verlangt, über 8 Tage aufgehalten werden soll. „*Ob aber etwar der unseren und anderer wollte appellieren, das soll nienerthin anders denn für ein eersamen rat in unser statt Zürich gezogen werden.*"

Die Baseler Kirchenordnung von 1529 setzt als Eherichter ein sieben gelehrte fromme und ehrbare Männer, nämlich zwei Lütpriester aus der Stadt, drei aus dem kleinen und zwei aus dem grossen Rath, deren Obmann stets ein „*Alter Zunfftmeister*" ist. Das Verfahren ist so, dass, wenn sich ihr Einschreiten nöthig macht, die drei Eherichter aus dem kleinen Rath zunächst Einen aus ihrer Mitte heimlich zu den Betreffenden schicken, der dieselben mehrmals in allem Guten warnt und ermahnt; wenn das aber nichts hilft, so werden dieselben vor das Collegium der Drei berufen, und schliesslich, falls auch das keinen Eindruck auf sie machte, entscheidet das Plenum der Eherichter über die Angelegenheit.

In Lübeck sind zu dem Amte von Eherichtern ausersehen zwei Rathsherren und vier verständige Bürger, die der Rath erwählt und denen ein Secretarius beigeordnet wird, „*de erfaren is, dat gerichtet werde na Keyser Rechte, vnd dath me nicht achte etlicke vnbillicke vnd vnrechte rechte.*" Fällt ein „*Casus vor, schwar tho ordelende*" so können sie den Superintendenten zuziehen. Ihrer Entscheidung unterliegen sowohl die in der Stadt, als auch im Landgebiete, namentlich in Travemünde und Mölln vorkommenden Hadersachen und Aergernisse.

Die Ulmer Kirchenordnung von 1531 erwähnt nur,

dass Streitigkeiten in Ehesachen vor die zu verordnenden Eherichter gebracht werden sollen.

Nach der Bremer Kirchenordnung von 1534 werden die streitigen Ehesachen dem Rathe ebenfalls überwiesen, der aber eine Commission einsetzt: „*Vnde were wol nütte, dat etlike Radespersonen, mit eynem yn den rechten eruaren dar tho vorordent wörden (dewile de Officiäl rouwet) de solcke vnde ander saken, Alse wenn de eyne van dem anderen wiket Eyn twe truweth, vnde der geliken, yn fründtschop, eder rechte, scheydeden, vnde missbruckers des Eestandes, gestraffet werden, Doch richtes straffe höret allene dem Rade tho.*“

In der Hannoverschen Kirchenordnung von 1536 heisst es: „*Damit auch in Ehehandeln Christlich gehandelt, vnordnung vnd vnzucht verhüt werden, haben wir drey Personen verordnet, einen Rathman, vnsern Syndicum vnd den Superintendenten, dass sie die Ehehändel in den graden der Blutfreundtschafft, Schwagerschafft, vnd anderen vmbstenden, nach Keyserlichem vnd Göttlichem Rechten verrichten.*“

In Northeim sollen nach der Kirchenordnung von 1539 dem Prädikanten zwei Rathsherren beigegeben werden, wenn sich Irrungen in Ehesachen zutragen, um diese verhören und zu vertragen. „*Wenn aber dieselbigen weiter raths bedürfften, vnd die part sich nicht weisen lassen wolten, so sol der gantze Radt ein einsehens haben, das die part, bey welcher der mangel ist, recht geben vnd nemen müsse.*“

Wenn in Osnabrück ein sonderlicher Casus in Bezug auf den Ehestand oder das Freien vorfällt, so soll nach der Kirchenordnung von 1543 der Rathsrichter unter Zuziehung zweier Rathspersonen und der Pastoren die Sache verhören und Recht sprechen.

Die Hildesheimer Kirchenordnung von 1544 sagt: „*Vnde ein Erbar Radt wil erwelen twe vth dem Rade vnde söss vth der Gemeine de gelerdesten, de Stadtschriuer äuerst schal alder erst sölcke klage annemen vnde mit einem edder twen, so he kan de sake affrichten dat nicht vannöden ys dat alle tidt se darumme alle tho sammende komen.*“

Während die Goslarer Kirchenordnung von 1531 nur ganz allgemein bestimmt hatte, dass Streitigkeiten in Ehe-

sachen durch „*die Freundschafft, Pastores oder durch einen Erbarn Rath*“ geschlichtet werden sollten, setzt die Consistorialordnung von 1555 eine besondere Behörde zu diesem Zwecke ein, der sie den Namen Consistorium nach Analogie der landesherrlichen Kirchenordnungen beilegt. Mitglieder dieses Consistoriums sind der Superintendent als Vorsitzender, die vier Pfarrer, Einer aus dem Rath und ein Notar. Wenn es die Umstände erheischen, so soll das Consistorium in Wittenberg um Rath und Bescheid angegangen werden.

6. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Wenn schon in der katholischen Kirche bei Verwaltung des Kirchenvermögens eine Zulassung des sonst streng verpönten Laienelementes stattfindet, so darf es nicht Wunder nehmen, dass dieses in der evangelischen Kirche im ausgedehntesten Umfang geschieht. In den Städten hatten im Reformationsjahrhundert die Laien, will sagen die Gemeinde, nicht blos in der Weise Theil an der Vermögensverwaltung, dass nach Art der Katholiken besonders qualificirte Personen zur Verwesung der einzelnen Stellen herangezogen wurden, während die Aufsicht und eigentliche Leitung doch dem Clerus gebührte; nein, die Gemeinde übte in den Städten theils in corpore, theils durch ihre Vertreter, in Verbindung mit dem Rathe, dem allerdings auch in dieser Beziehung die Praerogative zustand, auch das Aufsichtsrecht aus. Steht diese hervorragende Betheiligung der Gemeinde an und für sich schon ganz im Einklang mit den entwickelten Grundsätzen, so hat dieselbe noch viel weniger etwas Befremdendes, wenn man von der Erwägung ausgeht, dass die neue Kirche ein Vermögen sich erst erwerben musste und dabei wesentlich auf milde Gaben ihrer Mitglieder angewiesen war, welche dann füglich auch verlangen konnten, über die Verwendung dieser Gaben gehört zu werden. Dabei ist hervorzuheben, dass man trotz dieser relativ geringen Subsistenzmittel doch der Armenpflege eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte, so

dass manche Kirchenordnungen überhaupt nur von ihr eingehend handeln.

Bei der folgenden Darstellung soll zwischen den Kirchenordnungen, welche die Armenpflege von der eigentlichen Vermögensverwaltung getrennt hielten und denjenigen, wo dieses nicht so äusserlich erkennbar war, unterschieden werden.

Zu der ersten Gruppe gehören die Braunschweiger und eine Reihe der ihr nachgebildeten Kirchenordnungen. Nach der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 soll in allen grossen Pfarren ein gemeiner Kasten stehen für die „*huesarmen vnde andere notrofftige*", in welchen hauptsächlich freiwillige Gaben fallen. Verwaltet wird derselbe durch drei Diakonen,[1]) deren Wahl „*vam Rade vnde van den vorordenten der gemeyne in dem wickbelde, sampt den diakonen der armen de rede dar sulvest im ampte synt*" geschieht. Dieselben müssen dem Rathe und den „*teyn manne*" Rechenschaft ihrer Amtsführung ablegen, zu welchem Zwecke sie über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen haben. Ergiebt sich nach dieser Rechnungslegung ein Ueberschuss, so wird er aus allen Pfarren an einen besondern Ort zusammengebracht, um für aussergewöhnliche Nothfälle aufgespart zu werden. Die Diakonen jedes Kirchspiels versammeln sich wöchentlich einmal, um den Armen nach Nothdurft auszutheilen. Ist nichts zum Austheilen vorhanden, so wird das Volk von der Kanzel herab zum Beisteuern aufgefordert.[2])

Ausserdem befindet sich in jeder Pfarre in der Sakristei ein Schatzkasten, der die übrigen Einkünfte enthält und

---

1) Die Diakonen sollen den I. Timoth. 3 und Apostelgeschichte 6 ausgesprochenen Vorschriften genügen und werden danach u. A. nicht einmal Solche zu diesem Amte bestellt, die zwar sonst tauglich sind, aber böse Weiber haben.

2) Die Namen der Almosenempfänger werden jedoch niemals der Gemeinde bekannt gegeben. Anders war es z. B. in Württemberg; dort sollten nach der Kastenordnung von 1536 dieselben „*vornen an jren kleidern, offenlich vnd vnuerdeckt, der statt, in der sie begriffen, zeichen stätigs an jnen tragen, damit yedermann sehen mög, wem sollichs gegeben.*"

aus dem namentlich die Gehälter der Kirchendiener bestritten werden. Vorsteher sind vier Diakonen oder Schatzkastenherrn, welche von Rath und Verordneten der Gemeine gewählt werden und welche ebenfalls dem Rath und den „*teynmannen*“ Rechenschaft ablegen müssen. „*Vnde manck dissen vehren schal syn eynne Rades person.*“ Wie beim Armenkasten sollen die alljährlich erübrigten Gelder aus allen Pfarren für besondere Nothzeit aufgehoben werden.

Aehnlich sind in Hamburg nach der Kirchenordnung von 1529 fünf Armenkasten (4 für die Pfarrkirchen und 1 für die Hospitale), aber nur ein Schatzkasten eingerichtet. In Bezug auf die Verwaltung dieser Kasten besteht ein etwas complicirterer Behördenorganismus. Die unterste Stufe nehmen ein die Diakonen und zwar sowohl Schatzkasten-, wie Armenkastendiakonen, als Vorsteher der Kasten. Ihre Zahl beträgt in jedem der vier Kirchspiele 12, also zusammen 48, die bewilligt und angenommen sind durch „*den Erbaren Radt und de Gemeine.*“ Von je Zwölfen haben wieder die drei Aeltesten („*Olderlüde, Oldesten*“) eine bevorzugte Stellung. Ueber allen Diakonen steht eine besondere, aus dem Rath sich recrutirende Aufsichtsbehörde von 4 Personen, welche zugleich die Diakonen mit Rath und That unterstützen sollen, in der Weise, dass Zwei von ihnen speciell über den Schatzkasten, Zwei über den Armenkasten gesetzt sind. Stirbt Einer von diesen 4 Männern, so suchen die 12 „*Olderluete*“ zwei taugliche Rathspersonen aus und schlagen sie dem Rathe vor, der dann in engerer Wahl Einen von ihnen bestätigt.

Ausserdem aber sollen alle Diakonen sammt den 4 Rathsmännern jährlich zweimal an bestimmten Tagen berathschlagen, „*so wat van noeden were.*“ Ferner müssen sie jährlich einmal über ihre Thätigkeit Rechnung ablegen. Die oberste Instanz bildet selbstverständlich der Rath: „*So etlike geringe Saken weren vor dem Rade tho handelende, so schal men dat befehlen den veer Radespersonen und den veer Oldesten der Armen dem Rade anthodragende. Were idt ein grothe Sake, so schölen alle Oldesten neven den veer Radespersonen de Sake annehmen dem Rade vorthobringende . . . .*“

Die Lübecker Kirchenordnung von 1531 setzt Folgendes fest: Zunächst besteht in jeder Kirche ein gemeiner Armenkasten für Almosen und Opfer bei Hochzeiten und Begräbnissen; derselbe wird durch je 9 Diakonen verwaltet. Dann der Hauptkasten der Armen, in welchen die Güter der Erblehne, Hospitale, Legate etc. fallen; verwaltet wird er durch 15 Diakonen, die auch Aelteste heissen. Aus den ersteren werden die Armen versorgt, aus letzterem die Mittel zur Erbauung eines Krankenhauses, die Spenden für Hebammen, arme Mönche etc. bestritten. Endlich der Schatzkasten hat zu Verwesern 20 Kirchväter, vier aus jedem Kirchspiel, von denen allemal zwei je einem Kirchspiel zugewiesen sind, während die Uebrigen ihnen rathend und helfend zur Seite stehen. Ueber alle diese Personen sind als Aufsichtsbehörde die Vierundsechziger gesetzt nebst Vier Verordneten des Raths, zwei für den Armen- und zwei für den Schatzkasten. Beide, Diakonen wie Kirchväter, werden durch diese Behörde gewählt. [1])

Die Soester Kirchenordnung von 1532 schliesst sich bezüglich der Einrichtung von Armenkasten und Schatzkasten ganz an die Braunschweiger an, auf die sie vielfach verweist. Die Diakonen sollen „*dem Erbarn Rade, Richtluyden vnd twelff vorordenten van der gemein*“ Rechenschaft ihrer Amtsführung geben.

Dagegen schliesst sich die Bremer Kirchenordnung von 1534 an die Hamburger von 1529 an, welche ihrerseits wiederum aus der Braunschweiger geschöpft hat.

Von der zweiten Gruppe von Kirchenordnungen ist zunächst die Leisniger von 1523 zu erwähnen. Der Gemeindekasten, in den alle Einnahmen fallen und aus dem alle Ausgaben, besonders auch die Unterstützung der Armen und Kranken bestritten werden, wird hier durch zehn Vor-

1) In Mölln sind zur Verwaltung des Schatzkastens ausser dem „Hövetmanne“ sechs Männer bestimmt: „*dre vth vnsem Rade, vnd dre van vnsen Börgeren.*“ Dieselben müssen dem Rathe jährlich Rechnung ablegen, wobei jedesmal ein Rathsherr und ein Bürger durch Loos ausscheidet und an ihrer Stelle zwei Andere durch die übrigen Mitglieder und den Rath gewählt werden. — Zu Travemünde liegt die Sorge für den Armenkasten dem Vogt und den 4 Kirchvätern ob.

steher („*furmunden oder fursteher*") verwaltet, die sich aus folgenden Personen zusammensetzen: „*Zwene Erbar manne, zwene des regirenden Rats, drey aus den gemeinen burgern ynn der stadt, vnd drey aus den bawren vffem lande.*"[1]) Diese Vorsteher sind verpflichtet, alle Sonntage zusammenzukommen und ihres Amtes fleissig zu pflegen und zu berathschlagen, bei welcher Gelegenheit sie auch die Almosen austheilen sollen. Gewählt werden sie auf Jahresfrist von der ganzen gemeinen eingepfarrten Versammlung. Bei ihrem Abgange müssen sie vor dieser Versammlung oder deren Abgeordneten Jahresrechnung ablegen. Ausser am Wahltage der Vorsteher kommt die Gemeinde jährlich noch zweimal zusammen, um nach Verlesung „*vnser bruderliche vereynigunge*" Controle über die Amtsführung der Vorsteher und die Verwaltung des Kastens zu üben „*vnd süstend allenthalben, die notturfft vnd beqwemigkeit, zuberadtschlagen, auch durch die gnade gotes, entlich zubeschliessen.*"

In Magdeburg sind nach der Kastenordnung von 1524 in 2 Kirchen Kasten aufgestellt, um milde Gaben zu sammeln. Um dieselben zu öffnen, bedarf es 10 Schlüssel, von denen je einen der Rath, die Kirchväter und 8 Bürger in Verwahrung haben. Von dem einkommenden Gelde werden durch vier Männer „*dorunder eynn Purgermeister*", die der Rath aus

1) Unter den 10 Vorstehern befinden sich zwei „*Bawhmeister*", deren Aufgabe es ist, für „*die gebewhde, des Gotshawss, der Brucken, des pfarrhofes, der Schulen, der kusterey, der hospitalen*" Sorge zu tragen. Auch haben sie das Amt von Klingelbeutelträgern oder Altaristen; denn sie müssen „*ym gotshawsse, mit zweien seckleyn oder taffeln, so offt vnnsere eingepfarte versamlunge geginwertig, die allmussen, zu erhaltung der armen, bitten, Vnd alssbald ynn die beyde dartzu verordente geltstocke offentlich einschutten.*" — Zu gleichem Zwecke sind in Magdeburg durch den Rath „*under sich und seynen Rahtvorwanten*" 10 Personen, für jede Kirche zwei, erwählt, welche „*eyn halbe adder gantze stunde vor dehr predig, in der kyrchen, mitt dehm peutell adder hemlen umb soll gehenn, und dehn nothdorfftigen Leuthen von dem volcke do selbest das almüss tzu pytthen gevlyssen seyn.*" — Aehnliche Bestimmungen sind in vielen andern Städten getroffen, so in Minden, wo vier Kirchgeschworene, in Göttingen, wo die Kastenmeister, in Braunschweig, Bremen, Osnabrück, wo die Armendiakonen die Gaben während des Gottesdienstes zu sammeln haben.

der Zahl der Rathsherren wählt, die Armen und Kranken unterstützt. Wenn sie nun Geld zur Vertheilung dem Kasten entnehmen wollen, so müssen sie erst alle Personen, die Schlüssel dazu haben, zusammenrufen und werden auf diese Weise genau controlirt.

Nach der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 wird in jeder Kirche eine gemeine Kiste aufgestellt. Zu Verwesern derselben werden „*verständige unn gadesfruchtige lude*" erwählt, „*uth dem rade, acht unn veertigen, kopmann vnd handwerksmanne nha nottroftigkeit der moye und arbeit der gemeenen kisten administranten.*" Sie haben nach Ablauf eines Jahres vor dem Rathe und den Vertretern der Gemeinde Rechnung abzulegen; zugleich scheidet bei dieser Gelegenheit die Hälfte von ihnen aus und werden eben so viel neue gewählt.

Die Mindener Kirchenordnung von 1530 bestimmt, dass in jedem Kirchspiel ein gemeiner Kasten angerichtet werden soll, aus dem nicht blos die Armen unterstützt, sondern auch die Prediger versorgt und erhalten werden. Zu jedem Kasten sind Zwei aus dem Rathe verordnet, die noch Zwei oder mehr aus den Aemtern und Zwei aus der Gemeinde zuziehen.

In Göttingen führen die Verwaltung des in jeder Kirche errichteten Kastens vier vom Prediger und der ganzen Gemeine zu wählende Kastenmeister, von denen Einer oder Zwei jährlich neu bestellt werden. Dieselben müssen über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen, zu welchem Zwecke wenigstens zwei von ihnen des Schreibens und Lesens kundig sein sollen, und in Gegenwart des Rathes und der ganzen Gemeinde jährlich Rechnung ablegen.

Auch in der Hannoverschen Kirchenordnung von 1536 wird erwähnt, dass eiñ gemeiner Kasten aufgerichtet sei, um die Almosen zu bewahren, und dass in jeder Kirche Diakonen bestellt seien, „*die ein auffmercken sollen auff die armen haben, damit der Christen handreichung frommen dürfftigen Leuten aussgetheilt werde, Derhalben sie auch alle Wochen der Hausarmen Leut wonung, selbst visitieren vnd zu sehen, was all da nach anzall der Kinder, vnd gelegenheit der Person für feyl vnd mangel sey..*"

Zu Northeim wird der gemeine Kasten verwaltet durch die 4 Altarleute und 4 ehrliche fromme Männer aus der Gemeinde. Dieselben müssen Michaelis im Beisein des Predigers, „*doch dem Radt vnd der Oberkeit onschedlich*“ Rechnung ablegen.“[1])

In Osnabrück werden nach der Kirchenordnung von 1543 zur Verwaltung des Armenkastens aus den Bürgern und Einwohnern jedes Kirchspiels 4 unbescholtene gottesfürchtige Männer durch „*den Pastor des Kerspels vnnd enen Radtmann vom Ersamen Rade dartho verordent*“ als Diakonen oder Armendiener erwählt. Hervorzuheben ist noch, dass die Pastoren die Bürger fleissig ermahnen sollen, dieses Amt anzunehmen und sich desselben nicht zu schämen, um Christi willen, wie ja auch grosse Heilige den Armen gedient hätten.

---

1) Bei allen grösseren und aussergewöhnlichen Ausgaben muss die Zustimmung des Rathes eingeholt werden, so z. B. bei Bestreitung der Kirchenbau- oder Reparaturkosten.

Halle, Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei.